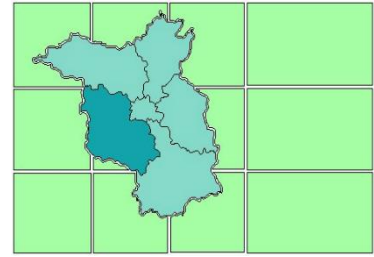


Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder des
Regionalvorstands der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Bearbeiterin:
Frau Kaiser

Tel.:
-0

E-Mail:
info@havelland-flaeming.de

Az.:
YB_04_p_öt

Teltow, den
22.05.2026

Protokoll

des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 22. Mai 2026

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Anwesende Mitglieder des Regionalvorstands	Weitere Anwesende
Köhler, Marko	Dr. Zimmermann, Thomas (GL 3)
Gericke, Karsten	Von der Planungsstelle anwesend:
Kaluza, David	Klauber, Lutz
Lewandowski, Roger	Kaiser, Susann
Oehme, Bodo	Naubert, Torsten
Seiler, Ines	Stöck, Lydia
Walter, Andreas	
Wehlan, Kornelia	
Entschuldigt:	
Şahin-Connolly, Wiebke (Ausschussvorsitzende)	

Ort: Rathaus Kleinmachnow, Bürgersaal, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow

Zeit: 09:00 – 11:26 Uhr

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 10.10.2025**
- TOP 3 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**
- TOP 4 Regionalplanung**
 - 4.1 Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

- 4.2 Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027
- 4.3 Bericht über den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG

TOP 5 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Information über den Abschlussbericht vom 5. März 2026

TOP 6 Rechtsangelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft

- 6.1 Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
- 6.2 Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
- 6.3 Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung
- 6.4 Anwendung von Vorschriften der Geschäftsordnung der Regionalversammlung für die Sitzungen des Regionalvorstands

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Sitzungsverlauf:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende, Herr Landrat Köhler, eröffnet die Sitzung des Regionalvorstands und begrüßt die Vorstandsmitglieder sowie die anwesenden Gäste.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass Herr Oberbürgermeister a. D. Scheller nicht vertreten werden kann. Weiter informiert er darüber, dass die Ausschussvorsitzende Frau Bürgermeisterin Şahin-Connolly nicht an der Sitzung teilnehmen kann.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dr. Zimmermann als Vertreter der Landesplanungsbehörde.

Er stellt bei fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalvorstands die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einladung zur Sitzung sei mit Postausgang vom 30.04.2026 fristgerecht erfolgt. Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass keine Anträge zur Tagesordnung bei der Regionalen Planungsstelle eingegangen sind. Er bittet um Abstimmung über die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Tagesordnung ist einstimmig bestätigt.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 10. Oktober 2025

Der Vorsitzende teilt mit, dass keine Einwendungen zum Protokoll bei der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien. Er bittet um Wortmeldungen zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2025.

Herr Walter teilt mit, dass die Landeshauptstadt darum bitte, dass der letzte Satz des ersten Absatzes auf der Seite 6 gestrichen wird.

Herr Klauber weist auf Aufforderung durch den Vorsitzenden darauf hin, dass die betreffende Aussage so in seinem Vortrag vorgenommen wurde. Das Protokoll diene der Dokumentation der Inhalte der Sitzung. Eine Streichung sei daher nicht sachgerecht. Es werden keine weiteren Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über das Protokoll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Der Vorsitzende stellt die Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2025 fest. Er schließt den Tagesordnungspunkt 2.

TOP 3 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

Der Vorsitzende informiert darüber, dass den Mitgliedern des Vorstands der 2. Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Planungsarbeit mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden sei. Er fragt, ob es dazu Aussprachebedarf gebe. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 3.

TOP 4 Regionalplanung

4.1 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt sowie beschlossen habe, den Entwurf im Internet zu veröffentlichen und das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Bis einschließlich 21. Oktober 2025 sei Gelegenheit gegeben gewesen, Stellungnahmen abzugeben. In der Sitzung der Regionalversammlung am 27.11.2025 habe die Regionale Planungsstelle über den Stand des Beteiligungsverfahrens berichtet. Die Auswertung und Bearbeitung der Stellungnahmen sei jetzt abgeschlossen. Der erreichte Arbeitsstand gebe Anlass dafür, die Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens vorzubereiten.

Herr Walter fragt, ob die Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam vorläge. Herr Klauber bestätigt dies.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber unterstützt seinen Sachstandsbericht mit einer visuellen Präsentation. (als Anlage beigefügt) Er bestätigt, dass bis einschließlich 21. Oktober 2025 Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 abgegeben werden konnten. Insgesamt seien 418 Stellungnahmen eingegangen, denen 1.119 Anregungen, Bedenken und Hinweise entnommen werden konnten. (Folie 6) Eine besonders große Anzahl von Anregungen, Bedenken und Hinweisen betreffe das Thema oberflächennahe Rohstoffgewinnung. Dieser Sachverhalt sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich Bürgerinnen und Bürger kritisch zu den beabsichtigten Festlegungen des

Vorranggebiets „Fresdorfer Heide“ und des Vorbehaltsgebiets „Plötzin Ost“ geäußert hätten. (Folien 9, 10) Herr Klauber gibt einen Überblick darüber, in welchem Umfang von den Städten, Gemeinden und Ämtern bzw. von den Landesbehörden und Landkreisen die verschiedenen Themen des Regionalplans angesprochen wurden. (Folien 11, 12)

Herr Klauber bittet mit Einverständnis des Vorsitzenden Herrn Naubert zum Thema oberflächennahe Rohstoffe fortzusetzen.

Herr Naubert unterstützt seinen Vortrag zum Thema oberflächennahe Rohstoffe mit einer visuellen Präsentation. Eingangs bestätigt er die zuvor dargestellte thematische Schwerpunktsetzung auf die oberflächennahen Rohstoffe im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens. Abzüglich der vorgebrachten 63 Einwendungen zur Windenergie (Ablehnung sowie weitere Vorranggebiete Wind) betreffen von den 1.056 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen 465 das Thema oberflächennahe Rohstoffe. Gleichförmige Einwendungen seien dabei bereits zusammengefasst. (Folie 2)

Auf der Grundlage der in der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für Regionalpläne empfohlenen Kriterien (Folie 3) geht er zunächst auf die Schwerpunktsetzungen in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) habe sich in Bezug auf die ursprünglich vorgeschlagenen Flächen in einer Gesamtgröße von 7.960 ha mit der Festlegung von 38 Flächen sowie der Nichtfestlegung von 19 Flächen einverstanden erklärt. Darüber hinaus habe es 44 Vorschläge von Rohstoffgebieten erneut bzw. in Abänderung geltend gemacht. Das LBGR habe sich mit der Anwendung des Planungskonzeptes und der auf die jeweils vorgeschlagenen Einzelflächen dargelegten Behandlung zur Reduzierung möglicher Raumnutzungskonflikte nicht einverstanden erklärt. Vielmehr habe es auf die Möglichkeit verwiesen, über alle betroffenen Umweltbelange und Waldflächenausgleiche in den Abbauzulassungsverfahren selbst zu entscheiden. Herr Naubert zeigt Beispiele für vom LBGR vorgeschlagene Flächenänderungen (Fichtenwalde, Medewitz, Petzow, Tremsdorf, Wildenbruch) und begründet die Nichtfestlegung gemäß Planungskonzept des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. (Folien 4 bis 9)

Das Landesamt für Umwelt (LfU) habe Korrekturen in den Umweltdokumentationen zu sieben Gebieten (Steckbriefe, Umweltbericht) angeregt, um den Nachweis zu erbringen, dass zu erwartende Umweltauswirkungen auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß gemindert werden können. Diese Korrekturen entsprächen dem Planungskonzept und seien ausgeführt worden (Folie 10). Herr Naubert verweist weiter auf die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens auf Grundlage der Stellungnahme des LfU bereits erfolgten umfangreichen Flächenänderungen infolge der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten, Biotopen sowie Ausgleichs- und Kompensationsflächen. (Folie 10)

Der Landesforstbetrieb (LFB) habe geltend gemacht, die geplante Größenordnung der potenziellen Waldinanspruchnahme widerspräche dem Bundes- und dem Landeswaldgesetz bezüglich Walderhalt, erforderlicher Waldmehrung und Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben. Waldinanspruchnahmen seien Eingriffe nach Naturschutzrecht, die zu vermeiden seien. Eingriffe in den Wald seien durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren, um dem Leitziel der Waldgesetze, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehrern, gerecht zu werden. Herr Naubert stellt heraus, dass das Planungskonzept für die Bestimmung von Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zum Schutze bedeutsamer Waldflächen bereits darauf abziele, Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen. Über den Umgang mit schutzwürdigen Waldfunktionsflächen kleinräumiger Ausprägung und

Wald funktionsflächen, die ursächlich mit Rohstoffabbau bzw. gewerblicher Nutzung in der Nachbarschaft zusammenhängen (z. B. Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Immissionsschutzwald), könne in Rahmen- bzw. Abbaubetriebsplänen im Zulassungsverfahren entschieden werden. Bezüglich der Wälder ohne besondere Waldfunktionen könne davon ausgegangen werden, dass festgelegte größere Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums vollständig der Rohstoffgewinnung unterliegen, sondern von einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritt in zeitlichen Stufen erfasst werden. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes könne auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des bisherigen Waldes begonnen werden. Die Rohstoffgewinnung vollständig auf unbewaldete Flächen zu verlegen, mehr außerdem Konflikte mit anderen Landnutzungen. Zudem käme der Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen in der Behandlung der Raumnutzungsansprüche ein besonderes Gewicht zu. Die Waldinanspruchnahme bewege sich auf dem Niveau des Regionalplans 2020. (Folien 11, 12)

Im zweiten Teil des Berichts über das Thema oberflächennahe Rohstoffgewinnung geht Herr Naubert auf die von Bürgern und Bürgerinnen vorgebrachten Einwendungen zu zwei Rohstoffgebieten ein. Er beginnt mit dem Vorranggebiet VR 05 „Fresdorfer Heide“. (Folie 13)

Der Planfeststellungsbeschluss des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10.11.2023 sei zwar vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beklagt, jedoch habe das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bereits einen Eilantrag des BUND e. V. Brandenburg gegen den Planfeststellungsbeschluss mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtmäßig erweisen (Beschluss vom 15.12.2023 – OVG 11 S 53/23, Folie 14). Der Planfeststellungsbeschluss entfalte weiter seine Rechtswirkungen und binde Behörden in ihren Entscheidungen. Der Planfeststellungsbeschluss habe viele von den Bürgerinnen und Bürgern vorgelegte Sachverhalte bereits behandelt. Mit der Festlegung des VR 05 „Fresdorfer Heide“ werde zudem nicht über die Errichtung und den Betrieb einer Deponie entschieden. Eine solche Entscheidung werde auch nicht begünstigt.

Es sei auch geprüft worden, das Vorranggebiet VR 05 „Fresdorfer Heide“ um die Fläche, die gemäß Planfeststellungsbescheid für den Zweck einer geplanten Nachnutzung hergerichtet werden soll (standsicherer Hohlkörper = potenzieller Deponiestandort), zu verkleinern. Eine Verkleinerung sei jedoch nicht vorzunehmen, da auch auf dieser Fläche noch in geringem Umfang Gewinnungstätigkeiten vorgesehen seien und die Herstellung eines standsicheren Hohlkörpers eine bergbauliche Tätigkeit darstelle. Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sei ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Herr Naubert stellt weiter die Einwendungen von Bürgern gegen die Festlegung des VB 26 „Plötzin-Ost“ vor. (Folie 16) Er begründet den Umgang mit diesen Sachverhalten und betont, dass die ursprünglich vom LBGR vorgeschlagene, 140 ha umfassende Fläche im 2. Planentwurf auf 27 ha verkleinert worden war. Dabei sei das in Planung befindliche Wasserschutzgebiet (Folie 17) berücksichtigt worden. Es werde davon ausgegangen, dass die Festsetzung des Wasserschutzgebietes demnächst ins Verfahren gebracht werden wird. Für die verbliebenen 27 ha käme der Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen in der Behandlung der Raumnutzungsansprüche ein besonderes Gewicht zu. Er verweist darauf, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten nicht letztabgewogen ist.

Herr Naubert teilt mit, dass im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens von der Regionalen Planungsstelle vorgeschlagen werde, am Planungskonzept und den Festlegungen oberflächennahe

Rohstoffe festzuhalten. (Folie 18) Er beendet seinen Bericht und steht für Nachfragen zur Verfügung.

Herr Walter fragt, ob die Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam vorläge.

Herr Naubert bestätigt den Eingang der Stellungnahme. Er verweist darauf, dass die vom LBGR im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Flächen in Anwendung des Planungskonzeptes nicht im Regionalplan Havelland-Fläming festgelegt werden. Im Rahmen des Bestandschutzes resultieren für bestehende Gewinnungszulassungen hieraus aber keine Beeinträchtigungen (Beispiel Abbau Potsdam-Süd am Berliner Außenring der Eisenbahn).

Frau Wehlan bedankt sich für die mündlichen Informationen und bittet um schriftliche Übermittlung dieser vor der Einberufung der nächsten Regionalversammlung.

Herr Klauber fährt zum Thema Vorbehaltsgebiete Siedlung fort. Er teilt mit, dass dieses Thema besonders häufig in den Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und des Landesbetriebs Forst aufgegriffen wurde. Es werde vorgeschlagen, Anregungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durch Änderungen der Begründung zu berücksichtigen und im Übrigen am Planungskonzept und den Festlegungen festzuhalten. (Folien 15, 16) Der Landesbetrieb Forst kritisiere die Überplanung von Waldflächen. (Folie 17) Herr Klauber gibt einen Überblick darüber, in welchem Umfang sich Festlegungen des Regionalplans mit Waldflächen nach der Forstgrundkarte überschneiden. (Folie 19) Er zeigt Beispiele für Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen (Folien 20 bis 25) und stellt dabei besonders die „Waldgemeinden“ heraus. Er geht auch besonders auf den 2. Bauabschnitt des Wohnquartiers Beelitz-Heilstätten ein. (Folie 25) Er erläutert die Einschätzungen, auf deren Grundlage die Entscheidung empfohlen werde, an den Festlegungen unverändert festzuhalten. (Folien 26, 27)

Der Vorsitzende hebt hervor, dass eine zu restriktive Siedlungsflächenausweisung auf dem Land den Potenzialen nicht gerecht werde und für zukünftigen Wohnungsbau auch hier Flächen bereitgestellt werden sollten. Die positiven Entwicklungen im Südwesten des Landes würden durch neue Rankings bestätigt.

Herr Gericke teilt die Meinung des Vorsitzenden.

Herr Lewandowski hebt hervor, die Bevölkerungsentwicklung in der Fläche sei für den Erhalt sozialer und technischer Infrastruktur (insbesondere auch der Bahnhöfe) sehr wichtig. Es müsse an den Festlegungen festgehalten werden.

Herr Dr. Zimmermann teilt mit, dass viele Gemeinden ihre Eigenentwicklungsoption nicht ausreichend nutzen. Es seien tatsächlich nur drei Gemeinden durch die Eigenentwicklungsoption begrenzt worden. Er stellt klar, dass die flächenhafte Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung nicht in Frage gestellt werde. Es ginge mehr um Fragen der Begründung.

Frau Seiler verweist darauf, dass die Bahnhaltepunkte für die Entwicklung der Siedlungsflächen eine große Rolle spielen. Sie stimme den Einschätzungen der Regionalen Planungsstelle zu. Darüber hinaus teilt Frau Seiler mit, dass bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden muss. Die Auflagen zum Bauen verursachten hohe Kosten.

Herr Oehme stimmt dem zu. Die Auflagen zum Bauen seien zu hoch, sodass es nicht möglich sei, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Frau Wehlan teilt mit, dass im ländlichen Raum über die Jahre verschiedene ÖPNV-Angebote in Optimierung zu Fuß- und Radverkehr entwickelt wurden. Das Thema sei ein wichtiger Bestandteil im Regionalplan.

Dr. Zimmermann erklärt, dass es wichtig sei, die Siedlungsflächen über Nachverdichtung stärker

auszunutzen. So könne auch Wohnraum für die einkommensschwachen Haushalte geschaffen werden.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass es Leitlinien geben sollte, jedoch mit weniger Restriktionen. Es müsse mehr Vertrauen in sachgerechte Vor-Ort-Einschätzungen der kommunalen Entscheidungsträger gesetzt werden. Er gibt das Wort an Herrn Klauber zur Fortführung seines Sachstandsberichts.

Herr Klauber fährt in seinem Bericht mit dem Thema großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte fort. Er gibt einen Überblick darüber, in welchen Stellungnahmen das Thema am häufigsten angesprochen wurde. Er teilt mit, dass fast ausschließlich Sachverhalte und Bewertungen mitgeteilt worden seien, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren behandelt worden sind. Die Stadt Luckenwalde schlage die Beibehaltung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Forst Zinna“ vor. Die Belegenheitskommune Stadt Jüterbog stimme dem Wegfall hingegen zu. (Folie 30) Er erläutert weiter zu dem Sachverhalt, dass sich im Umfeld des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ ein Wolfsrevier etabliert habe. (Folien 31, 32) Er teilt die Bewertung mit, dass an der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ unverändert festgehalten werden könne.

Herr Klauber fährt in seinem Bericht mit dem Thema Vorbeugender Hochwasserschutz fort. Er gibt einen Überblick darüber, in welchen Stellungnahmen das Thema am häufigsten angesprochen wurde. (Folie 37) Er stellt heraus, dass Entscheidungen zu den folgenden Anforderungen getroffen werden müssen (Folie 38):

1. Festlegung der Flächen des HQ100 als Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz, zumindest aber für die Flächen, die von der zuständigen Wasserbehörde noch nicht als Überschwemmungsgebiet festgelegt sind bzw. aus Vorschriften der DDR übergeleitet worden sind.
2. Übernahme der neu berechneten Flächenkulissen des HQ100 und HQextrem (Dezember 2025)

Herr Klauber verweist auf die Anforderung nach der Festlegung II.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz. Er informiert darüber, dass aufgrund der Besonderheiten der Hochwassergefahren in der Region die Einschätzung vertreten wurde, dass ein Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten begründet werden könne. (Folie 39) Er teilt mit, dass in den Stellungnahmen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg eine andere Bewertung angeregt werde. Er gibt zu bedenken, dass bei einer solchen Änderung im laufenden Verfahren keine ausreichende Möglichkeit bestehen würde, die Adressaten der Planung – insbesondere die Städte und Gemeinden – frühzeitig einzubeziehen. Dieser Sachverhalt werde von der Regionalen Planungsstelle als nachteilig bewertet. Aufgrund der zu berücksichtigenden Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung sei nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle eine Vorbereitungsphase für eine solche Planänderung erforderlich. Von der Regionalen Planungsstelle werde daher vorgeschlagen, die angeregte Ausweisung von Vorranggebieten in Abstimmung mit den Kommunen und anderen Stellen zunächst näher zu erörtern und anschließend gegebenenfalls in einem nachfolgenden Änderungsverfahren vorzunehmen.

Herr Klauber erläutert anhand von Kartenauszügen flächenhafte Auswirkungen der aktualisierten Modellierung der Überschwemmungsbereiche des HQextrem und gibt eine zusammenfassende Bewertung ab. (Folien 40 bis 46) Er erläutert Möglichkeiten, wie im laufenden Verfahren mit diesen Veränderungen umgegangen werden könne. (Folie 48) Er vertritt die Einschätzung, dass die zu treffende Entscheidung unter Abwägung der Aspekte: veränderte Gefahrenlage, Rechtssicherheit der Planung und angemessene Dauer des Verfahrens vorgenommen werden müsse. Im Ergebnis

werde von der Regionalen Planungsstelle vorgeschlagen, die betroffene Festlegung „Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz“ (G 2.1.1) jetzt nicht zu ändern. Auf die veränderte Datenlage müsse in der Planbegründung hingewiesen werden. Eine Übernahme der aktuellen Flächenkulisse könne in einem auch aus den zuvor benannten Gründen in Aussicht zu nehmenden Änderungsverfahren vorgenommen werden. Eine Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz liege noch nicht vor, werde aber vor dem Termin der Sitzung der Regionalversammlung am 25. Juni 2026 erwartet.

Abschließend erläutert Herr Klauber, dass im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens an der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft festgehalten werden könne. (Folien 34 und 35)

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht. Es werden Wortmeldungen angezeigt.

Herr Dr. Zimmermann weist darauf hin, dass für die vorgeschlagene Verfahrensweise in Bezug auf die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz nach Einschätzung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung die Zustimmung der zuständigen Landesfachbehörde und des Umweltministeriums erforderlich sei.

Herr Lewandowski stimmt der Empfehlung der Regionalen Planungsstelle zu.

Herr Gericke unterstützt ebenfalls den Vorschlag der Regionalen Planungsstelle.

Der Vorsitzende ruft die **Beschlussvorlage 04/04/01** auf und bittet um Abstimmung.

Der Beschlussantrag lautet:

„Der Regionalvorstand beschließt:

1. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, den Beschluss einer Satzung über den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 auf der Grundlage des in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten 2. Entwurfs vom 26. Juni 2025 vorzubereiten.
2. Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalversammlung den in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 als Satzung zu erlassen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die **Beschlussvorlage 04/04/01** ist einstimmig angenommen.

TOP 4.2 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Regionalversammlung am 27. November 2025 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 gebilligt und beschlossen habe, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sei im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 14. Januar 2026 erfolgt. In der Zeit vom 22. Januar bis zum 27. Februar 2026 sei Gelegenheit gegeben worden, Stellungnahmen abzugeben.

Die Auswertung und Bearbeitung der Stellungnahmen sei abgeschlossen. Der erreichte Arbeitsstand gebe Anlass dafür, die Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens vorzubereiten.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber dankt dem Vorsitzenden und beginnt seinen Sachstandsbericht, den er mit einer visuellen Präsentation unterstützt. (siehe Anlage)

Er erinnert an die Beschlüsse der Regionalversammlung vom 27. November 2025 und gibt Informationen zum bisherigen Ablauf des Beteiligungsverfahrens. Er teilt mit, dass insgesamt 155 Stellungnahmen in der Regionalen Planungsstelle eingegangen sind, denen 353 Anregungen, Bedenken und Hinweise entnommen werden konnten. (Folien 51 bis 54) Er informiert darüber, dass – soweit auf die beabsichtigten Festlegungen im Einzelnen Bezug genommen wurde – die Festlegung des VRW 56 „Mückendorf“ im Mittelpunkt des Interesses stand. (Folie 55) Den Stellungnahmen konnten keine Mitteilungen entnommen werden, die Anlass für eine Änderung der Festlegungen geben würden. (Folien 56 bis 58) Er informiert über das Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für den Bereich des Windparks Mückendorf. Aufgrund der mit dem Genehmigungsbescheid vorgenommenen Änderung bestehe eine noch größere flächenhafte Übereinstimmung des VRW 56 mit dem im Flächennutzungsplan nunmehr rechtswirksam ausgewiesenen Windgebiet. (Folie 59)

Er informiert weiter über die Mitteilung eines Vorkommens der Nordfledermaus im Umfeld des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „Mückendorf“. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt teilt er mit, dass sich aus diesem Sachverhalt für die Entscheidung, das VRW 56 „Mückendorf“ festzulegen, keine Auswirkungen ergeben. (Folie 60) Das Landesamt vertrete jedoch die Einschätzung, dass das VRW 56 „Mückendorf“ nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land ausgewiesen werden könne. Obwohl die Begründung für diese Einschätzung nicht vollständig nachvollzogen werden könne, könne der Forderung des Landesamts nachgekommen werden. Er verweist darauf, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten an Land ein planerischer Akt besonderer Art sei und nicht auf der Ebene der Abwägung stattfinde. Es sei daher vertretbar, der fachlichen Bewertung des Landesamtes für Umwelt zu folgen. Da die Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte für den Windpark Mückendorf bereits stattgefunden haben, sei von einer Ausweisung des VRW 56 „Mückendorf“ als Beschleunigungsgebiet kein nennenswerter Beschleunigungseffekt zu erwarten. (Folie 61)

Herr Klauber teilt weiter mit, dass nach den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an der unveränderten Festlegung des VRW 32.1 „Hohenseefeld-Ihlow-Erweiterung“ festgehalten werden könne. Das gelte auch für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. (Folie 62)

Er informiert über weitere für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgeschlagene Gebiete, deren Festlegung nach den Kriterien des Planungskonzepts jedoch nicht in Betracht gezogen werden könne. Er teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Klage der Gemeinde Bensdorf gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Herrenhölzer am 17.03.2026 abgewiesen wurde. Auf die von der Regionalversammlung vorgenommene Entscheidung, das Gebiet des Windparks Herrenhölzer nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, habe dieser Sachverhalt keine Auswirkung. (Folie 63)

Frau Seiler wendet ein, dass die in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt dargelegte Datenlage nicht als belastbar anzusehen sei. In Bezug auf den Heldbock teilt sie die Bewertung mit, dass dieses Vorkommen im Rahmen der Standortplanung für die Windenergieanlagen ausreichend berücksichtigt werden könne.

Herr Dr. Zimmermann hebt die fachliche Expertise des Landesamts für Umwelt hervor. Die Landesplanungsbehörde vertrete die Auffassung, dass die Bewertung der Landesfachbehörde bei der Entscheidung über die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht in Frage zu stellen sei.

Herr Klauber wirft ein, er halte es in diesem Zusammenhang für sinnvoll, die Sachverhaltsmitteilungen der Regionalen Planungsstelle zum Tagesordnungspunkt 4.3 „Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG“ vorzuziehen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden geht er zum Sachvortrag dieses Tagesordnungspunkts über. Er teilt mit, dass die Bearbeitung der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung bislang dadurch aufgehalten sei, dass die vom Landesamt für Umwelt erarbeitete Flächenkulisse der Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG) noch nicht übermittelt worden sei. (Folie 72) Es könne jedoch angenommen werden, dass die jetzt in Bezug auf das VRW 56 „Mückendorf“ mitgeteilten Bewertungen mit dieser bereits ermittelten Flächenkulisse in Zusammenhang stehen. Die Kenntnis dieser Flächenkulisse könne möglicherweise zu einem besseren Verständnis der vorgenommenen Bewertungen beitragen.

Herr Gericke äußert die Bewertung, dass die Übereinstimmung mit der kommunalen Planung bei der Festlegung des Vorranggebiets von vorrangiger Bedeutung sei, auch ohne die Eigenschaft eines Beschleunigungsgebiets.

Frau Seiler stellt einen Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 04/04/02. Der Beschlussantrag lautet:

„Nummer 3 des Beschlussantrags: „Der Regionalvorstand billigt die Entscheidung, das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen.“ wird aus der Beschlussvorlage 04/04/02 entfernt.“

Der Vorsitzende bittet um **Abstimmung zum Änderungsantrag**.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 2

Nein-Stimmen: 4

Enthaltungen: 2

Der **Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 04/04/02** ist mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende ruft die **Beschlussvorlage 04/04/02** auf und bittet um Abstimmung

Der Beschlussantrag lautet:

„Der Regionalvorstand beschließt:

1. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, den Beschluss einer Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 auf der Grundlage des in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 vorzubereiten.
2. Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalversammlung, den in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 als Satzung zu erlassen.
3. Der Regionalvorstand billigt die Entscheidung, das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

Die **Beschlussvorlage 04/04/02** ist einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 4.2

TOP 4.3 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Informationen zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land für die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung von der Regionalen Planungsstelle im vorangegangenen Tagesordnungspunkt bereits mitgeteilt worden sind. Er fragt, ob weiterer Informationsbedarf besteht bzw. ob die Aussprache gewünscht wird. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und schließt den Tagesordnungspunkt.

TOP 5 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Kommunale Prüfungsamt beim Ministerium des Innern und für Kommunales in seiner Zuständigkeit die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming geprüft habe. Die überörtliche Prüfung habe sich auch auf die Erfüllung der durch Gesetze und Satzungen übertragenen Aufgaben erstreckt und den Prüfungszeitraum der Haushaltsjahre 2018 bis 2024 umfasst.

Die Prüfung wurde mit Bericht vom 05.03.2026 abgeschlossen, der den Mitgliedern des Regionalvorstands mit den Sitzungsunterlagen übergeben wurde.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachstandsbericht.

Herr Klauber teilt eingangs die zusammenfassende Feststellung des Kommunalen Prüfungsamts mit, dass der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Ergebnis der überörtlichen Prüfung eine sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung zu bescheinigen ist. Weiter stellt er die wichtigsten Ergebnisse des Prüfberichts vor. Er erläutert Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushalts- und Wirtschaftsführung. (Folien 73 bis 79) Insbesondere informiert er hinsichtlich der Beanstandung 3 in Bezug auf Verstöße gegen § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV darüber, dass zur Erhöhung der inneren Kassensicherheit und der Vermeidung von unerlaubten Einflussnahmen auf die Abwicklung von Kassengeschäften weitere technisch-organisatorische Maßnahmen zur Stärkung des Mehr-Augen-Prinzips und der Überwachung getroffen werden. Eine vollständige Trennung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung sei kurzfristig ohne erhebliche Nachteile für eine verlässliche Erledigung der Kassengeschäfte jedoch nicht möglich. Der Empfehlung, zu prüfen, ob dauerhaft eine andere organisatorische Lösung gefunden werden kann, werde gefolgt. (Folie 80)

Er erinnert daran, dass die Regionale Planungsgemeinschaft in der Vergangenheit Aufforderungen, nicht verwendete Haushaltsmittel aus der Zuweisung des Landes an die Landeskasse zurückzahlen, nachgekommen war. Diese Rückzahlungspraxis habe auch dazu geführt, dass seit dem Jahresabschluss 2023 nicht verwendete Landesmittel bilanziell vollständig als rückzahlbar dargestellt werden. Das kommunale Prüfungsamt empfehle der Regionalen Planungsgemeinschaft, zeitnah in einen Erörterungsprozess mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung einzutreten, um die Rückzahlungspraxis zu beenden. Für die Rückforderungen bestehe nach Ansicht des Kommunalen Prüfungsamts keine ausreichende Rechtsgrundlage. Weiter sei nach Ansicht des

Kommunalen Prüfungsamts eine Dynamisierung der Höhe der Landeszuweisungen nach § 10 Absatz 1 RegBkPIG – beispielsweise aufgrund von Tarifsteigerungen – anzustoßen. (Folien 75, 81 bis 83)

Für die Haushaltslage der Regionalen Planungsgemeinschaft bedeute das voraussichtlich, dass die für Rückzahlungsverpflichtungen gebildeten Rückstellungen aufgelöst und bilanziell als Eigenkapital dargestellt werden könnten. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die mittelfristige Haushaltsplanung und hebt hervor, dass ohne die angesprochene Dynamisierung der Höhe der Landeszuweisung das Eigenkapital der Regionalen Planungsgemeinschaft voraussichtlich spätestens 2029 aufgezehrt wäre.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er im Ergebnis des gemeinsamen Abschlussgesprächs die Tätigkeit des Kommunalen Prüfungsamts als hilfreich und unterstützend wahrgenommen habe. Es sei ein bedeutender Fortschritt, dass die Prüfung eine klare Bewertung der bisher geübten Rückforderungspraxis erbracht habe. Die Hinweise des Kommunalen Prüfungsamts sollten die Grundlage für eine langfristige verlässliche Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Regionalen Planungsgemeinschaft bilden.

Herr Walter erbittet Informationen darüber, ob sich Zahlungsverpflichtungen für die Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft ergeben.

Herr Klauber verweist auf Aufforderung des Vorsitzenden auf § 10 RegBkPIG, wonach die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehen, durch das Land Brandenburg getragen werden. Die Mitglieder träfe keine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft.

TOP 6.1 Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen der überörtlichen Prüfung vom Kommunalen Rechnungsprüfungsamt auch Feststellungen und Hinweise mitgeteilt wurden, die Anlass dafür geben, Änderungen an der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vorzunehmen.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber erläutert Änderungen der Hauptsatzung, die vom Kommunalen Prüfungsamt angeregt wurden. (Folie 85) In Bezug auf die Haushaltssatzung sei beanstandet worden, dass der Regionalvorstand gemäß § 4 Nummer 2 bis zu einer bestimmten Wertgrenze über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheiden dürfe. Eine solche Übertragung von Angelegenheiten der Regionalversammlung sei nach § 28 Absatz 2 Nummer 16 der Kommunalverfassung unzulässig. Es könne jedoch auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit daran gedacht werden, eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung vorzunehmen. Die Regionale Planungsstelle könne nicht zuverlässig einschätzen, ob damit eine rechtskonforme Lösung geschaffen wäre. Aus Sicht der Regionalen Planungsstelle sei es voraussichtlich besser, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, zukünftig die Wertgrenze, ab der über- und außerordentliche Aufwendungen und Auszahlungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, anzuheben. (Folien 85 bis 90)

Es wird kein Aussprachebedarf angezeigt.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt.

TOP 6.2 Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 1. Dezember 2005 einer Aktualisierung bedarf. Von der Regionalen Planungsstelle sei unter

Berücksichtigung der „Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse“ der Entwurf einer Neufassung erarbeitet worden, der den Mitgliedern des Regionalvorstands mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden sei.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachstandsbericht.

Herr Klauber erklärt Änderungen, die mit der Neufassung der Entschädigungssatzung vorgenommen werden sollen. Er geht dabei besonders auf die neuen Regelungen in § 6 „Aufwendungen für Betreuung“ und § 7 „Antragstellung, Zahlung und Ausschlussfrist“ ein. (Folien 91 bis 94)

Frau Seiler befürwortet die Überarbeitung, insbesondere die Aufnahme des § 6 „Aufwendungen für Betreuung“.

Herr Gericke gibt den Hinweis, dass sich die „Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse“ in Änderung befinde.

Der Vorsitzende sieht darin keinen ausreichenden Grund, die vorgeschlagene Neufassung nicht vorzunehmen.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen angezeigt.

Der Vorsitzende ruft die **Beschlussvorlage 04/06/02** auf.

Der Beschlussantrag lautet:

- „1. Der Regionalvorstand befürwortet die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß Entwurf vom 30.04.2026.
2. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle die Beschlussfassung der Regionalversammlung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vorzubereiten.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die **Beschlussvorlage 04/06/02** wurde einstimmig angenommen.

TOP 6.3 Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Sitzung der Regionalversammlung am 27.11.2025 die Abstimmungen probeweise unter Verwendung von elektronischen Abstimmungsgeräten vorgenommen wurden. Die Erprobung habe gezeigt, dass Abstimmungen auf diese Weise effizient, zuverlässig und transparent ausgeführt werden können. Es werde daher vorgeschlagen, die Abstimmungsgeräte dauerhaft zu verwenden. Um dies zu ermöglichen, sei eine Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung erforderlich. Der Verlauf der Sitzung der Regionalversammlung am 27.11.2025 gebe darüber hinaus Anlass dafür, die Geschäftsordnung der Regionalversammlung um Regelungen über die namentliche Abstimmung zu ergänzen.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber erinnert an die positiven Erfahrungen mit der Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte in der letzten Sitzung der Regionalversammlung. Er teilt mit, dass die Regionale Planungsstelle das Ministerium für Inneres und Kommunales um Auskunft darüber gebeten habe, welche Anforderungen bei einer dauerhaften Anwendung dieser Technik berücksichtigt werden sollten. In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales habe die Gemeinsame

Landesplanungsabteilung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. April 2026 geantwortet. Herr Klauber informiert über die mitgeteilten Hinweise. (Folie 96) Er hebt hervor, dass die Durchführung geheimer Wahlen mittels elektronischer Abstimmungsgeräte nicht zulässig sei.

Herr Klauber erläutert weiter, dass in § 39 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung vorgesehen sei, dass auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung namentlich abzustimmen sei. Diese Regelung finde aufgrund des § 12 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf die Regionalversammlung Anwendung. Eine solche Regelung sei in der Geschäftsordnung der Regionalversammlung bislang nicht getroffen. Er erläutert, wie dieser Sachverhalt in den Geschäftsordnungen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft geregelt ist. Er hebt hervor, dass bei einer Regelung für die Regionalversammlung Havelland-Fläming zu berücksichtigen sei, dass nicht alle Mitglieder über die gleiche Stimmenzahl verfügen. Es läge daher nahe, auf die Stimmenzahl und nicht auf die Anzahl von Personen abzustellen. Zusammenfassend teilt er mit, dass nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle die Festlegung eines Quorums von 10 Prozent der gesetzlichen Stimmen angemessen und sinnvoll wäre. (Folien 97 bis 100)

Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. **Der Vorsitzende** ruft die **Beschlussvorlage 04/06/03** auf und bittet um Abstimmung.

Der Beschlussantrag lautet:

„Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, eine Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung vorzubereiten, durch die folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a. Abstimmungen werden in den Sitzungen der Regionalversammlung unter Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte vorgenommen.
- b. Die Anzahl von Mitgliedern der Regionalversammlung auf deren Antrag namentlich abzustimmen ist.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die **Beschlussvorlage 04/06/03** ist einstimmig angenommen.

TOP 6.4 Anwendung von Regelungen der Geschäftsordnung der Regionalversammlung für die Sitzungen des Regionalvorstands

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich der Regionalvorstand bisher keine Geschäftsordnung gegeben habe. Mit der Beschlussvorlage 04/06/04 werde beantragt, für die Einladung zu den Sitzungen des Regionalvorstands die Regel der Geschäftsordnung der Regionalversammlung zu übernehmen, dass Sitzungsunterlagen nur auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde der Versand von Druckstücken zukünftig entfallen.

Auf Nachfrage werden keine Wortmeldungen angezeigt. **Der Vorsitzende** ruft die **Beschlussvorlage 04/06/04** auf und bittet um Abstimmung.

Der Beschlussantrag lautet:

„Der Regionalvorstand beschließt, die Regelungen des § 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung vom 29.10.2020 für die Sitzungen des Regionalvorstands entsprechend anzuwenden.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die **Beschlussvorlage 04/06/04** ist einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 6.

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende teilt mit, dass keine Fragen bei der Regionalen Planungsstelle eingegangen sind.

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die nächste Sitzung der Regionalversammlung am 25.06.2026 in Teltow stattfinden wird.

Nachdem kein weiterer Mitteilungsbedarf angezeigt wird, schließt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 8. Er bedankt sich bei den anwesenden Gästen für ihr Interesse und beendet den öffentlichen Teil der Sitzung des Regionalvorstands. Er fordert zum Herstellen der Nichtöffentlichkeit auf.

Marko Köhler
Vorsitzender des Regionalvorstands

Susann Kaiser
für das Protokoll

Anlage:

Kopien der Präsentationen der Regionalen Planungsstelle



Sitzung des Regionalvorstands Havelland-Fläming

Teltow 22. Mai 2026



Tagesordnung

- TOP 1** **Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 2** **Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 10.10.2025**
- TOP 3** **Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**
- TOP 4** **Regionalplanung**
 - 4.1 Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
 - 4.2 Beschlussempfehlung an die Regionalversammlung zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027
 - 4.3 Bericht über den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG
- TOP 5** **Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für Kommunales**
- TOP 6** **Rechtsangelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft**
 - 6.1 Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
 - 6.2 Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
 - 6.3 Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung
 - 6.4 Anwendung von Vorschriften der Geschäftsordnung der Regionalversammlung für die Sitzungen des Regionalvorstands
- TOP 7** **Einwohnerfragestunde**
- TOP 8** **Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)**



TOP 2

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 10.10.2025



TOP 3

Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit



TOP 4.1

2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0



Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0

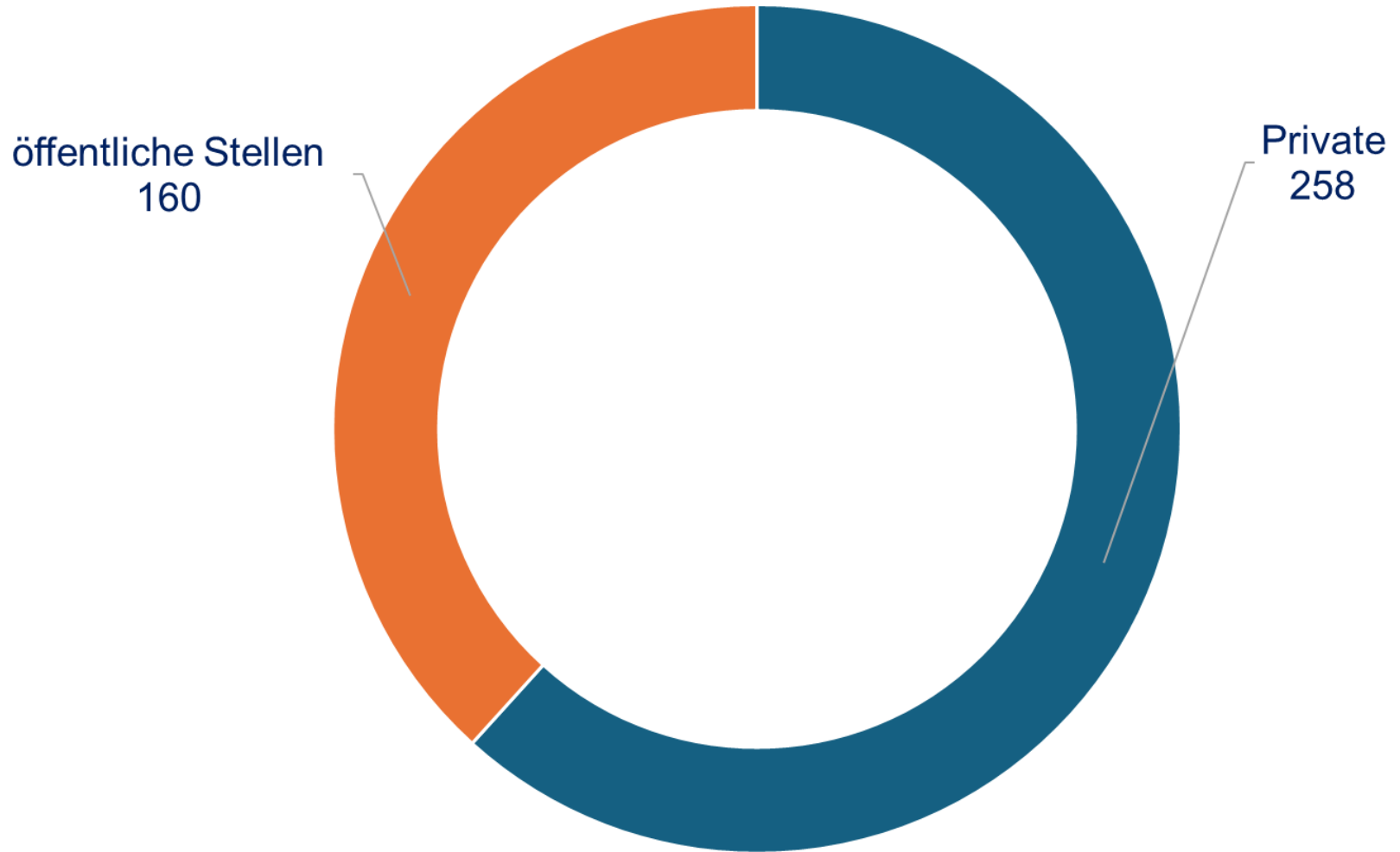
- Die Regionalversammlung hat am 26. Juni 2025 den **2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025**, gebilligt
- sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, seiner Begründung und dem Umweltbericht konnten **bis einschließlich 21. Oktober 2025** Stellungnahmen abgegeben werden.

Insgesamt haben 381 Stellen und Personen Stellungnahmen abgegeben.

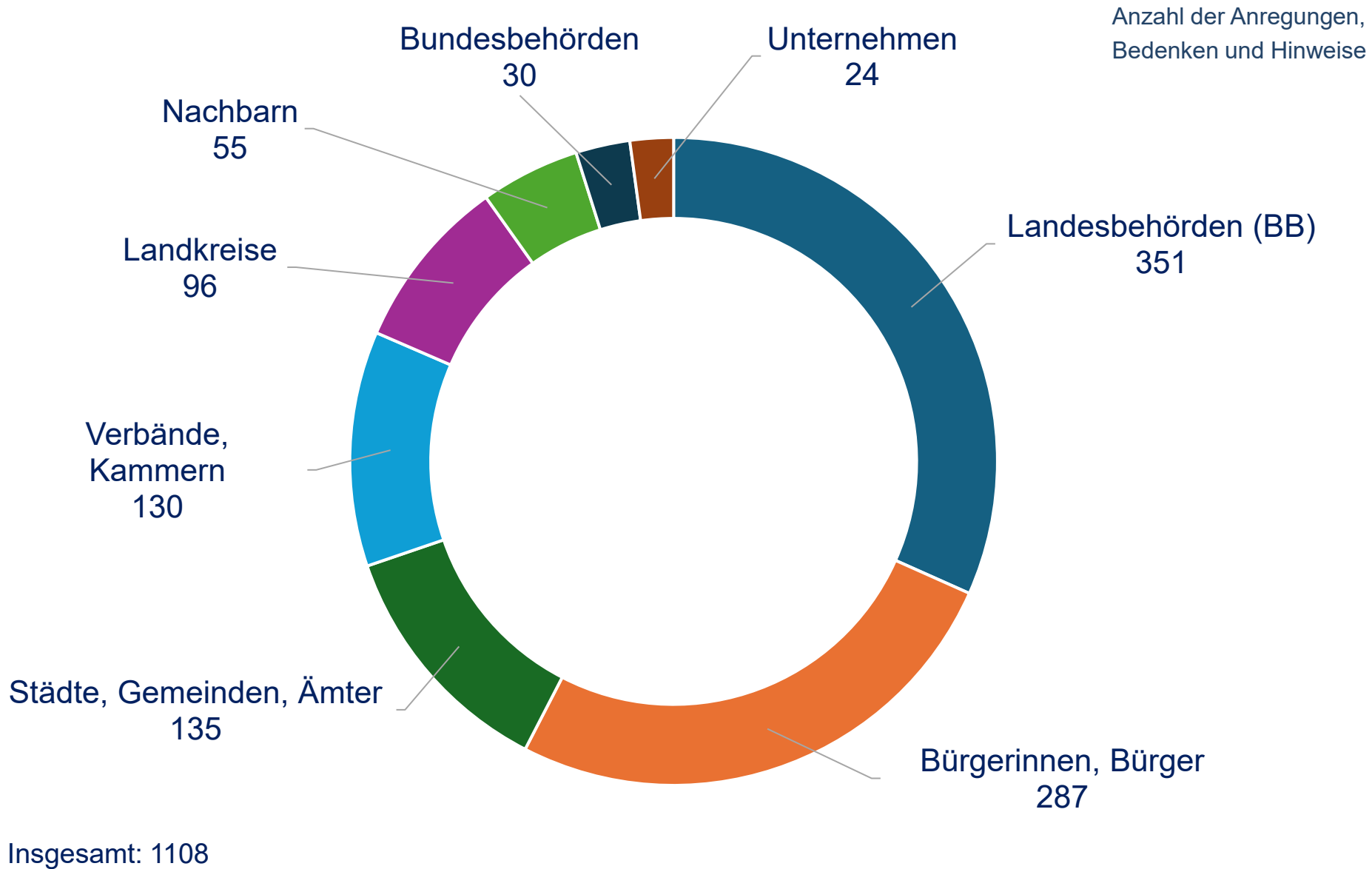
Den insgesamt **418** Stellungnahmen **1.119 Anregungen, Bedenken und Hinweise** konnten entnommen werden.



Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

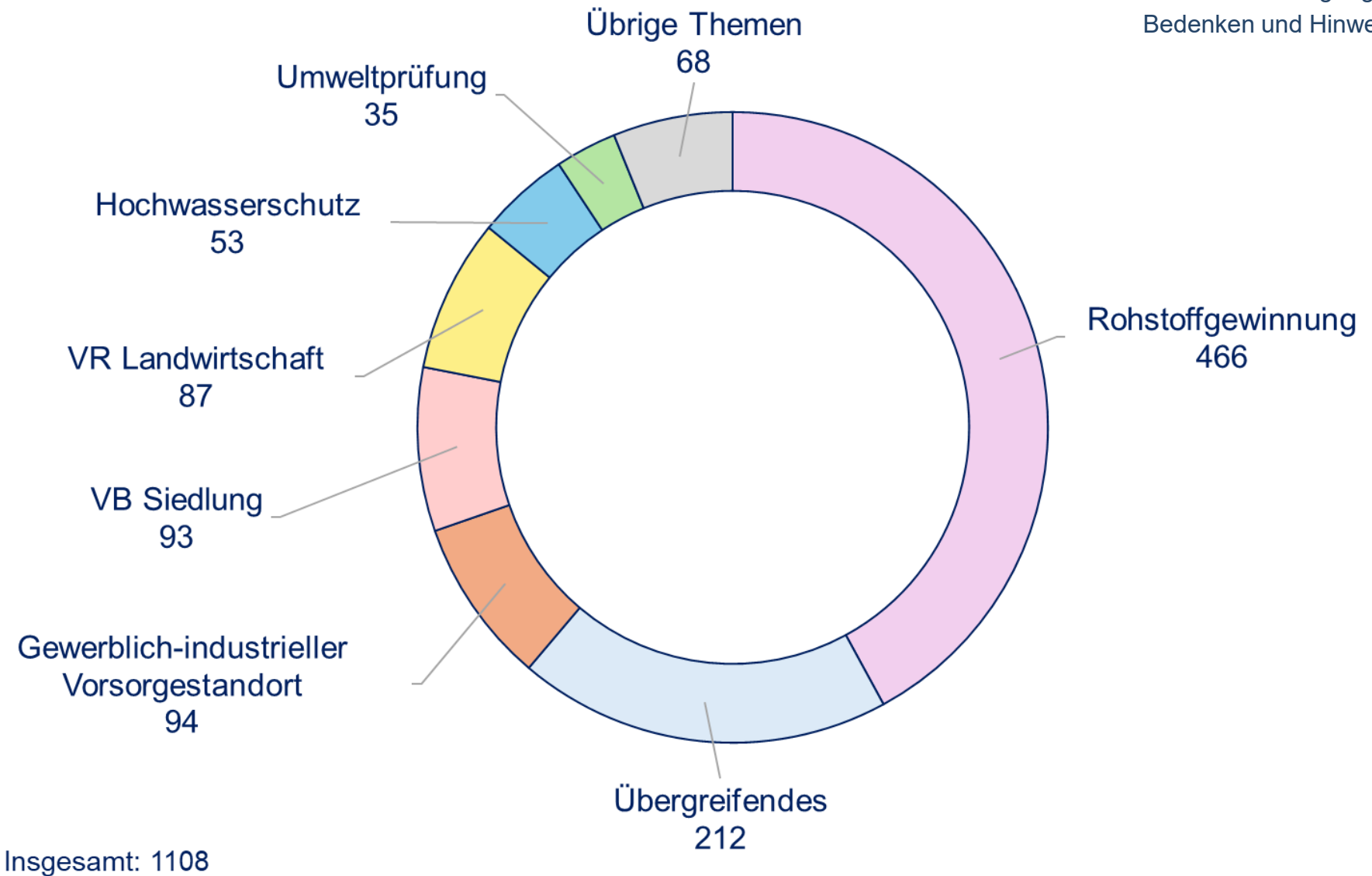


Anzahl gesamt: 428



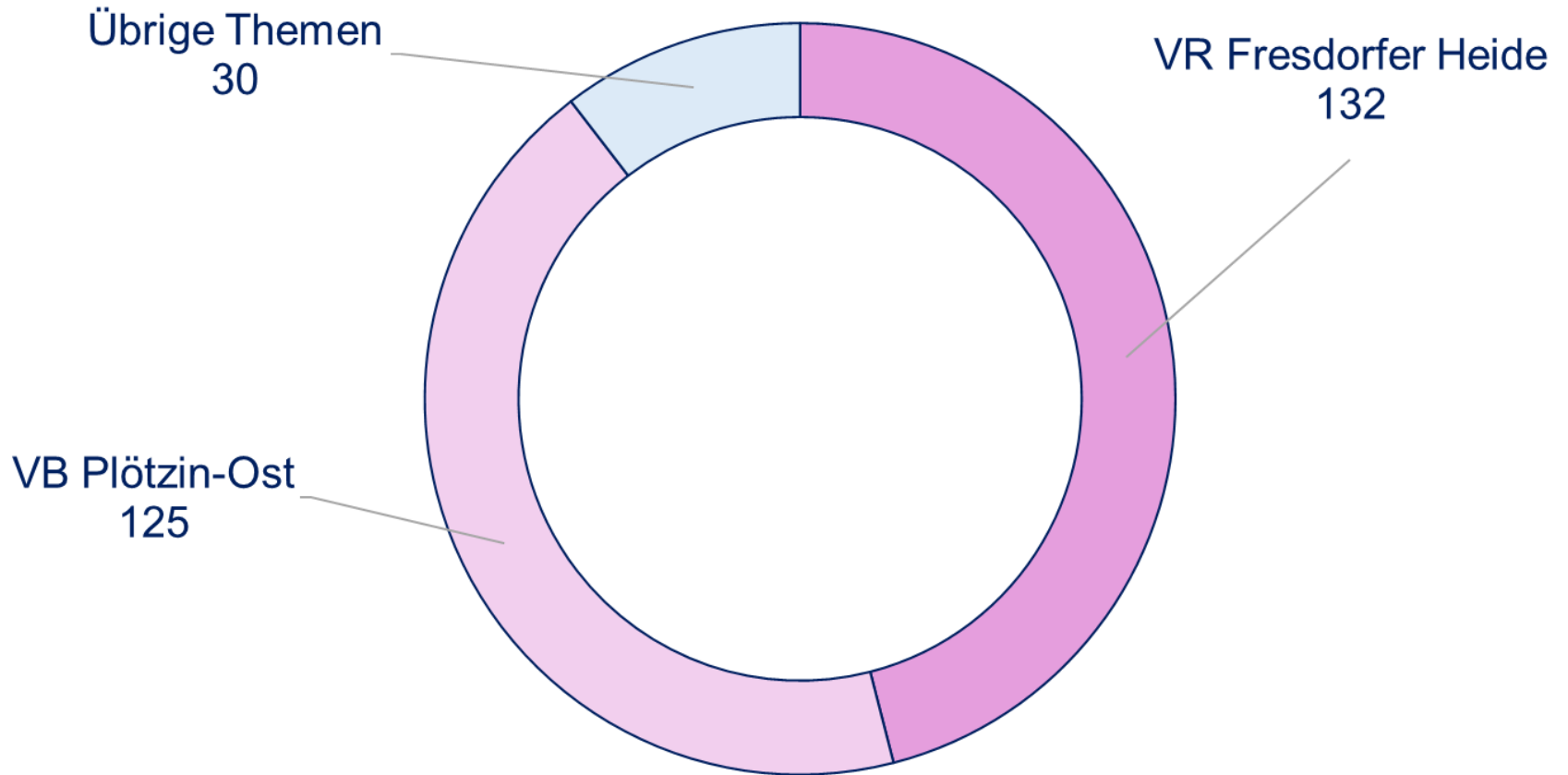


Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise





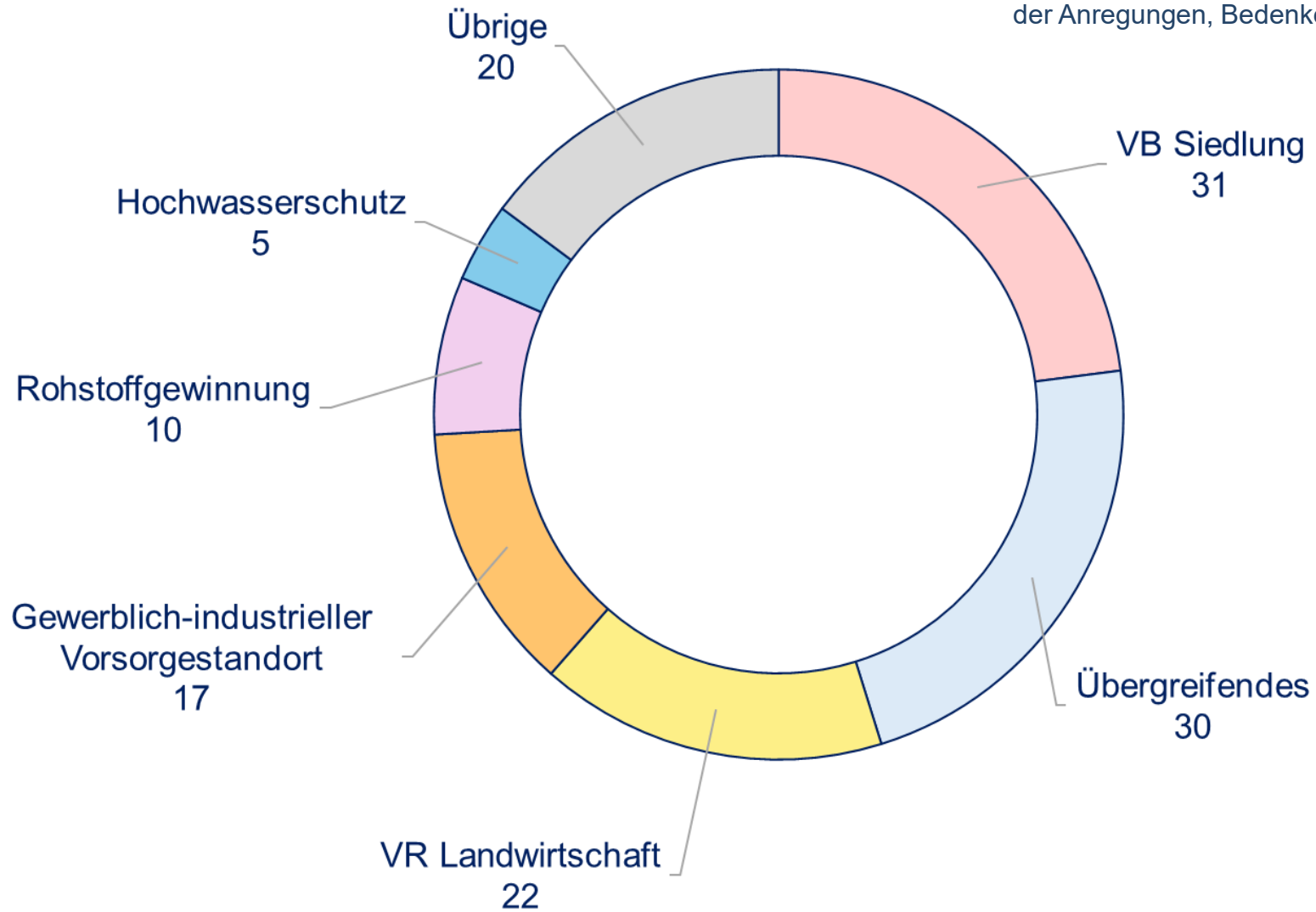
Private: Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 287



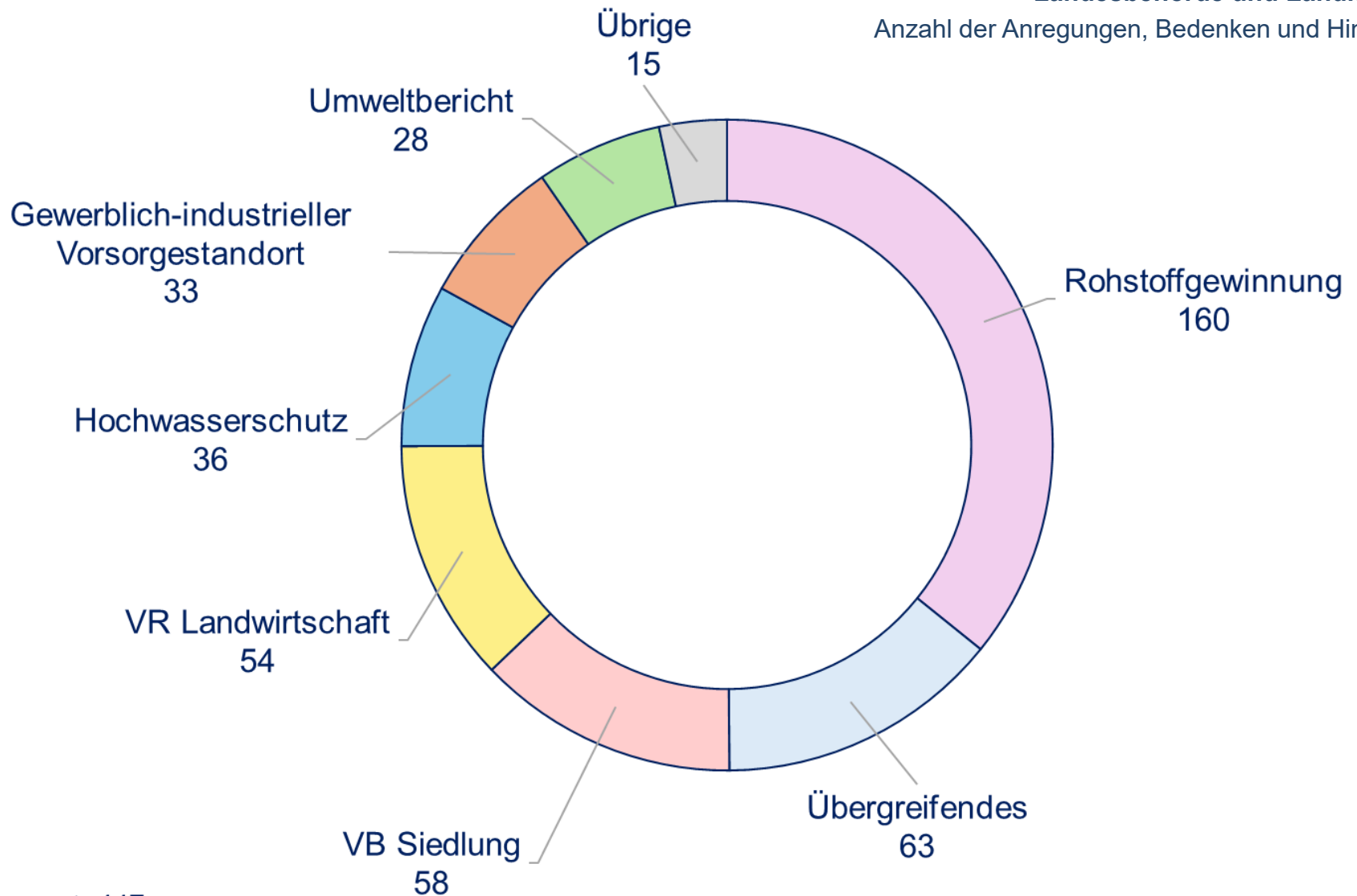
Gemeinden, Städte und Ämter der Region: Anzahl
der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 135



Landesbehörde und Landkreise:
Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 447



2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Rohstoffgewinnung



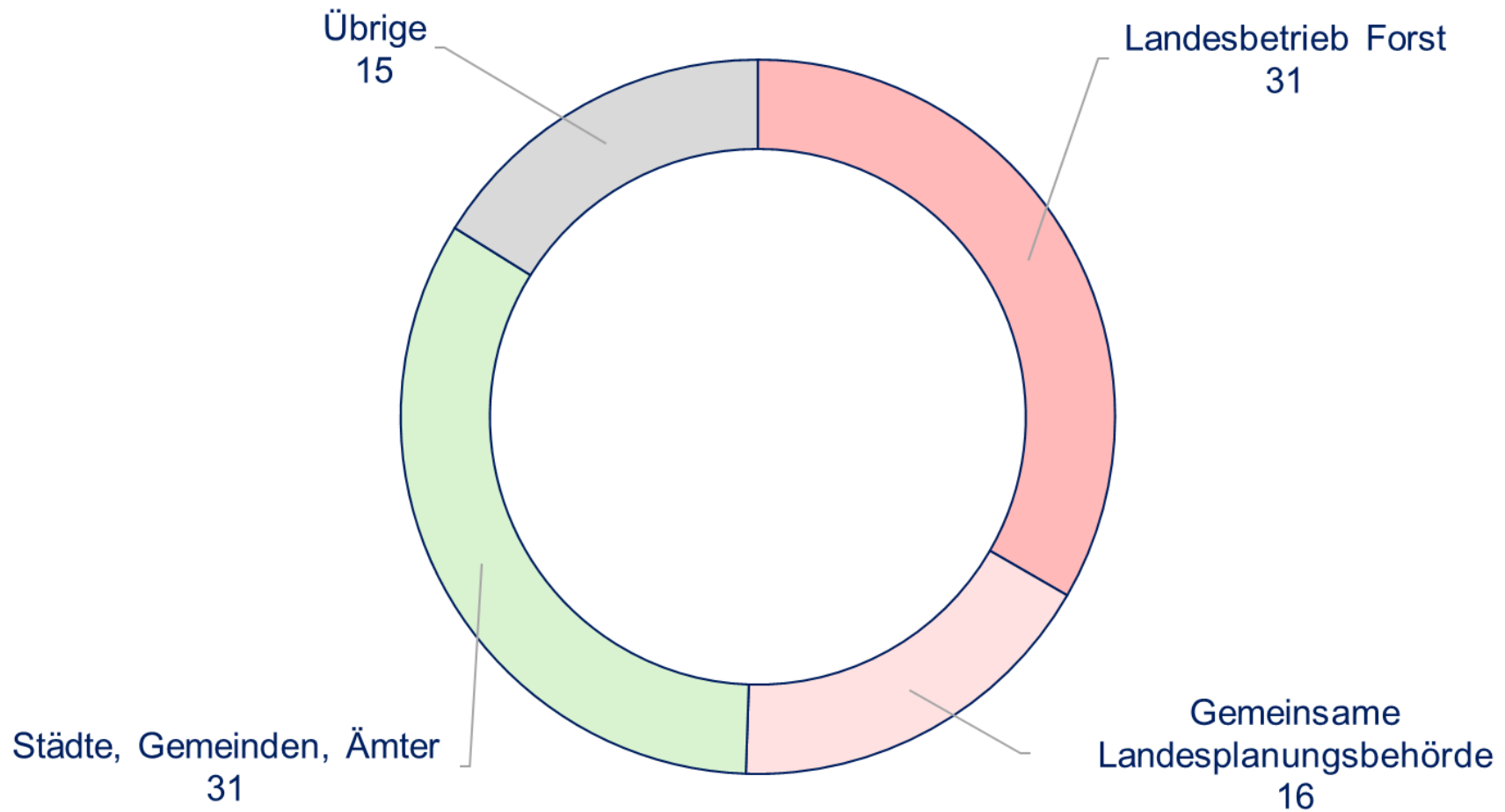
2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Vorbehaltsgebiete Siedlung



Vorbehaltsgebiete Siedlung:

Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 93



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Die Daten zur demographischen Entwicklung sowie zu Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit weisen Stände von 2020 bzw. bis 2018 auf. Hier sollten aktuellere Daten ausgewertet werden.	✓
Es muss aus der Begründung eindeutig hervorgehen, dass die geltenden Festlegungen des LEP HR auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.	✓
Eine Unterstützung des Siedlungskonzepts der „kurzen Wege“ ist für uns nicht ersichtlich. Schwierig ist auch die Verknüpfung des Erreichbarkeitskriteriums „10-min-ÖPNV“ zum Siedlungskonzept der „kurzen Wege“. Aus Sicht der GL sichert das Planungskonzept <u>nicht</u> das Erreichen der Planungsabsicht, unter Versorgungs- und <u>Erreichbarkeitsaspekten</u> besonders geeignete Flächen ermittelt zu haben.	✗
Es werden die „Städte der zweiten Reihe“ in der Region aufgezählt sowie die damit verbundene Intention des LEP HR, hier Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkt zu entwickeln. Insbesondere in Beelitz, Jüterbog und Zossen könnten in Bahnhofsnähe Potenzialflächen vorhanden sein, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt wurden.	✓



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

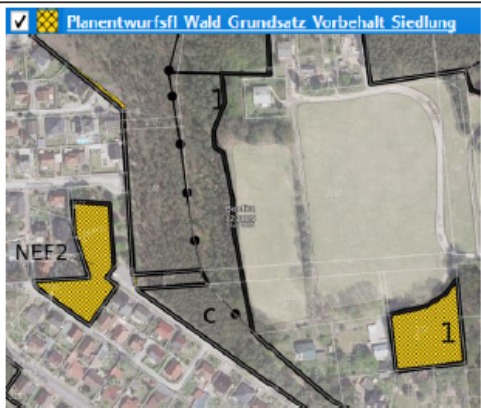
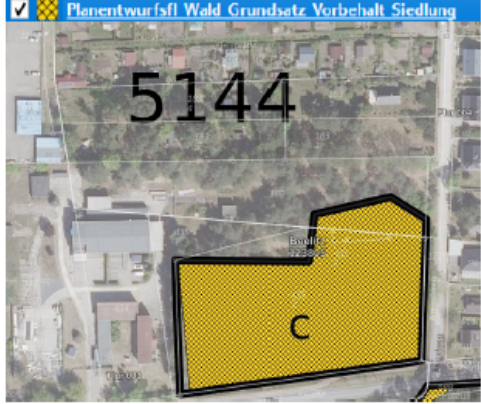
- hoher Gesamtumfang umwandlungsbetroffener Waldflächen, insbesondere im Landkreis Potsdam-Mittelmark – **fehlender vorhabenbezogener Erforderlichkeitsnachweis.**
- **Bedeutung des Waldes** für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, Senkenfunktion für Kohlenstoff
- **Überplanung von Flächen mit Waldfunktionen**
- **Fehlende „Eingriffsbilanzierung“**, Bedarfsbegründung, Alternativenabwägung
- Forderung nach Planung von Aufforstungsflächen (**Nachweis der Kompensierbarkeit**)
- Festlegung von Vorranggebieten Wald
- **Vorrang des Walderhalts**

25 Stellungnahmen von Revierförstereien



Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

weiter zu: SN-Revier Beelitz, zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 vom 01.08.2025 Gesch.-Z.: 080-3-FoA-13-7002/201+3

Inhaltsbezeichnung	Planaussage	Flächenangaben	Konflikt	Bewertung
Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 472, 172/5 und 1037 teilw. (Waldrandbereich zur Siedlung) Darstellung auf der QGIS-Arbeitskarte zum Entwurf des RegPI 3.0 Stand 26.06.2025	 Planentwurfsl Wald Grundsatz Vorbehalt Siedlung	Forstadresse: 5141 NEF1, NEF2 und 5141b teilw. (Waldrandbereich zur Siedlung) - die hier überplanten Waldflächen liegen im Trikwasserschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2)	Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgelände Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen.	Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgelände Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgelände Siedlung darzustellen.
Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 185 teilw., 435/2 und 435/3 teilw. Darstellung auf der QGIS-Arbeitskarte zum Entwurf des RegPI 3.0 Stand 26.06.2025	 Planentwurfsl Wald Grundsatz Vorbehalt Siedlung	Forstadresse: 5144 c - die hier überplanten Waldflächen erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2)	Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgelände Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen.	Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgelände Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgelände Siedlung darzustellen.



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

Überschneidungen mit Waldflächen in Hektar:

Regionalplan	GIV	VR Rohstoffe	VB Rohstoffe	VB Siedlung	Summen
2. Entwurf	152	765	471	559	1.947
1. Entwurf	432	763	962	753	2.910
Saldo	-281	2	-491	-194	-963



Borkheide

-  Vorbehaltsgebiet Siedlung
-  Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Borkwalde

-  Vorbehaltsgebiet Siedlung
-  Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Fichtenwalde

 Vorbehaltsgebiet Siedlung

 Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



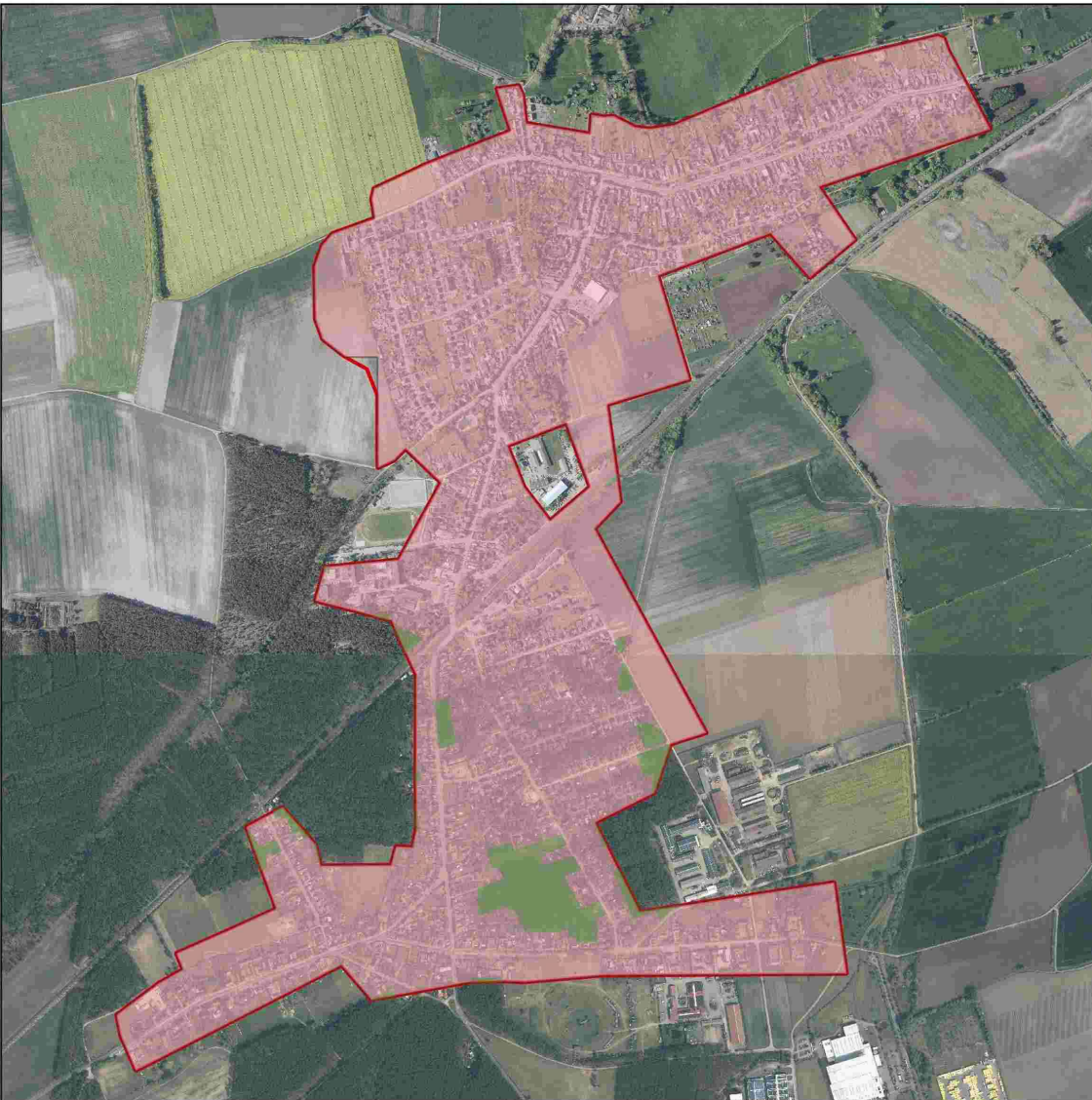
Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Brück

 Vorbehaltsgebiet Siedlung

 Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



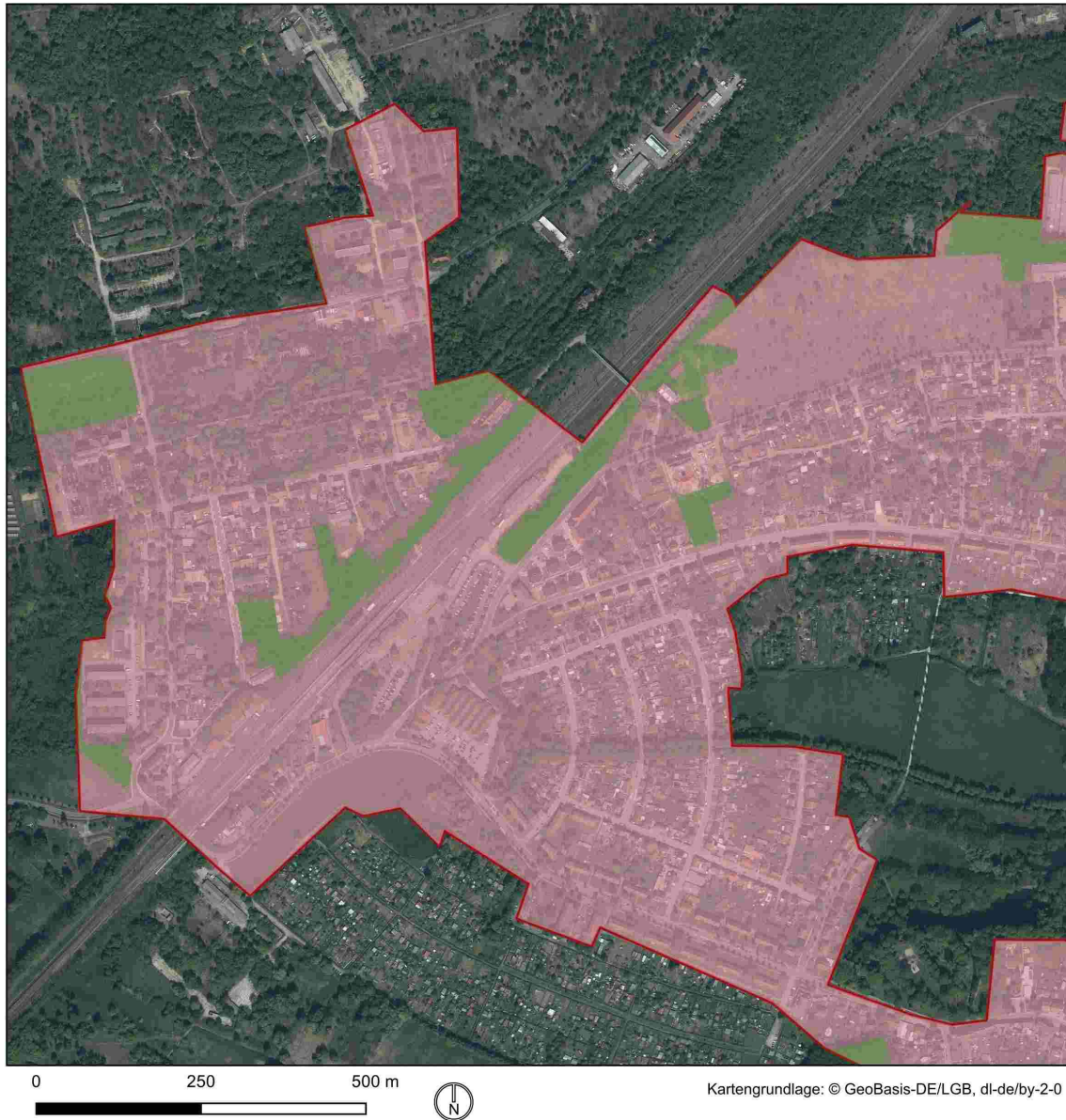
Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Jüterbog (West)

 Vorbehaltsgebiet Siedlung

 Wald (Forstgrundkarte)



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



Beelitz-Heilstätten „Wohnquartier 1 und 2“

 Vorbehaltsgebiet Siedlung

 Wald (Forstgrundkarte)



0 250 500 m



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

- Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. **Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen.**
- **Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen.**
- Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. **Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen.** Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden.
- **Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten.** Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde.



2. Entwurf des Regionalplans 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

- Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin.
- Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen.
- Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

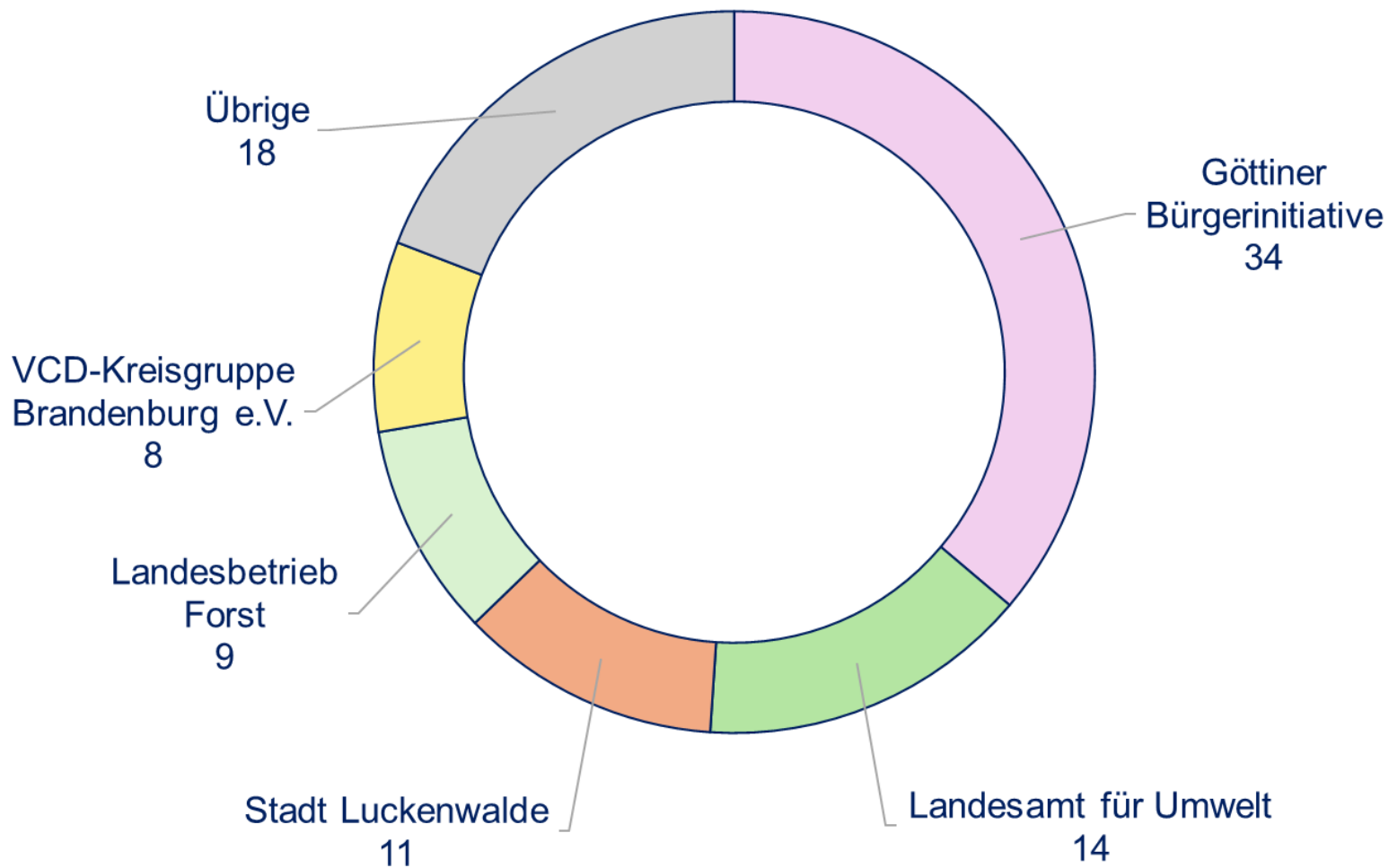


2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (GIV)



Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte: Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise

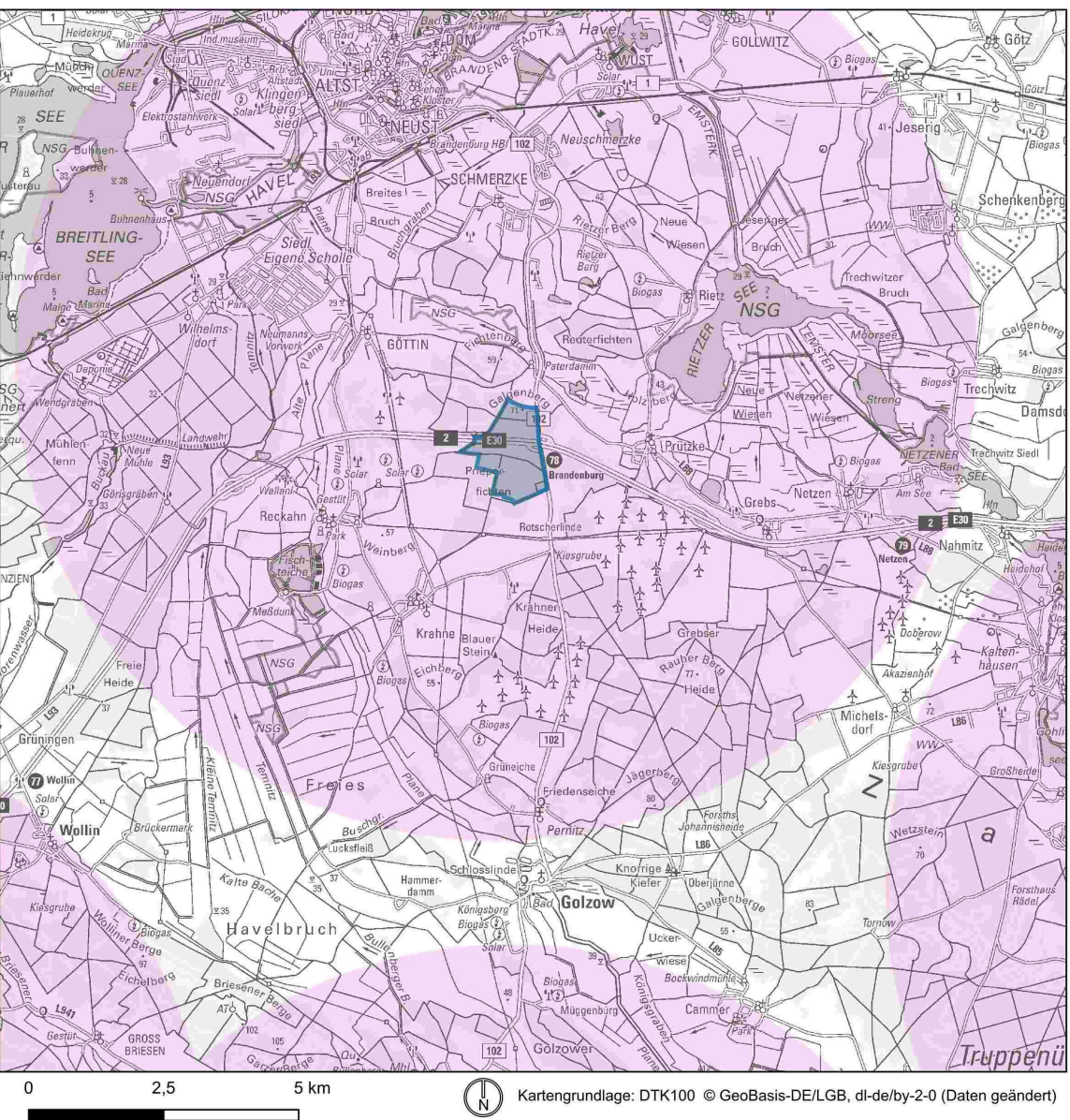


Insgesamt: 94



Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

- Die Stadt Brandenburg an der Havel und die Gemeinde Kloster Lehnin haben mit der Aufstellung von Bebauungsplänen begonnen.
- Wiederholung der Sachverhalte und Argumente aus dem 1. Beteiligungsverfahren gegen den Standort Paterdamm/Krahne
 - Waldinanspruchnahme, Unmöglichkeit (Nachteiligkeit) der Kompensation
 - Moor und Grundwasser
 - Fehlende Schienenanbindung
- Beibehalten des Standorts Forst Zinna (Stadt Luckenwalde)
- Weitere Standorte (Premnitz, **Großwudicke**)
- **Neuer Sachverhalt: Wolfsrudel**



Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (Wolf)

- Das Wolfsrudels „Zingelheide“ wurde **erstmalig für das Wolfsjahr 2023/24** (Stand: 30.04.2024) vom Landesamt für Umwelt **bestätigt**.
- Für die Populationsentwicklung ist die Überlebenswahrscheinlichkeit die entscheidende Einflussgröße. Die häufigste nicht-natürliche Todesursache von Wölfen sind Kollisionen mit dem motorisierten Verkehr, gefolgt von illegalen Abschüssen.
- Die Habitatqualität hat für den sehr anpassungsfähigen **Wolf** eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung. Er **überwindet regelmäßig „Barrieren“ wie Zäune, Gräben, Flüsse und Verkehrsinfrastrukturen aller Art**.
- Die zu erwartende Waldinanspruchnahme von etwa 100 Hektar entlang der BAB 2 stellt **keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Zerschneidung** seines Lebensraumes dar.
- Der Wolf findet im Umfeld des GIV ausgedehnte Waldflächen vor.
- Inwiefern **Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Satz 3 (Wolfsbaue)** durch den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort betroffen sein können, ist ggf. **Gegenstand weiterer Sachverhaltsermittlungen auf nachgelagerten Planungsebenen**.

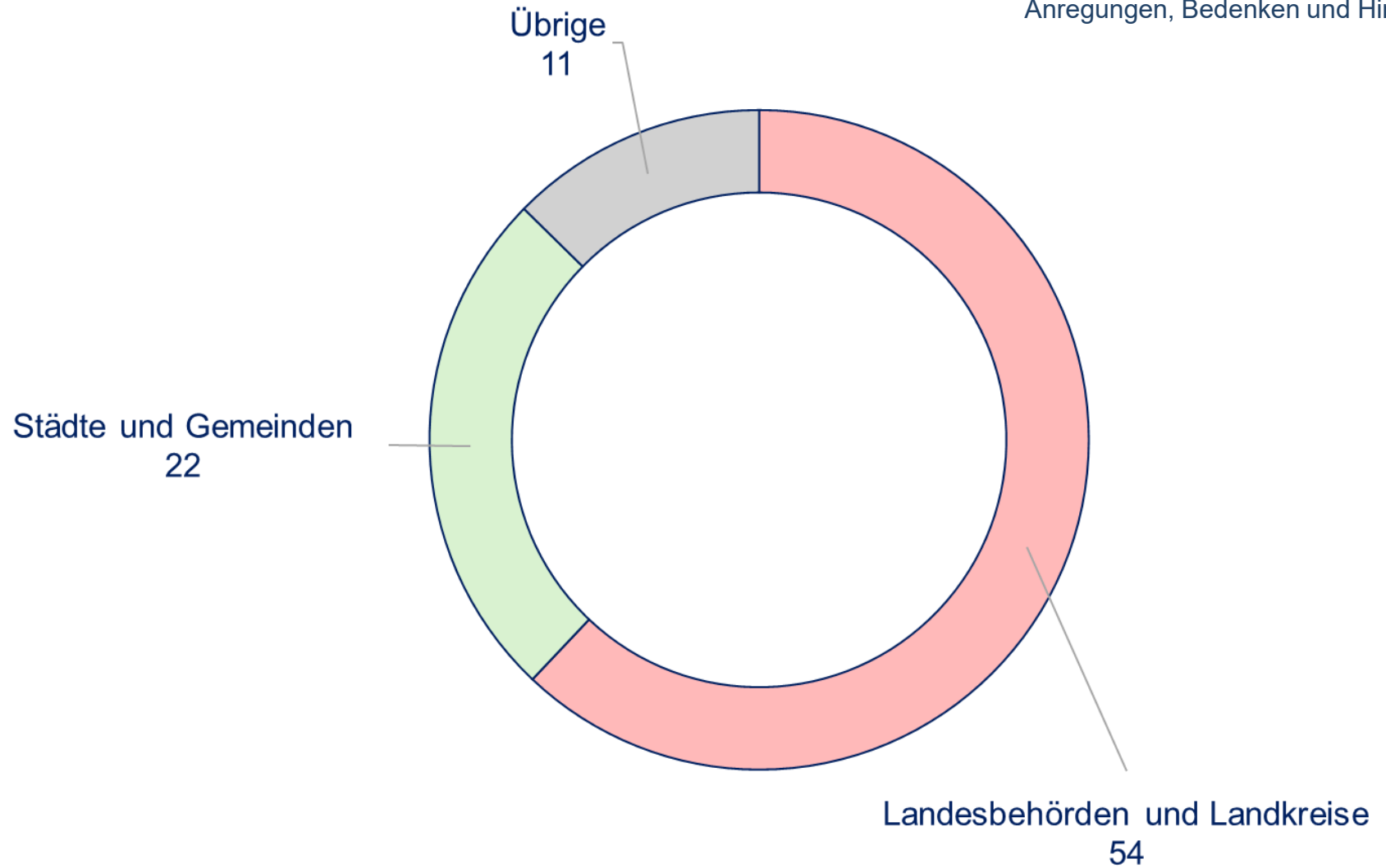


2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Vorranggebiete Landwirtschaft



Vorranggebiete Landwirtschaft: Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 87



Vorranggebiete Landwirtschaft

- Dahme/Mark, Dahmetal: Rückkehr zu den Vorrangflächen des 1. Entwurfs (PV-Konzept)
- Ludwigsfelde: zu wenig Vorranggebiete, Steuerung der PV
- Trebbin: zu wenig Vorranggebiete, negatives Zeichen für Agrarbetriebe
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (u. a.): **Moorböden vom Vorrang Landwirtschaft ausnehmen**
- Wustermark: **Ortsumgehung Wernitz**
- Landeshauptstadt Potsdam: Weiterführung der **Straßenbahn von der Krampnitz nach Fahrland**
- Satzkorn (privat): Kritik an der Berücksichtigung von nicht verbindlichen Planungen der Landeshauptstadt Potsdam
- Landesamt für Umwelt: **kein Vorrang in Vogelschutzgebieten**, Ausnahme für Gewässerentwicklungsmaßnahmen

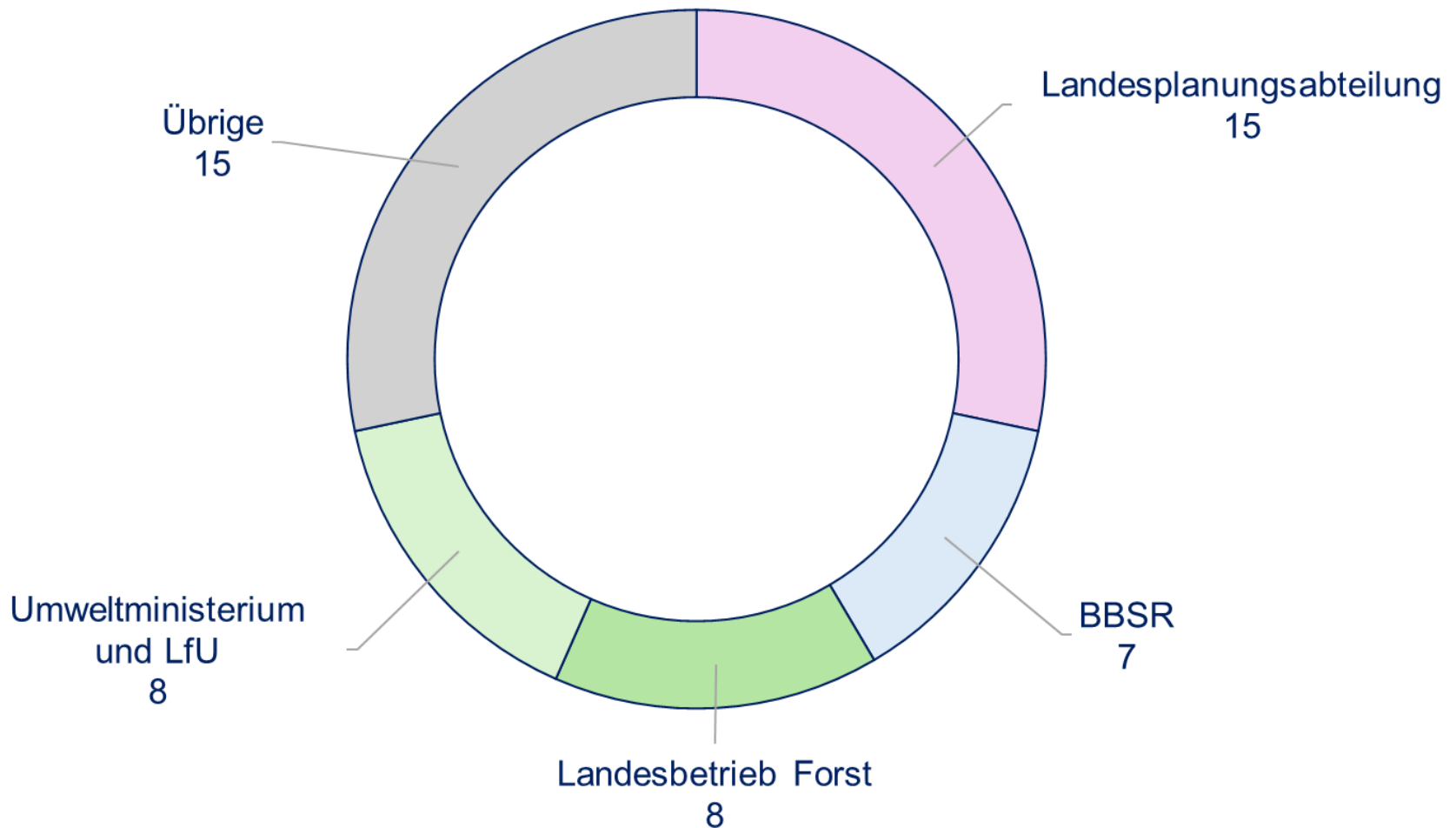


2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Vorbeugender Hochwasserschutz



Vorbeugender Hochwasserschutz: Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 53



Vorbeugender Hochwasserschutz

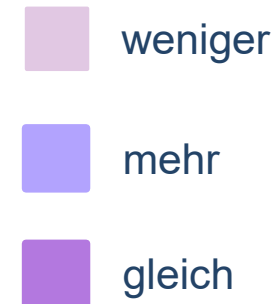
- Sicherung der noch nicht festgesetzten HQ100-Gebiete als Vorranggebiete, Verweis auf II.2.1 (G) des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- Havelpolder als Vorranggebiet festlegen (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Landesamt für Umwelt)
- Sicherung der bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete (auch nach DDR-Recht) als Vorranggebiete (Landesamt für Umwelt)
- Im Rahmen der Aktualisierung der Risikogebiete wurden für die Mittlere Havel (Berlin bis Rathenow) **neue Flächenkulissen** berechnet. Die neuen Risikoflächen und Wassertiefenklassen werden ab dem **22.12.2025** offiziell bereitgestellt. Die neuen **HW100- und HW-extrem-Flächen sollten übernommen** und ggf. Änderungen im Regionalplan berücksichtigt werden. (Landesamt für Umwelt)
- Die Bundesraumordnung empfiehlt die Ausweisung von Vorranggebieten. Dies gilt umso mehr für Länder, in denen die HQ-100-Kulisse noch nicht ausreichend durch festgelegte und vorläufig gesicherte **Überschwemmungsgebiete** durch das Fachrecht **geschützt wird**. (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)



Vorbeugender Hochwasserschutz

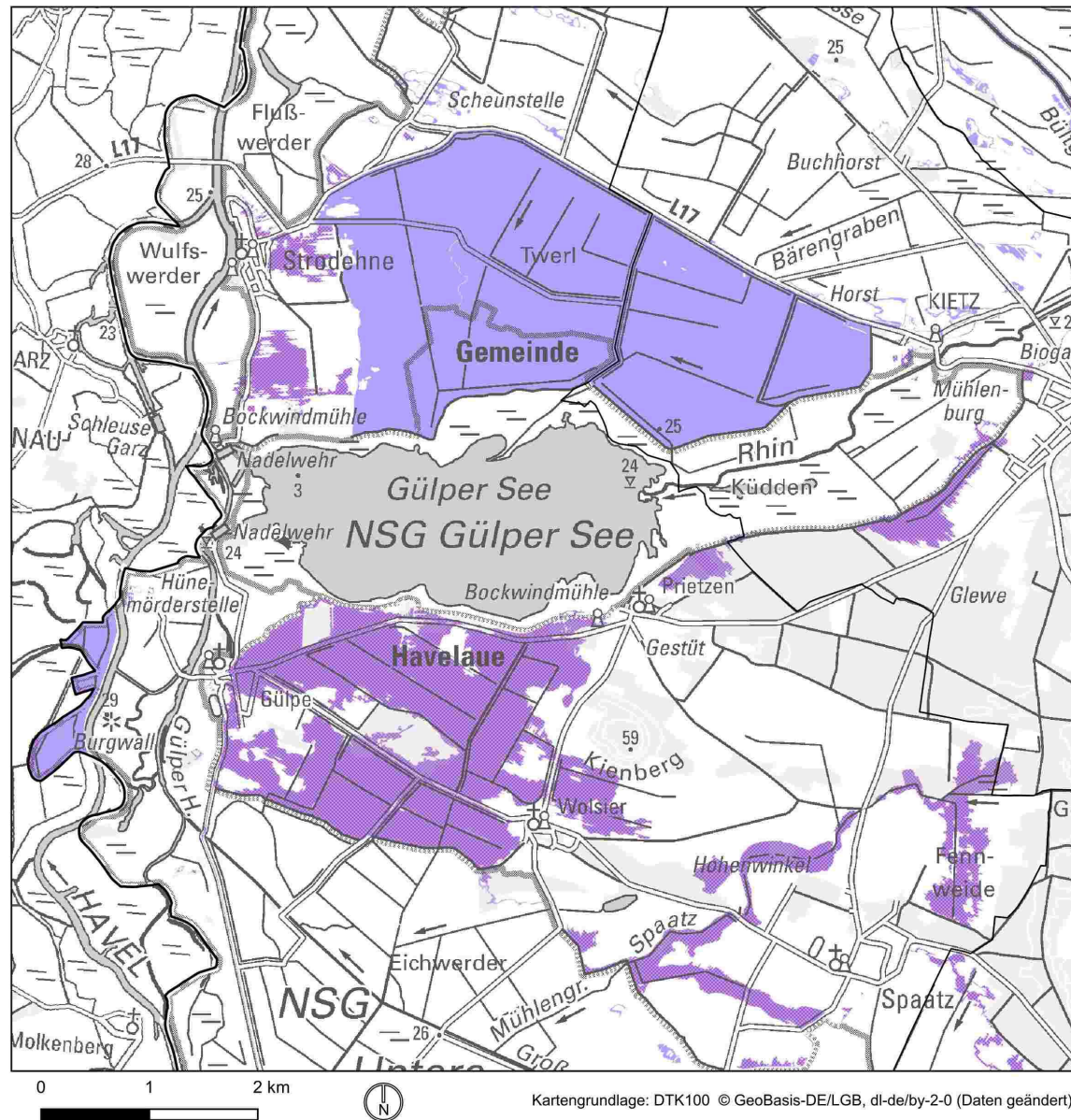
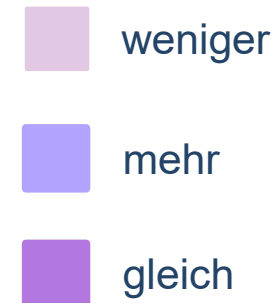
Allgemeine Bewertung der Hochwassergefahr in der Region:

„Für das Hochwassergeschehen in der Region Havelland-Fläming ist vor allem die Untere Havel sowie das Flussgebiet der Elbe von Bedeutung. Die Hochwasserereignisse an der Unteren Havel entsprechen dem eines typischen Flachlandflusses, die von einem meist **langsamen Anstieg des Wasserstandes und langanhaltenden, flach verlaufenden Hochwasserwellen** geprägt sind. Ursache ist das relativ geringe Gefälle der Havel (bezogen auf ihren gesamten Verlauf 41 m Höhenunterschied). Außerdem weist sie neben den zahlreichen gestauten, kanalisierten und eingedeichten Abschnitten auch eine **große Anzahl an Seen und seenartigen Erweiterungen** auf und verfügt über zahlreiche Verzweigungen, **die dem Gewässer einen großen Raum zur Verfügung stellen.**“ (Rn. 128)





HQextrem – neue Daten

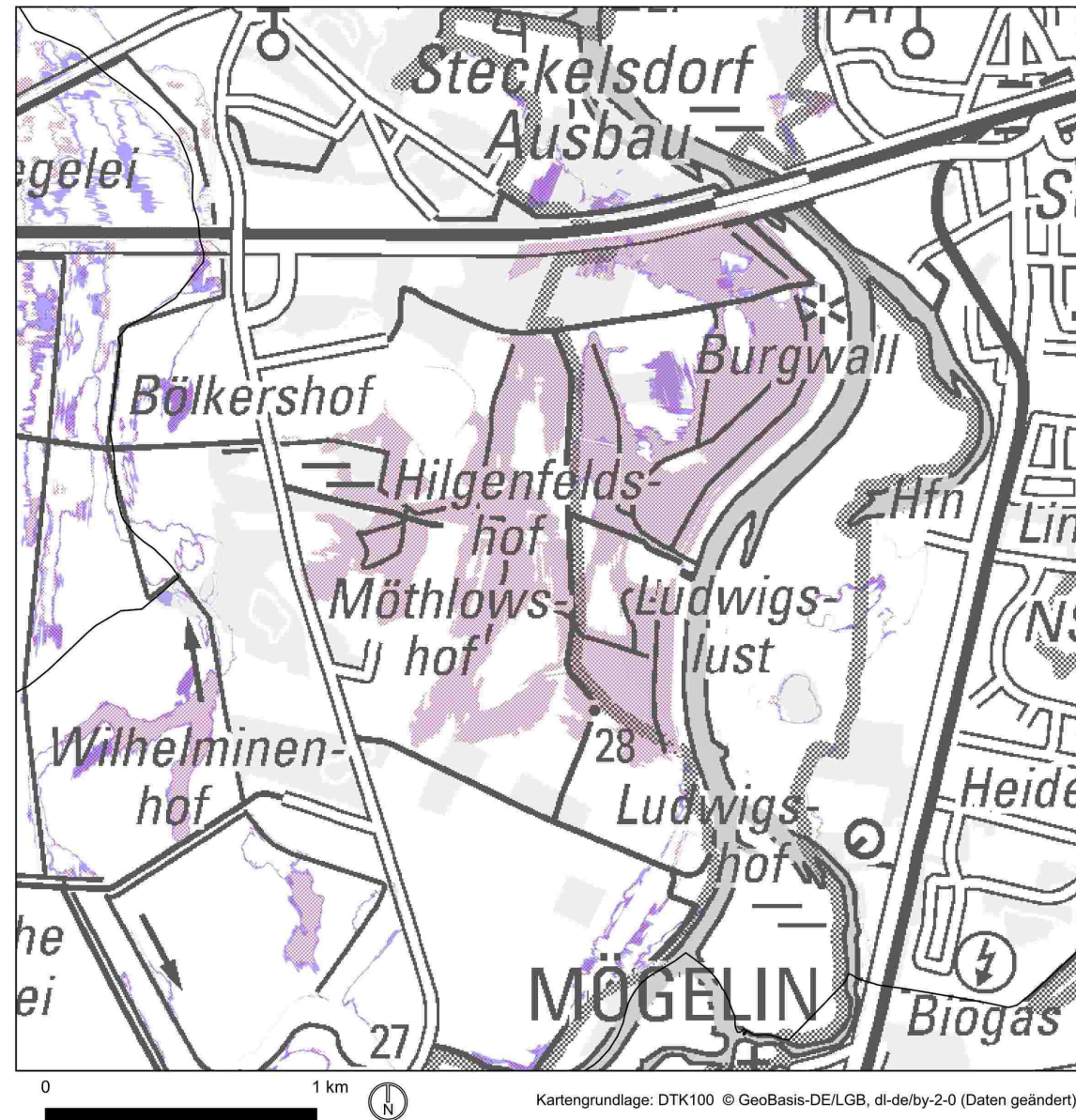


Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

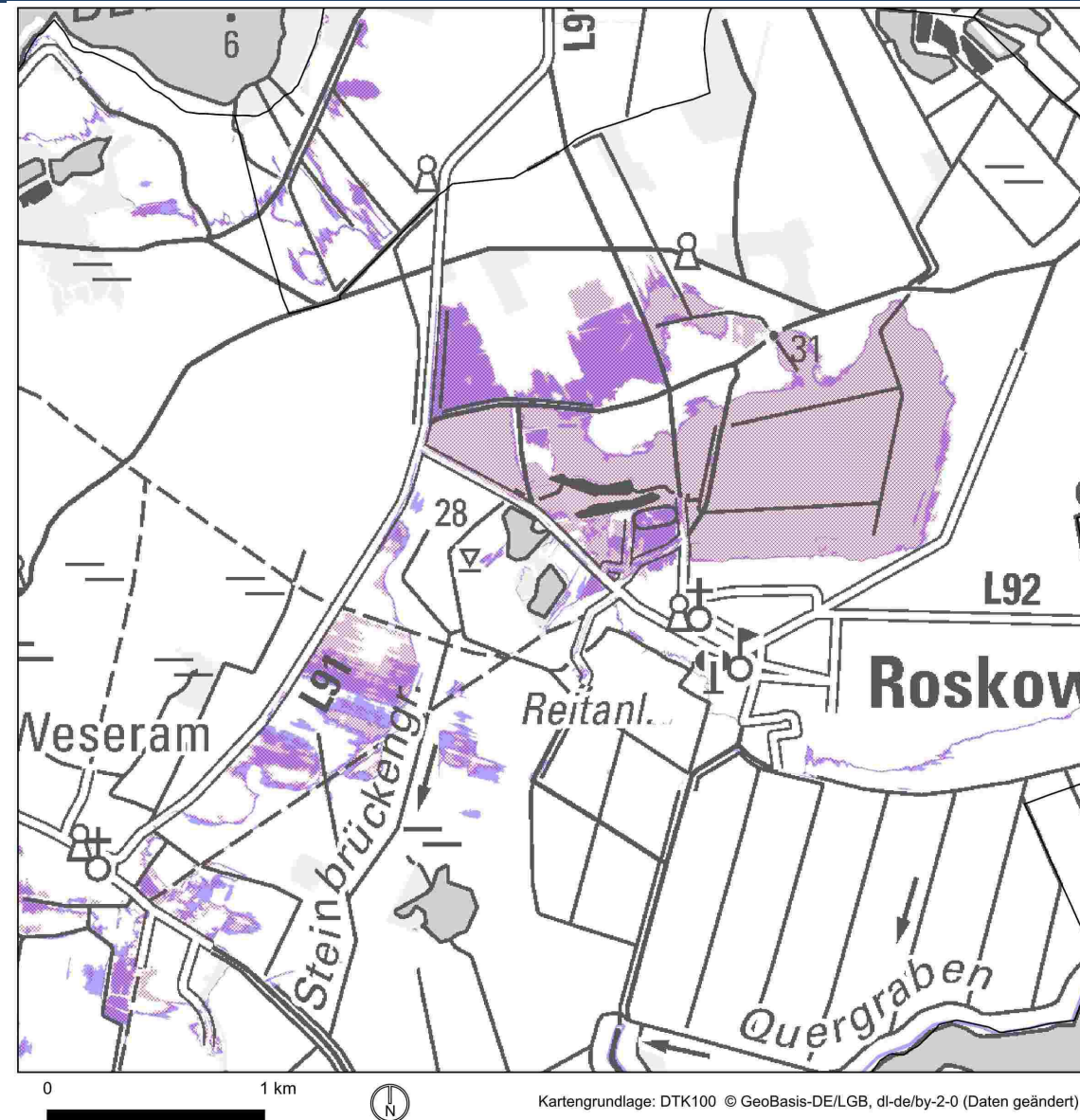


Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



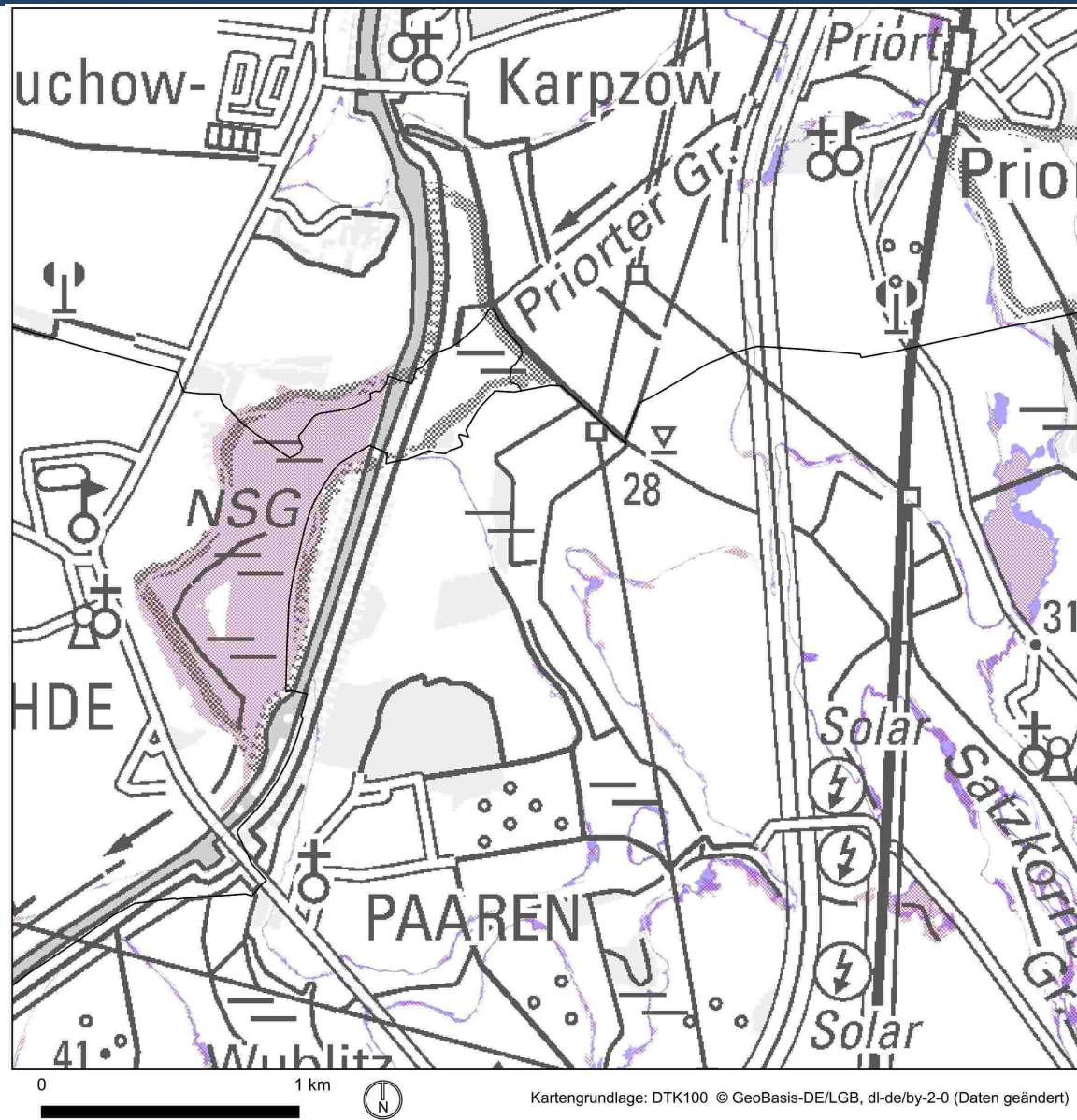
HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

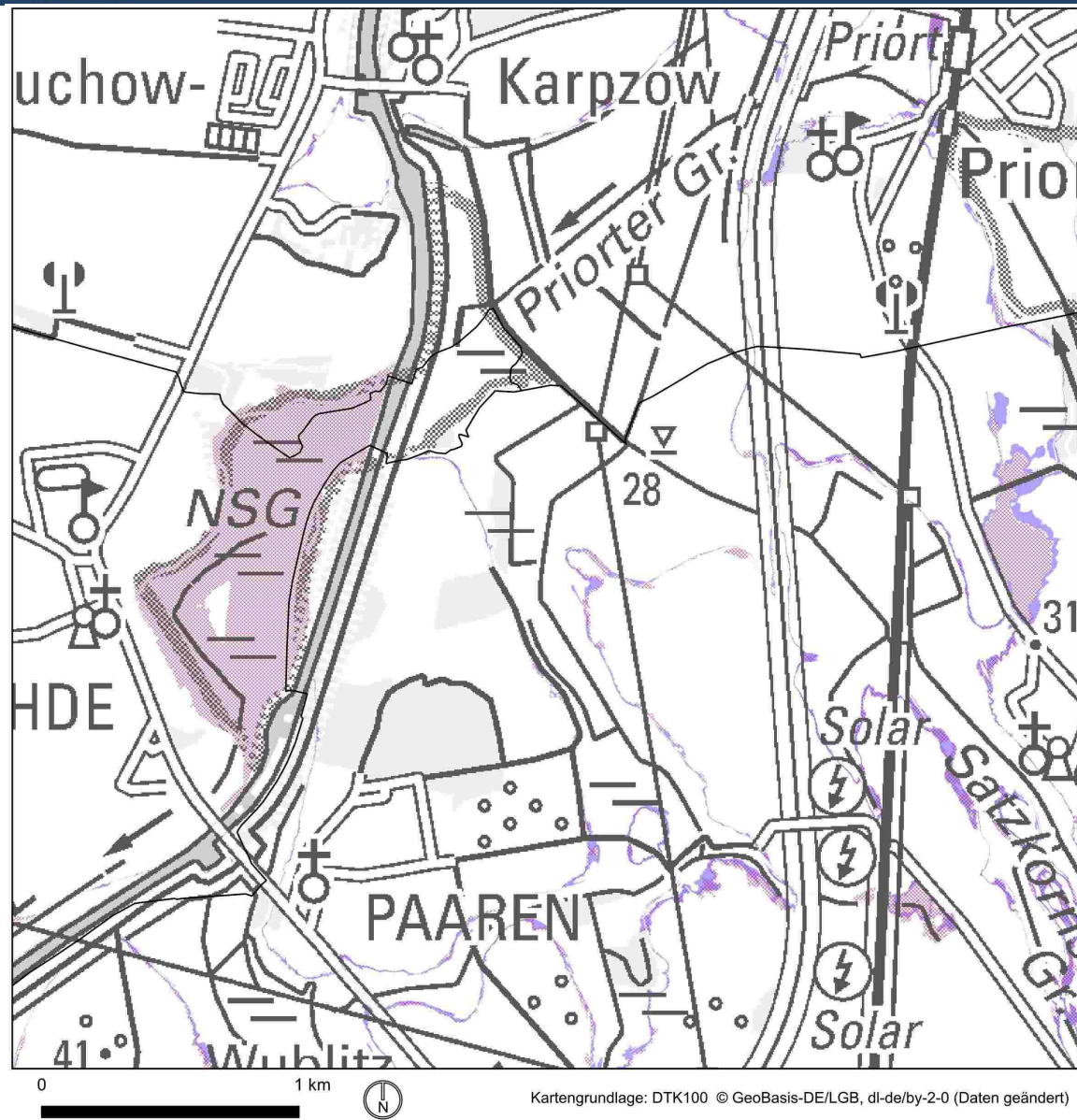
Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

-  weniger
-  mehr
-  gleich
-  VB Siedlung

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg;
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-
Fläming



Vorbeugender Hochwasserschutz (Veränderung der HQextem)

- Größere Veränderung sind teils räumlich begrenzt.
- überwiegend Verkleinerung der betroffenen Fläche
- fast ausschließlich unbebaute Flächen betroffen



Vorbeugender Hochwasserschutz (Optionen)

Flächenkulisse beibehalten (Hinweis auf veränderte Datenlage)

- Übernahme im Rahmen einer Fortschreibung

Neue Flächenkulisse übernehmen

- erneute Beteiligung (§ 9 Absatz 5 ROG)
- *keine erneuerte Beteiligung*



Beschlussfassung zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Beschlussantrag 04/04/01:

Der Regionalvorstand beschließt:

1. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, den Beschluss einer Satzung über den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 auf der Grundlage des in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten 2. Entwurfs vom 26. Juni 2025 vorzubereiten.
2. Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalversammlung den in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 als Satzung zu erlassen.



TOP 4.2

1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027



Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

- Die Regionalversammlung hat am 27. November 2025 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchzuführen.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 14. Januar 2026
- In der Zeit **vom 22. Januar bis zum 27. Februar 2026** war Gelegenheit gegeben Stellungnahmen abzugeben.

Insgesamt haben 150 Stellen und Personen Stellungnahmen abgegeben.

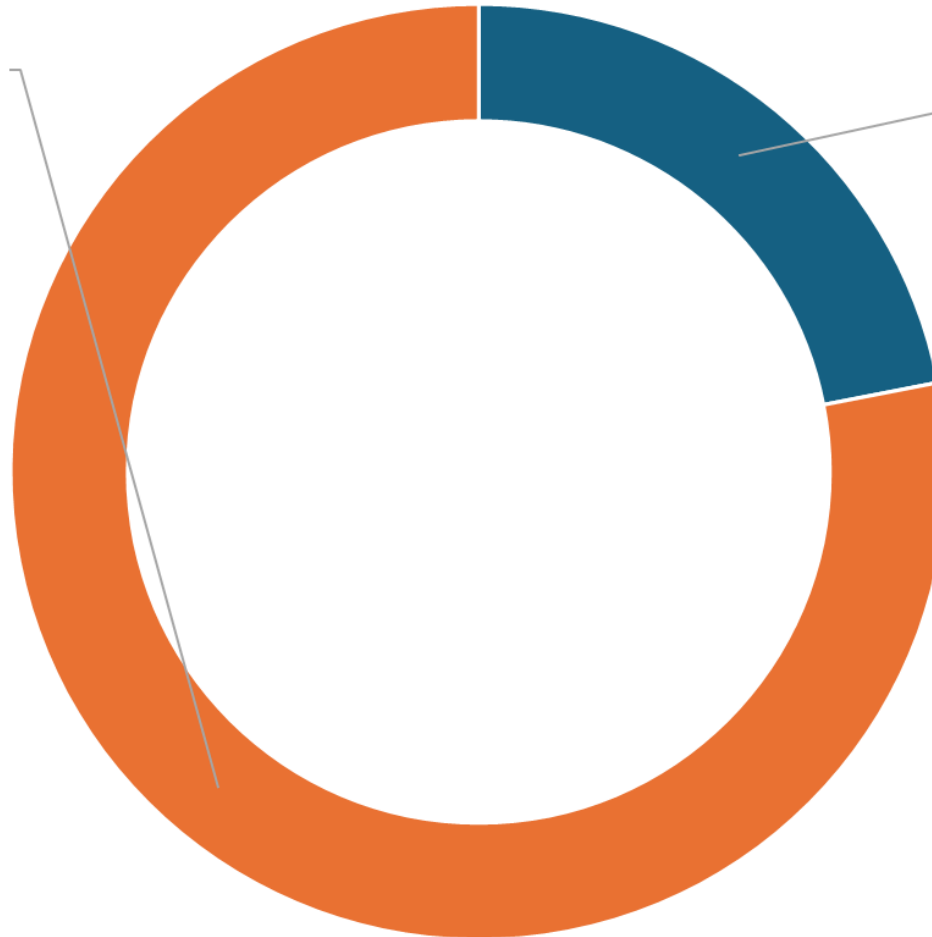
Den insgesamt **155** Stellungnahmen **353 Anregungen, Bedenken und Hinweise** entnommen werden



Stellungnahmen zur 1. Änderung des Teilregionalplans Windenergienutzung

öffentliche Stellen
121

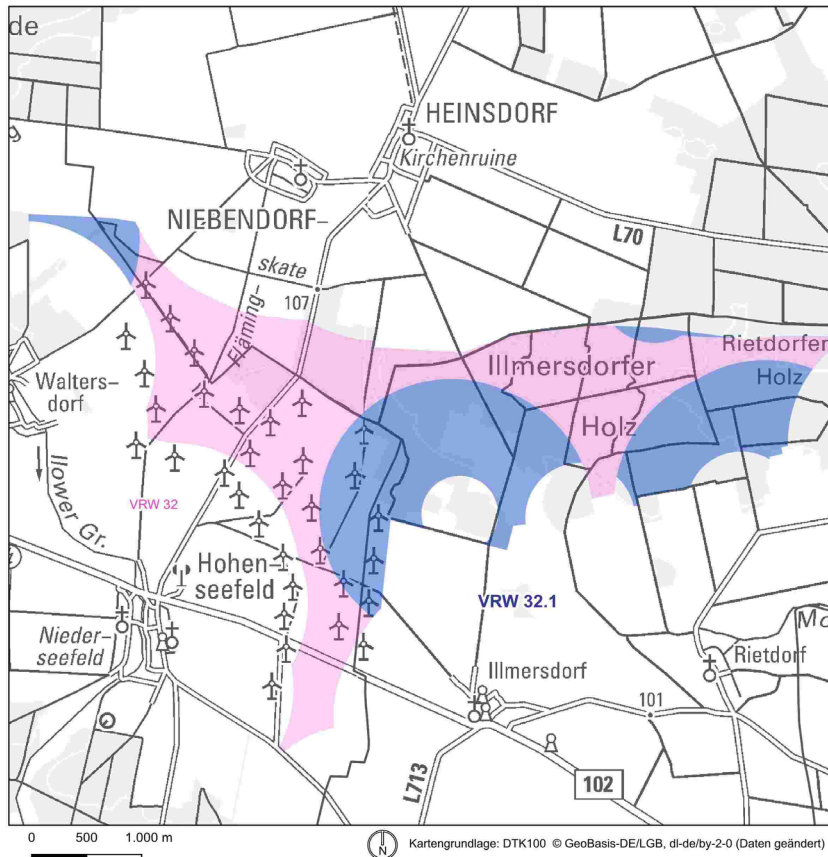
Private
34



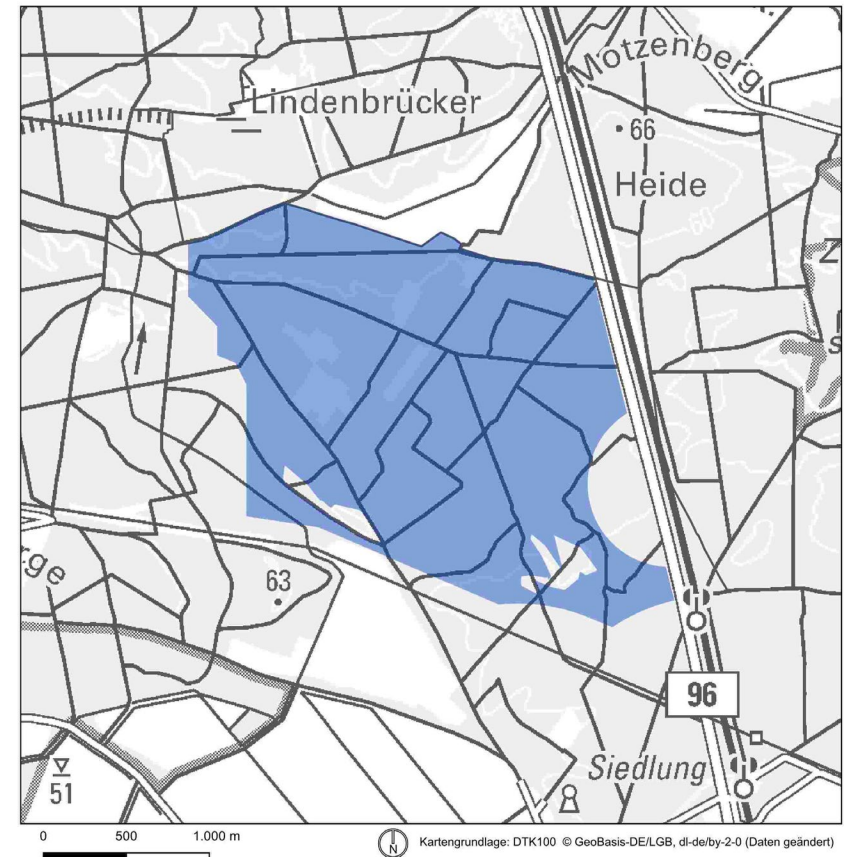
Anzahl gesamt: 155



Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027



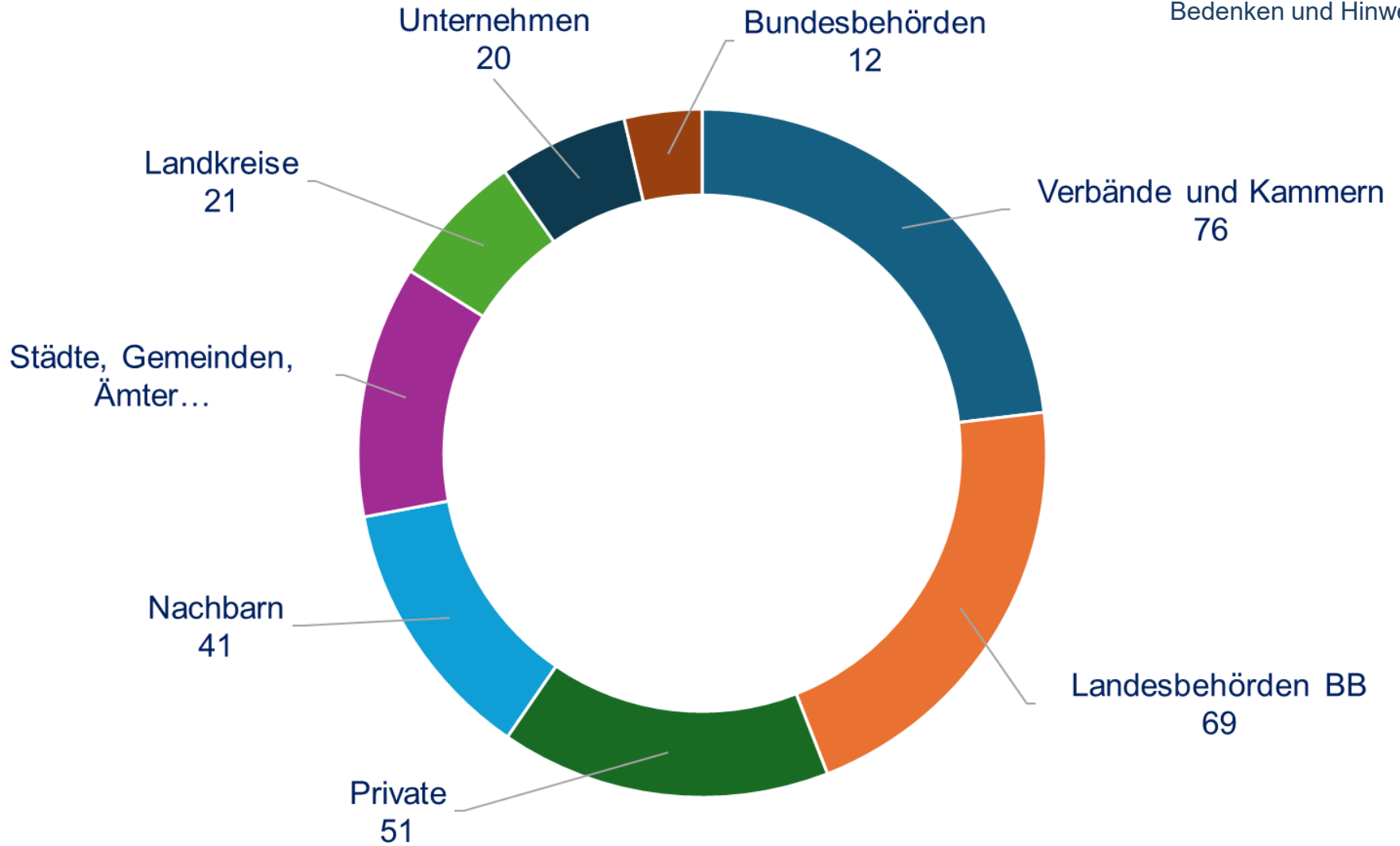
VRW 32.1 „Hohenseefeld-Ihlow Erweiterung“



VRW 56 „Mückendorf“



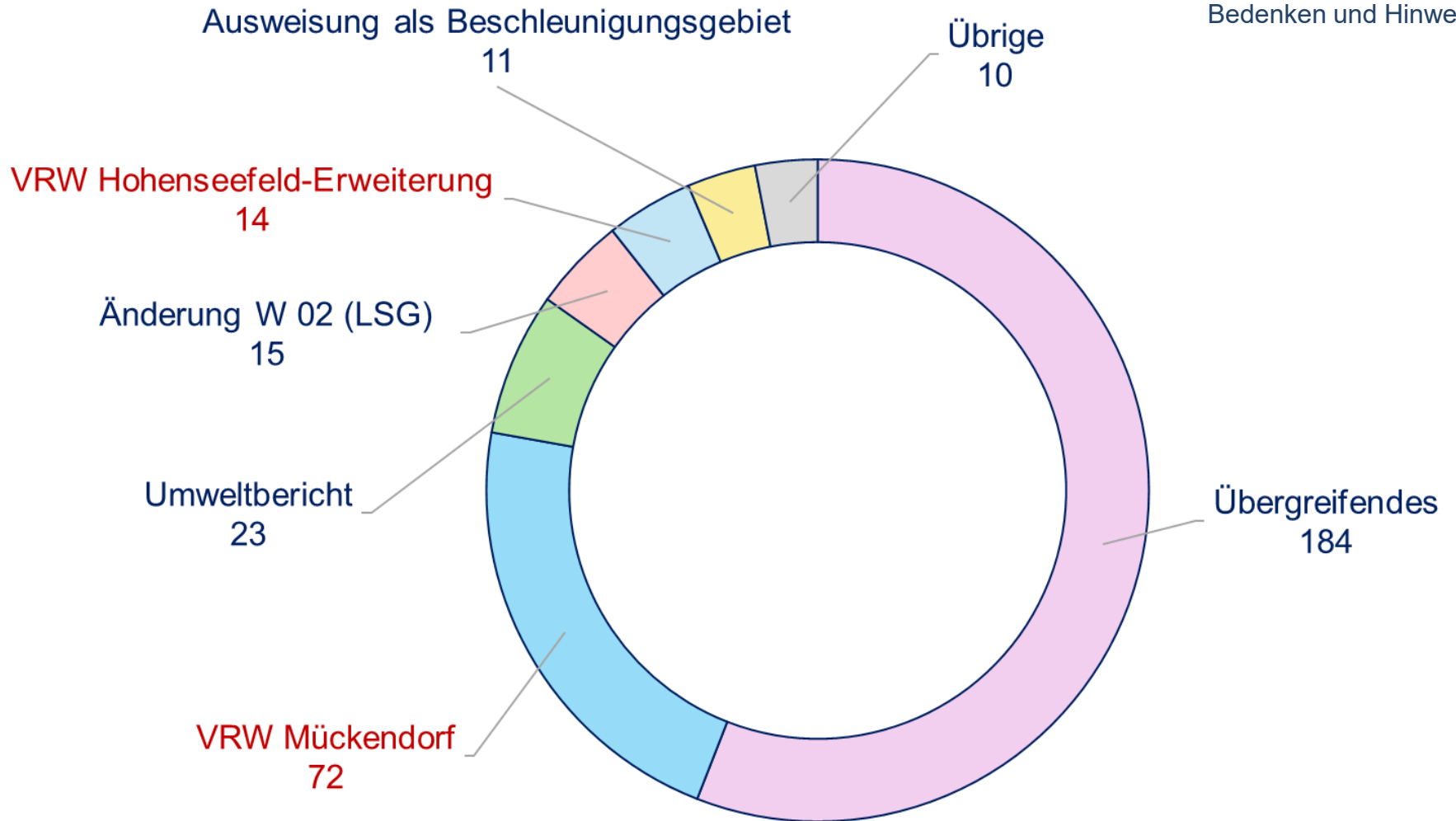
Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 329



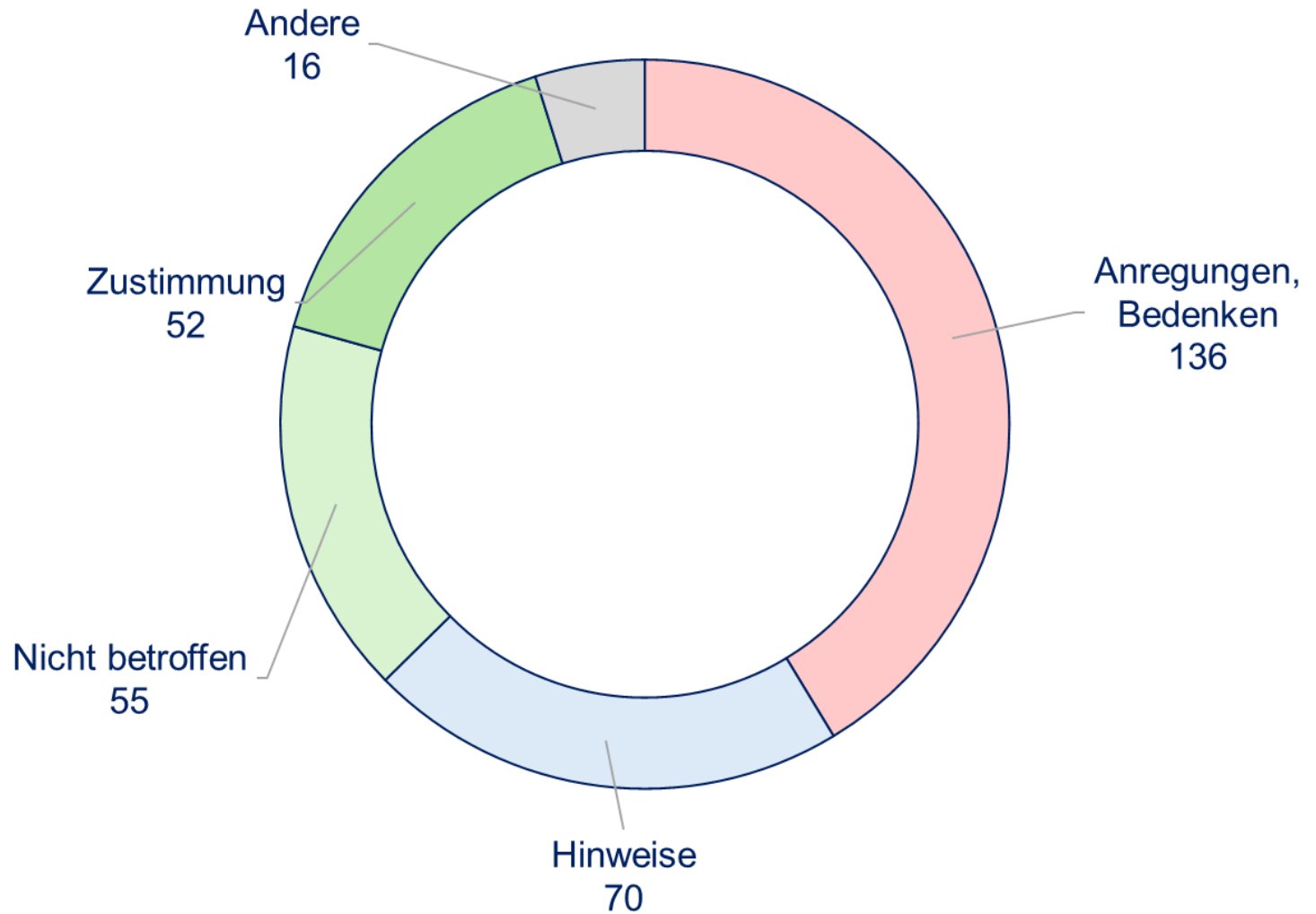
Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 329



Anzahl der Anregungen,
Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 329



Stellungnahmen zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Private:

eine Sammelstellungnahme von 31 Personen und drei weitere Stellungnahmen

- Bedenken zur Rechtsicherheit des B-Plan-Verfahrens Mückendorf
- Artenschutzrechtliche Bedenken (bekannte Vorkommen)
- fehlende kumulative Betrachtung Industriegebiet Bernhardsmüh, Windpark Teupitz/Halbe
- § 2 EEG verfassungswidrig
- allgemeine Bedenken bezüglich der Windenergienutzung
- Inanspruchnahme von Wald



Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Bedenken zur Änderung des Planungskriteriums W02 – Landschaftsschutzgebiete

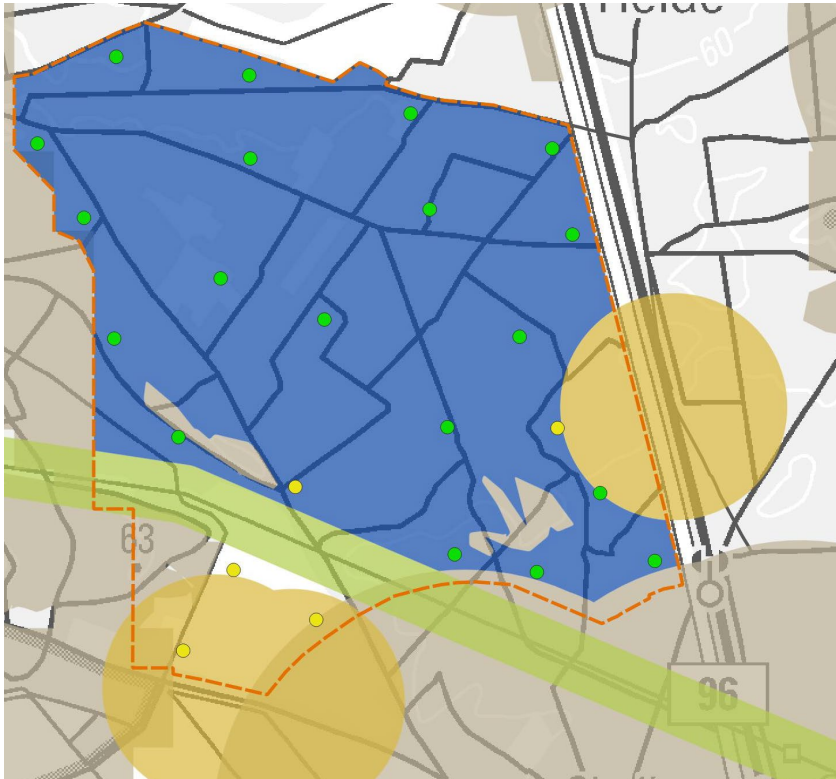
Schutz von LSG wird
“aufgeweicht”,
Sorge vor weiteren VRW in LSG



pauschaler Ausschluss
unsachgemäß,
zu hoher Planungsaufwand für
Kommunen



VRW 56 “Mückendorf” – Bauleitplanung



1. Änderung Sachlicher Teilregionalplan



Änderung 22/12 FNP Baruth Mark,
Genehmigung vom 03.02.2026 unter
Ausnahme von Flächen, öffentlich
bekannt gemacht am 20. März 2026



Artenschutz:

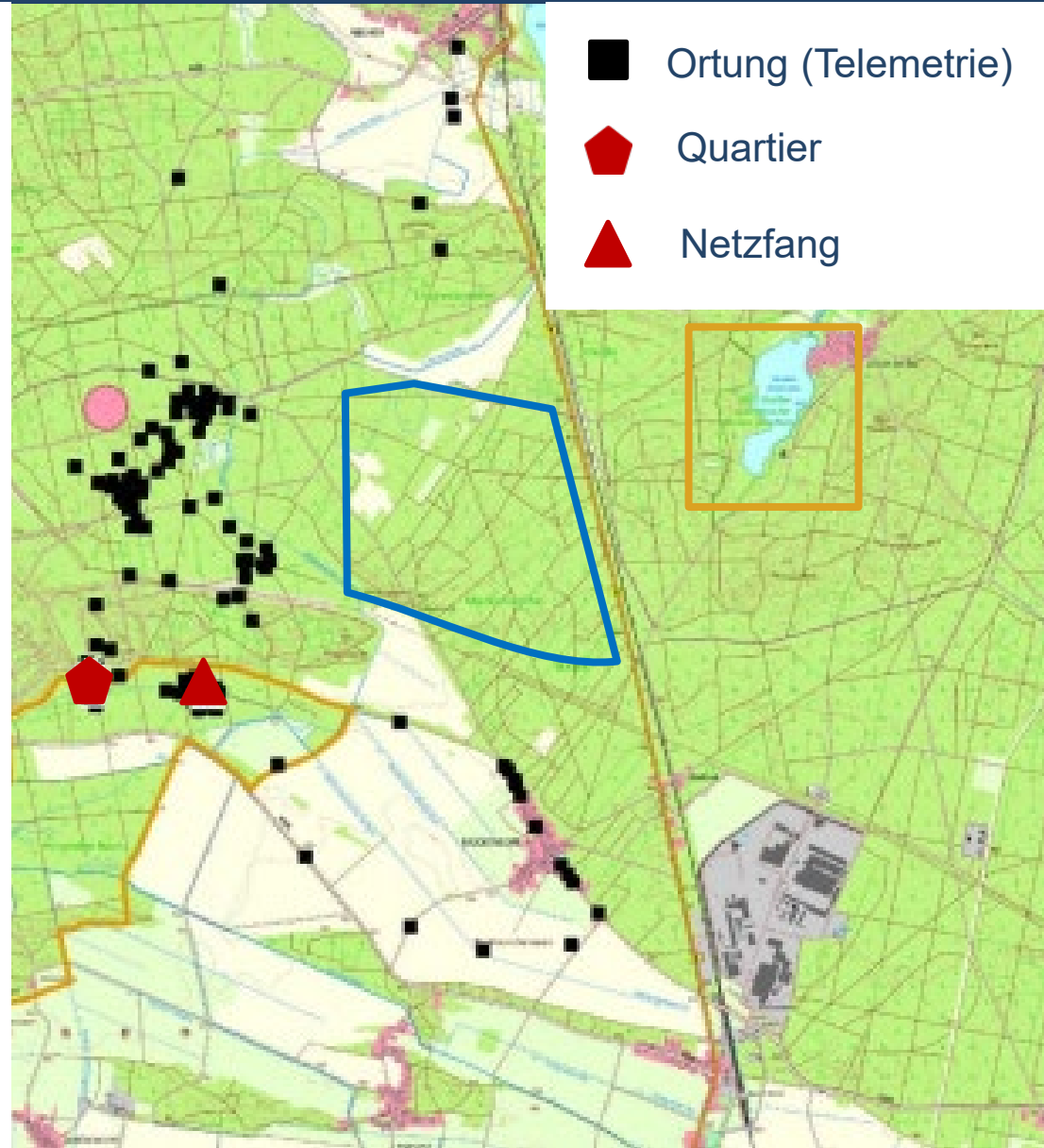
neuer Sachverhalt:

Nordfledermaus im FFH-Gebiet
„Schöbendorfer Busch“

 FFH-Gebiet (tw. schematisch)

 VRW 56 (schematisch)

Quelle: FFH-Managementplan
„Schöbendorfer Busch“, S. 152





VRW 56 “Mückendorf” – **keine** Ausweisung als **Beschleunigungsgebiet**

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 23.03.2026

- Das VRW liegt zumindest teilweise in einem **Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art.** (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG)
- Das Gebiet wird großflächig von landesweit bedeutsamen Vorkommen der Artengruppe **Fledermäuse** (Reproduktionsstätten: Mopsfledermaus Rauhautfledermaus Abendsegler, Kleinabendsegler; Wochenstubenverdacht: Nordfledermaus)
- Im nördlichen Bereich befindet sich ein Schwerpunktorkommen des **Heldbocks**. Da sich bei Horstwalde und im Schöbendorfer Busch weitere Schwerpunkträume befinden, ist ein Vorkommen des Heldbocks im gesamten VRW nicht auszuschließen.
- **Auch eine teilweise Ausweisung als Beschleunigungsbiet sollte vorliegend nicht erfolgen.** Der gewünschte Beschleunigungseffekt könnte nicht erzielt werden, weil dann für die einzelnen WEA in den Genehmigungsverfahren u. U. unterschiedliche rechtliche Maßstäbe gelten würden



VRW 32.1 „Hohenseefeld-Ihlow Erweiterung“

- Hinweise auf Betroffenheit von Waldflächen
- Zustimmung der Belegenheitskommunen
- Landesamt für Umwelt:
 - keine Bedenken gegen die Festlegung
 - keine Bedenken gegen die Festlegung als Beschleunigungsgebiet (Hinweise auf Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zum Fledermausschutz)
- Bundeswehr: Höhenbeschränkung aufgrund von Radarkursführung (MVA)



Weitere vorgeschlagene Vorranggebiete

- Landeshauptstadt Potsdam (Potenzialflächen vom 5. September 2025)
- Bensdorf (Windpark Herrenhölzer)
Die Klage der Gemeinde Bensdorf gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Herrenhölzer wurde am 17.03.2026 abgewiesen. (Mitteilung DOMBERT Rechtsanwälte vom 20.03.2026)
- Wiesenaue (Windpark Warsow/Vietznitz)
- Schwielowsee (Vergrößerung VRW 05 Ferch)
- Treuenbrietzen (Windpark Bardenitz (PF 59))
- Wiesenburg/Mark (Windpark Reetz/Reppinichen)
- Rosenau (Windpark Warchau)
- Bensdorf, Brandenburg an der Havel, Milower Land (Windpark Bensdorf/Nitzahn)
- Nuthe-Urstromtal (Vergrößerung und Zusammenführung der VRW 08 und VRW 54)



Landeshauptstadt Potsdam
(Potenzialflächen vom 5.
September 2025)

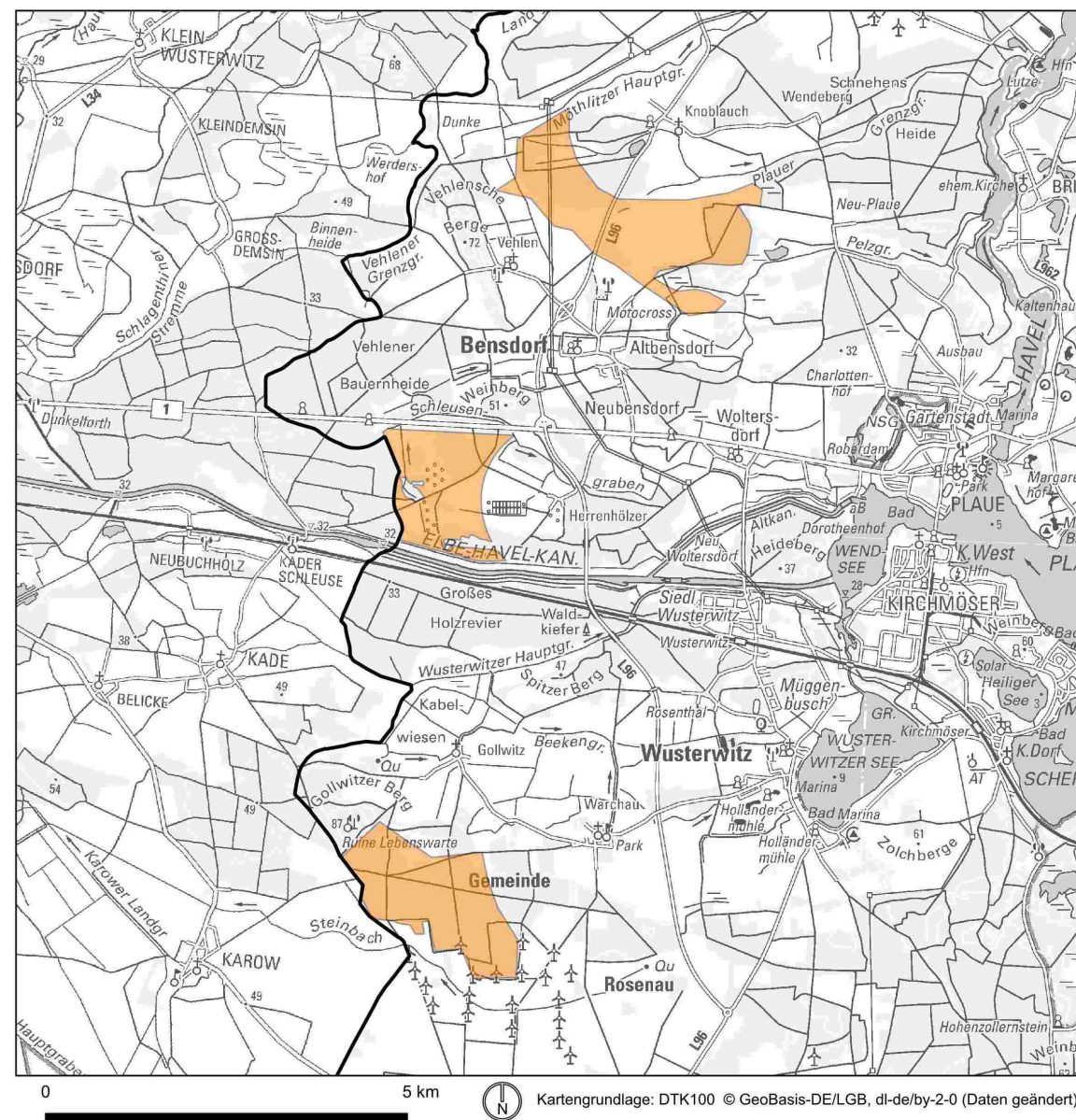




Bensdorf, Brandenburg an der Havel, Milower Land
(Windpark Bensdorf/Nitzahn)

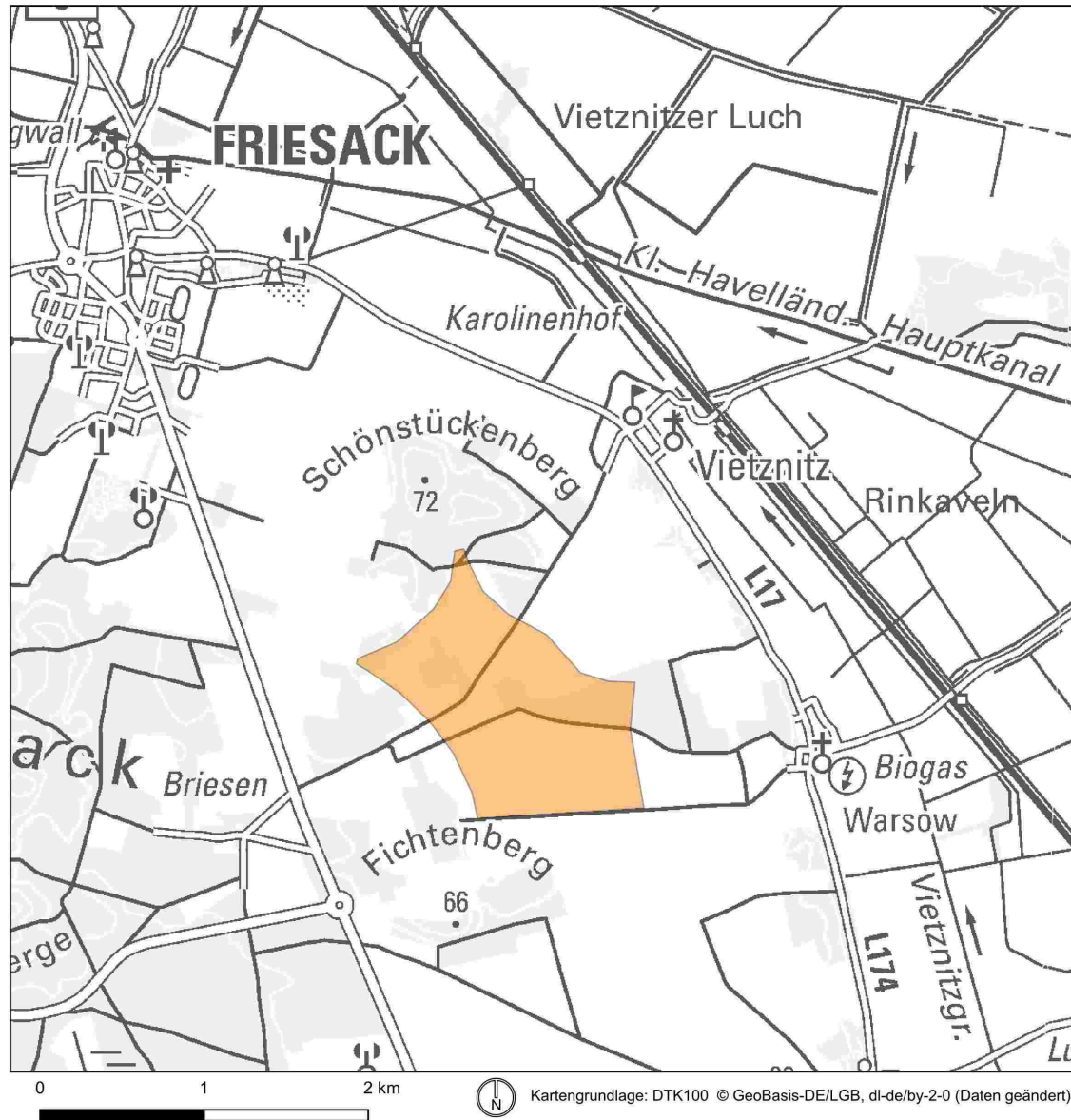
Bensdorf (Windpark
Herrenhölzer)

Rosenau (Windpark Warchau)



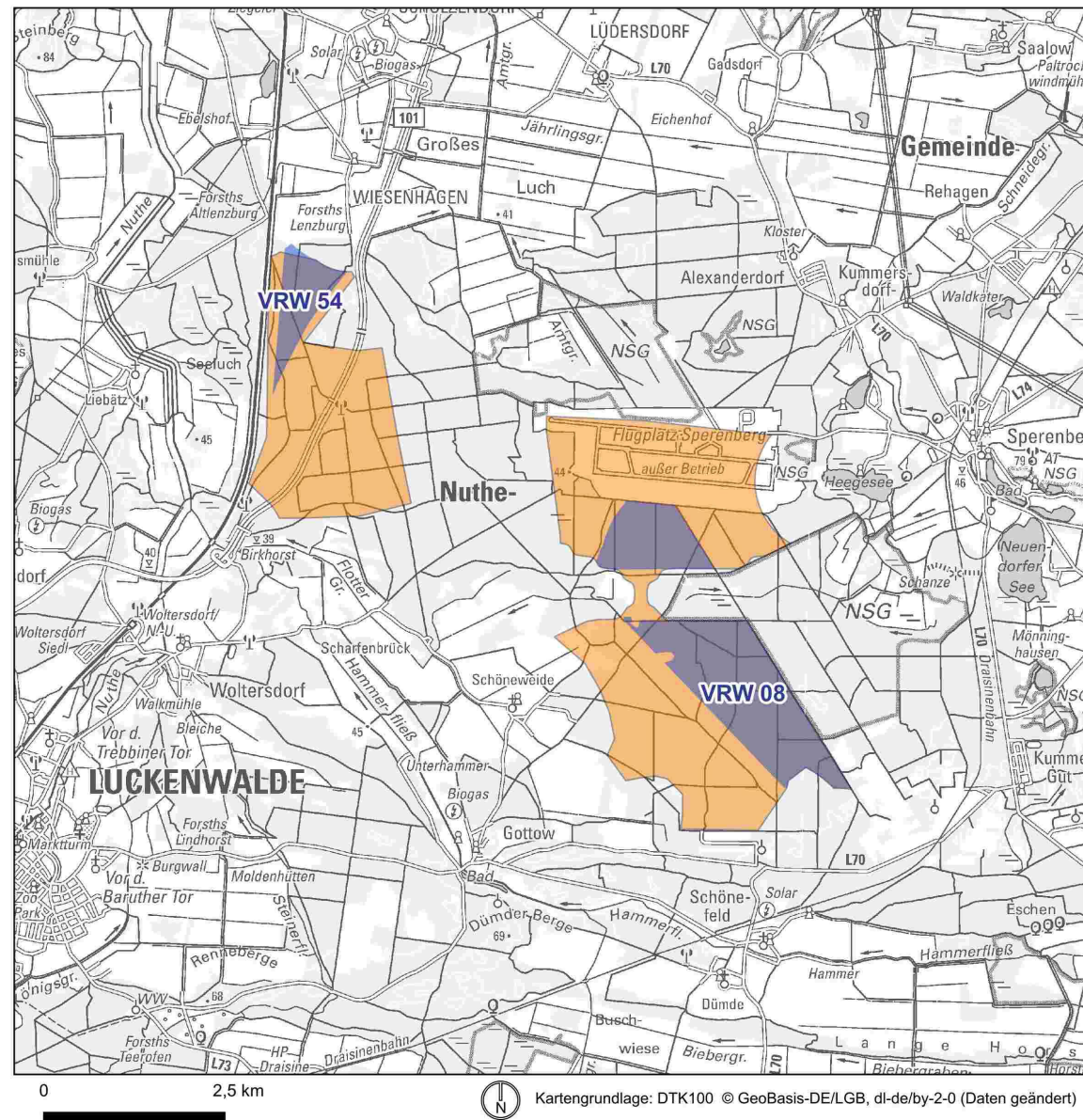


Wiesenaue (Windpark Warsow/Vietznitz)



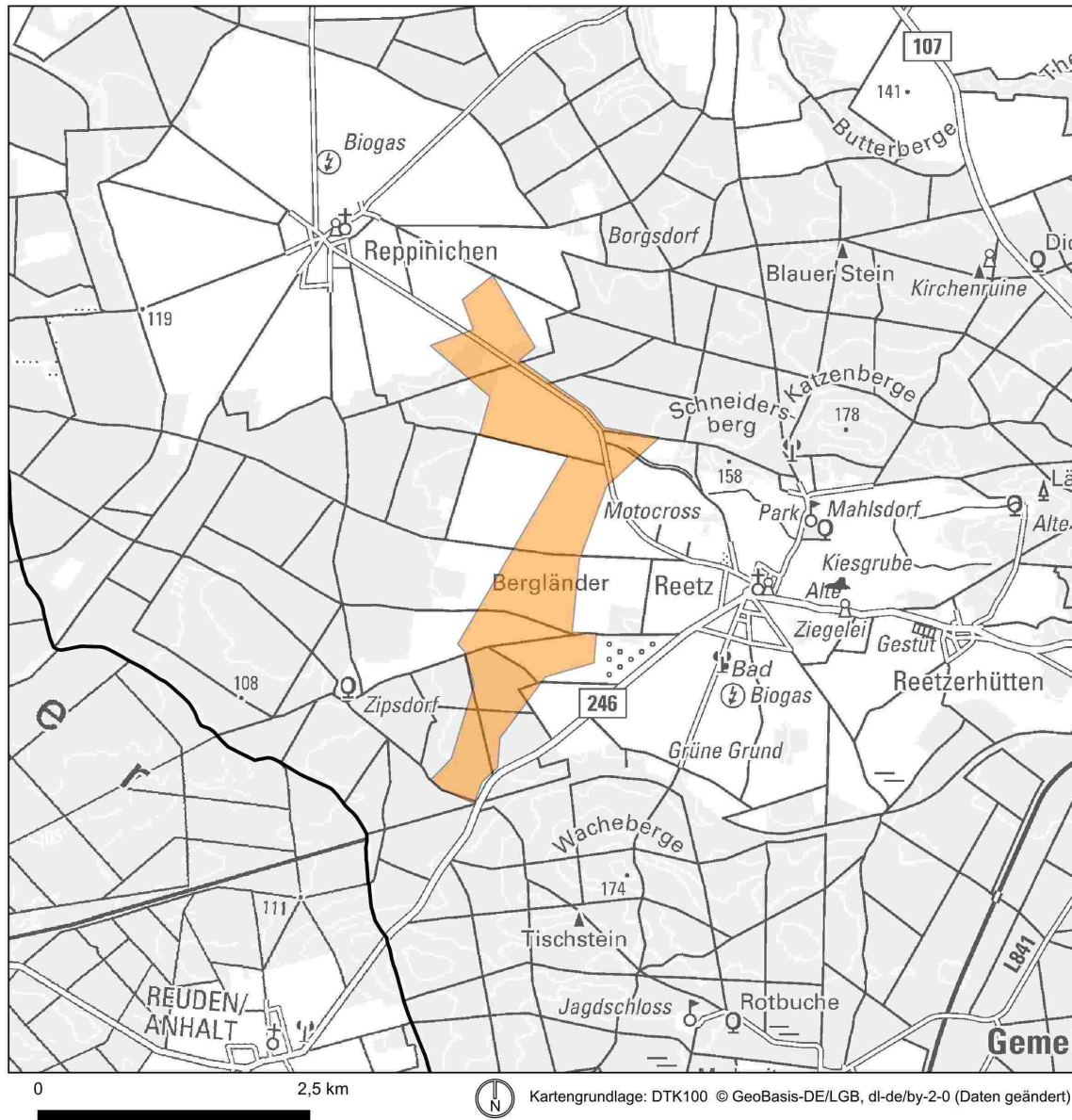


Nuthe-Urstromtal (Vergrößerung und Zusammenführung der VRW 08 und VRW 54)



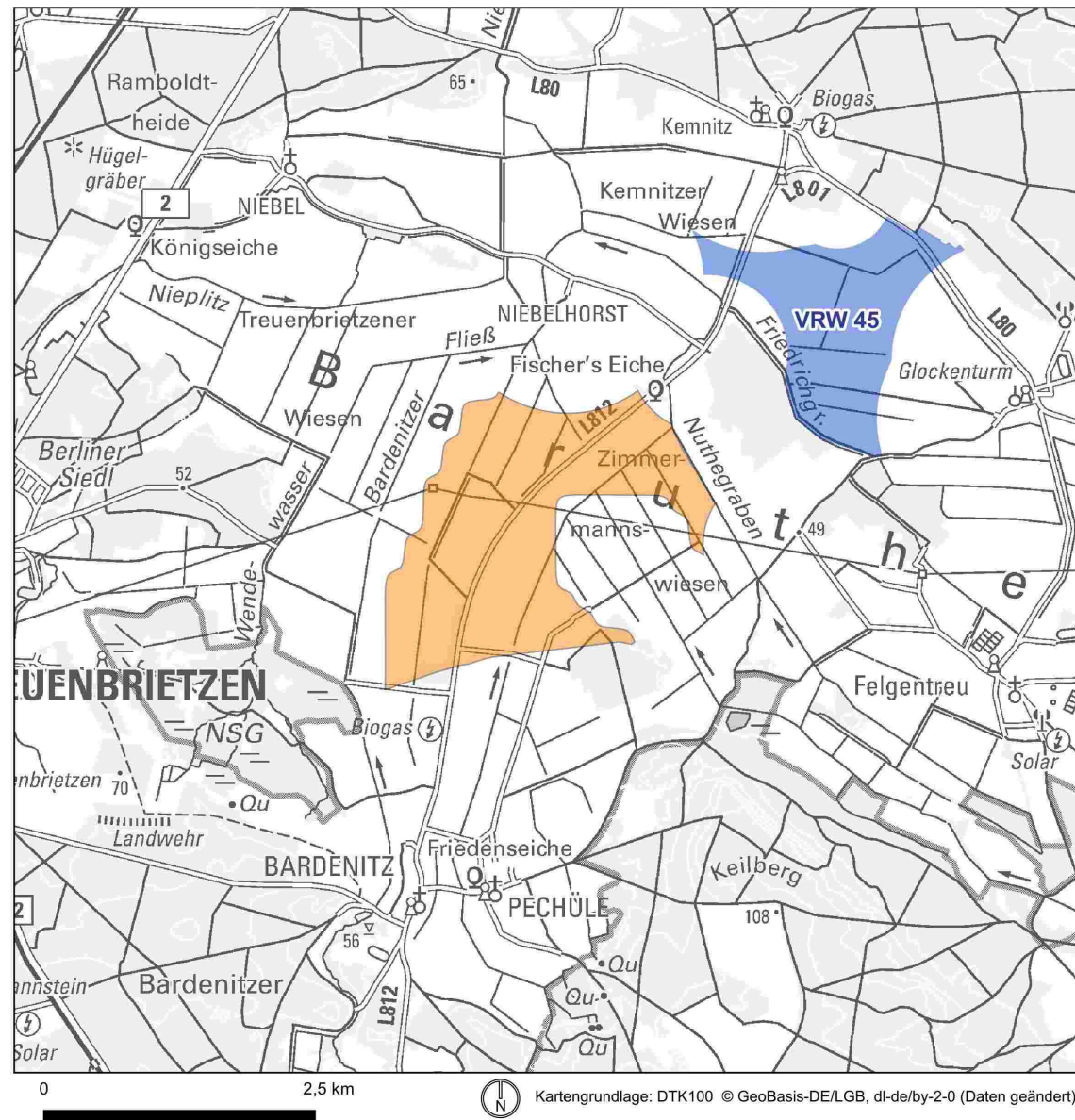


Wiesenburg/Mark (Windpark Reetz/Reppinichen)





Treuenbrietzen (Windpark Bardenitz)





Beschlussfassung zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschlussantrag 04/04/01:

Der Regionalvorstand beschließt:

1. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, den Beschluss einer Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 auf der Grundlage des in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 vorzubereiten.
2. Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalversammlung, den in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen unveränderten Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 als Satzung zu erlassen.
3. Der Regionalvorstand billigt die Entscheidung, das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen.



TOP 4.3

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG



Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG

Bisherige Tätigkeiten:

- Ermittlung vorhandener, ausreichend aktueller Daten (Umweltprüfungen in Genehmigungsverfahren)
- Anforderung zusätzlicher Daten (Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. (ornitho.de))
- Systematisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen (methodische Vorarbeit)

Hemmnis:

- **fehlende „Flächenkulisse“** der Gebiete „mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art“ (**§ 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG**)



TOP 5

**Überörtliche Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
durch das Kommunale Prüfungsamt des
Ministeriums des Innern und für Kommunales**



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Das Kommunale Prüfungsamt beim Ministerium des Innern und für Kommunales ist zuständig für die überörtliche Prüfung von Zweckverbänden, deren Mitglieder kreisfreie Städte und Landkreise des Landes Brandenburg sind. Die Rechtsgrundlage bildet § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 Verbindung mit §§ 105 Absatz 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007.
- Die überörtliche Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie auf die Erfüllung der durch Gesetze und Satzungen übertragenen Aufgaben.
- **Prüfungszeitraum waren die Haushaltsjahre 2018 bis 2024.**
- Die Prüfung wurde mit dem **Bericht** über die überörtliche Prüfung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming **vom 05.03.2026** abgeschlossen.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Schlussbemerkungen des Berichts vom 05.03.2026

- Der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming **ist** im Ergebnis der überörtlichen Prüfung **eine sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung zu bescheinigen**.
- Für den Regionalvorstand besteht ein kurzfristiger **Handlungsbedarf, die Dienstanweisung 01/25 zu überarbeiten** und darin gemäß§ 61 Absatz 1 und 2 KomHKV die Sicherheitsstandards gemäß§ 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV sowie den **Trennungsgrundsatz** gemäß§ 56 Absatz 3 KomHKV vollständig zu verankern.
- Das KPA empfiehlt der Regionalen Planungsgemeinschaft zeitnah einen **Erörterungsprozess mit dem MIL** bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Rückforderungen sowie der künftigen Ausgestaltung der Höhe der Landeszuweisungen nach § 10 Absatz 1 RegBkPIG anzustoßen, **um die Rückzahlungspraxis zu beenden**.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 1

„Das KPA stellt fest, dass die Regelung des § 61 Absatz 1 BbgKVerf (neu: § 60 Absatz 1 BbgK-Verf) nicht beachtet wurde.“

Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle:

Die Beanstandung wird **anerkannt und behoben**. Ein Geschäftsverteilungsplan (Organigramm) wurde erarbeitet und wird vom Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 2

„Das KPA stellt einen Verstoß gegen §§ 28 Absatz 2 Nummer 16 i. V. m. 72 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf fest (Ermächtigung des Regionalvorstandes zur Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen).“

Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle:

Die Beanstandung wird **anerkannt und behoben**. In der Haushaltssatzung 2027 wird die beanstandete Regelung nicht mehr vorgenommen. Es ist beabsichtigt, die Hauptsatzung zu ändern und auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 BbgGKG eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu treffen.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: § 56 Absatz 3 KomHKV) fest (Funktionstrennung).“

§ 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV:

„Bei der automatisierten Datenverarbeitung (DV-Buchführung) ist [...] sicherzustellen, dass geeignete fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden und [...]

2. der Tätigkeitsbereich „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“, der Fachbereich und die Erledigung von Kassenaufgaben gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.“



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: § 56 Absatz 3 KomHKV) fest (**Funktionstrennung**).“

§ 56 Absatz 3 KomHKV :

„**Zahlungsverkehr und Buchführung** sollen nicht von denselben Bediensteten wahrgenommen werden.“



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: **§ 56 Absatz 3 KomHKV**) fest (Funktionstrennung).“

- Zur Erhöhung der inneren Kassensicherheit und der Vermeidung von unerlaubten Einflussnahmen auf die Abwicklung von Kassengeschäften werden **weitere technisch-organisatorische Maßnahmen** zur Stärkung des Mehr-Augen-Prinzips und der **Überwachung** getroffen.
- Eine **vollständige Trennung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung** wird **kurzfristig** ohne erhebliche Nachteile für eine verlässliche Erledigung der Kassengeschäfte **nicht möglich** sein.
- Der Empfehlung, zu **prüfen, ob dauerhaft eine andere organisatorische Lösung gefunden werden kann**, wird gefolgt.



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Erörterungsprozess mit dem MIL um die Rückzahlungspraxis zu beenden

„Führt eine gesetzliche Kostenregelung [...] zu einer vorübergehenden Besserstellung, dann kann dies nicht der Körperschaft zur Last gelegt werden, die Empfängerin dieser Zuweisung ist, erst recht nicht, wenn ein Teil der erwirtschafteten Rücklagemittel auf eine besonders sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung über mehrere Haushaltsjahre zurückzuführen ist.“

[...] überdies ist bei der Rückzahlungspraxis unberücksichtigt geblieben, dass alle Regionalen Planungsgemeinschaften wegen der fehlenden Dynamisierung der Kostenregelung nach § 10 RegBkPIG bezüglich der jährlichen Tarifsteigerungen permanent in Vorleistungen gehen müssen, da eine Anpassung der Landeszuweisungen zuletzt nur alle vier Jahre erfolgt ist.“



Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Erörterungsprozess mit dem MIL um die Rückzahlungspraxis zu beenden

„Führt eine gesetzliche Kostenregelung [...] zu einer vorübergehenden Besserstellung, dann kann dies nicht der Körperschaft zur Last gelegt werden, die Empfängerin dieser Zuweisung ist, erst recht nicht, wenn ein Teil der erwirtschafteten Rücklagemittel auf eine besonders sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung über mehrere Haushaltsjahre zurückzuführen ist.“

[...] überdies ist bei der Rückzahlungspraxis unberücksichtigt geblieben, dass alle Regionalen Planungsgemeinschaften wegen der fehlenden Dynamisierung der Kostenregelung nach § 10 RegBkPIG bezüglich der jährlichen Tarifsteigerungen permanent in Vorleistungen gehen müssen, da eine Anpassung der Landeszuweisungen zuletzt nur alle vier Jahre erfolgt ist.“



Mittelfristige Haushaltsplanung - Produkt Regionalplanung (in Euro)

Entwicklung der Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen (Land)

Jahr	2024¹	2025	2026	2027	2028	2029
Auflösung	0	45.300	78.000	43.600	53.900	74.400
Stand	329.040	283.740	205.740	162.140	108.240	33.840

¹ Ergebnis zum 31.12.2024



TOP 6.1

Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft



Änderung der Hauptsatzung

Anlass ist die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Hinweise:

- Das KPA weist darauf hin, dass im § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung kein aktueller Verweis auf die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) geregelt ist.
- Die Regelung im § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung sollte überprüft werden.
- Auch läuft der Rechtsverweis im § 6 Absatz 3 Nummer 11 der Hauptsatzung ins Leere.



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2026:

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der **überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** der **vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes** bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

28 Absatz 2 Nummer 16 BbgKVerf

„Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie **nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf** [...]

16. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, [...]



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

§ 12 Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Auf die Zweckverbände sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. **Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.**



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Es kann durch die Regionale Planungsstelle **nicht abschließend bewertet** werden, ob durch die Übertragung der Regelung des § 4 Nummer 2 der Haushaltssatzung in die Hauptsatzung eine Verbesserung in rechtlicher Hinsicht erreicht wäre.



Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2026:

§ 4

1. Die **Wertgrenze**, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft **von wesentlicher Bedeutung** angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.



TOP 6.2

Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft



Neufassung der Entschädigungssatzung

- Die Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 1. Dezember 2005 bedarf einer Aktualisierung.
- Ein Entwurf der Neufassung und eine Änderungssynopse wurde den Mitgliedern des Regionalvorstands vorgelegt.
- Der Entwurf vom 30.04.2026 berücksichtigt die Anforderungen der aktuellen Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV).



Neufassung der Entschädigungssatzung

neu:

§ 6 Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der sitzungsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der zu erstattende Höchstbetrag beträgt 150 Euro je Sitzungstag.

(zulässig gemäß § 12 KomAEV)

§ 7 Antragstellung, Zahlung und Ausschlussfrist

(erforderlich gemäß § 4 KomAEV)



Beschlussfassung Neufassung der Entschädigungssatzung

Beschlussantrag 04/06/02:

1. Der Regionalvorstand befürwortet die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß Entwurf vom 30.04.2026.
2. Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle die Beschlussfassung der Regionalversammlung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vorzubereiten.



TOP 6.3

Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung



Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte

Schreiben der Regionalen Planungsstelle 2026 an das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 23. Februar 2026

Antwortschreiben von GL 3 vom 28. April 2026:

In Abstimmung mit dem MIK erachten wir eine Nutzung elektronischer Abstimmungsgeräte bei offenen Abstimmungen und Wahlen unter zwei Bedingungen für möglich.

- Erstens ist das Abstimmungsergebnis für die Teilnehmer und Zuhörer der Regionalversammlung an die Wand zu projizieren, wobei jeder Teilnehmer mitsamt seines Stimmverhaltens aufzulisten ist.
- Zweitens ist die Darstellung und Dauer der Einblendung so zu wählen, dass die Teilnehmer und Zuhörer das Abstimmungsergebnis in angemessener Zeit erfassen können.

Die Durchführung geheimer Wahlen mittels elektronischer Abstimmung ist nicht zulässig.



Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Namentliche Abstimmung

§ 39 Absatz Satz 3 und 4 BbgKVerf

„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass auch auf Antrag einer Fraktion namentlich abzustimmen ist.“



Namentliche Abstimmung – Regelungen der Mitglieder

Mitglied (Geschäftsordnung)	Regelung	Anzahl der Mitglieder	erforderliche Anzahl der Stimmen
Landkreis Potsdam-Mittelmark (§ 22, Stand 04.07.2024)	Eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion	57	(max.) 12
Landkreis Teltow-Fläming (§ 7 Abs. 5, Stand 07.04.2025)	Mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder	57	6
Landkreis Havelland (§ 22 Abs. 5, Stand 07.10.2024)	Mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten eine Fraktion oder die/der Landrat/-rätin	57	(max.) 12
Stadt Brandenburg (§ 13 Abs. 2, Stand 28.05.2025)	Mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	47	(max.) 5
Stadt Potsdam (§ 25 Abs. 2, Stand 04.03.2026)	Mindestens 3 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	57	3



Namentliche Abstimmung – mögliche Regelungen

Regelung	Anzahl der Stimmen	erforderliche Anzahl der Stimmen
Eines Fünftels der Stimmenzahl	(max.) 91	(max.) 18
Mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Stimmenzahl	91	10
Mindestens ein Fünftel oder die/der Vorsitzende	(max.) 91	(max.) 18
Mindestens ein Zehntel Stimmenzahl	(max.) 91	(max.) 10



Namentliche Abstimmung – besondere Stimmenanzahlen

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel	drei Stimmen
Der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam	sechs Stimmen
Der Landrat des Landkreises Havelland	sechs Stimmen.
Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark	acht Stimmen.
Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming	sechs Stimmen.

Vorschlag:

Ein Zehntel der gesetzlichen Stimmen: entspricht 10 Stimmen



Beschlussfassung Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussantrag 04/06/03:

Der Regionalvorstand beauftragt die Regionale Planungsstelle, eine Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung vorzubereiten, durch die folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a. Abstimmungen werden in den Sitzungen der Regionalversammlung unter Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte vorgenommen.
- b. Die Anzahl von Mitgliedern der Regionalversammlung auf deren Antrag namentlich abzustimmen ist.



TOP 6.4

Anwendung von Regelungen der Geschäftsordnung der Regionalversammlung für die Sitzungen des Regionalvorstands



Beschlussfassung Anwendung von Regelungen der Geschäftsordnung der Regionalversammlung für die Sitzungen des Regionalvorstands

Beschlussantrag 04/06/04:

Der Regionalvorstand beschließt, die Regelungen des § 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung vom 29.10.2020 für die Sitzungen des Regionalvorstands entsprechend anzuwenden.

Begründung:

§ 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung vom 29.10.2020 lautet:

„Die Einladung zur Sitzung wird den Mitgliedern der Regionalversammlung in Schriftform postalisch zugestellt. Die Sitzungsunterlagen werden mindestens mit Beginn der satzungsgemäßen Einladungsfrist in einem dafür eigens eingerichteten Bereich auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Download bereitgestellt. Die Internetadresse des Downloadbereichs ist mit der Einladung bekannt zu geben. Mit der Bereitstellung des Downloads und dem Zugang der Einladung gelten die Beschlusssachen und übrigen Sitzungsunterlagen als zugestellt.“



TOP 7 Einwohnerfragestunde



TOP 8

Verschiedenes (Anfragen, Mitteilungen, Termine)



Lutz Klauber

Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Oderstraße 64
14513 Teltow

www.havelland-flaeming.de
info@havelland-flaeming.de



Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

**Schlussfolgerungen aus dem Beteiligungsverfahren
zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0**

Torsten Naubert, Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming
torsten.naubert@havelland-flaeming.de



Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Abschnitt: Oberflächennahe Rohstoffe

349* Stellungnehmer zum Regionalplan Havelland-Fläming insgesamt, davon

- 32 der 121 TÖB mit Ausführungen zu Rohstoffen
- 226 der 228 Bürgerschreiben ausschließlich zu Rohstoffen

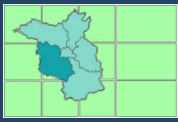
**Nach Zusammenfassung gleichlautender Bedenken, Anregungen und Hinweise:
465 von 1.056** zu Rohstoffen, davon**

- 65 Zustimmungen
- 133 Ablehnungen bzw. Bedenken
- 267 Anregungen

Hinweis: Sachverhalte zum Thema Windenergie sind nicht Bestandteil des Regionalplans 3.0

* ohne 32 Stellungnahmen nur zum Sachverhalt Windenergie

** ohne 63 Anregungen zum Sachverhalt Windenergie (Ablehnung bzw. weitere VR Wind)



Vorgaben für die Gebietsfestlegungen im Regionalplan 3.0

Die Richtlinie der GL Berlin-Brandenburg für Regionalpläne empfiehlt folgende Kriterien:

- für die Festlegung von Vorranggebieten (VR) Rohstoffgewinnung
 - hohe Sicherungswürdigkeit (Kriterium VR 01):
 - Bauwürdigkeit und Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR)**
 - Seltenheit der Rohstoffe (Kriterium VR 02)
 - geringe **Raumnutzungskonflikte (Kriterium VR 03)**
 - gute Erschließbarkeit (Kriterium VR 04)
 - Zusätzlich: Mindestgröße von 10 ha (Kriterium VR 05)
- für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten (VB) Rohstoffgewinnung
 - geringere Sicherungswürdigkeit (Kriterium VB 01):
 - Bauwürdigkeit und Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR)**
 - geringe **Raumnutzungskonflikte (Kriterium VB 02)**
 - gute Erschließbarkeit (Kriterium VB 03)
 - Zusätzlich: Mindestgröße von 10 ha (Kriterium VB 04)



Vorgaben für die Gebietsfestlegungen im Regionalplan 3.0

Kriterium „Sicherungswürdigkeit“ – **Fachbeitrag des LBGR für den Regionalplan 3.0**

LBGR-Vorschlag 2020: 101 Flächenfestlegungen (7.960 ha = 1,2% der Regionsfläche)

- 43 Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- 41 Flächen als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung
- 17 Flächen als Rohstoffpotenzialflächen zur Betrachtung als mögliche Vorbehaltsgebiete

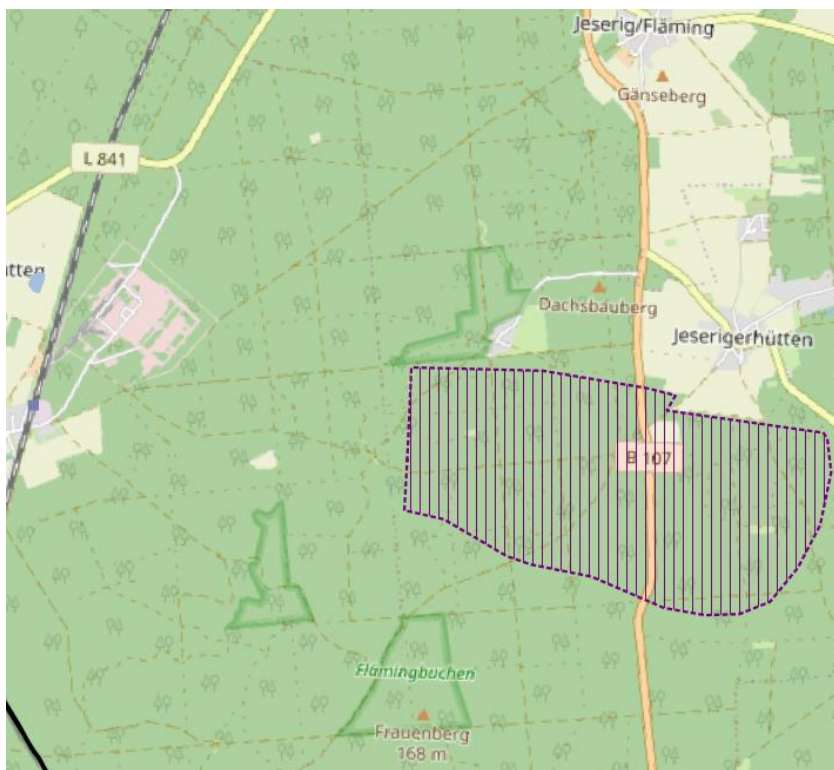
LBGR-Vorschlagsänderungen 2025 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens:

- Einverständnis 19 Flächen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (von 24 im 2. Planentwurf)
- Einverständnis 19 Flächen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (von 23 im 2. Planentwurf)
- Einverständnis Nichtaufnahme von 19 vom LBGR vorgeschlagenen Flächen in den Regionalplan
- **erneute/geänderte 13 Flächenvorschläge Vorranggebiete Rohstoffgewinnung**
- **erneute/geänderte 31 Flächenvorschläge Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung**

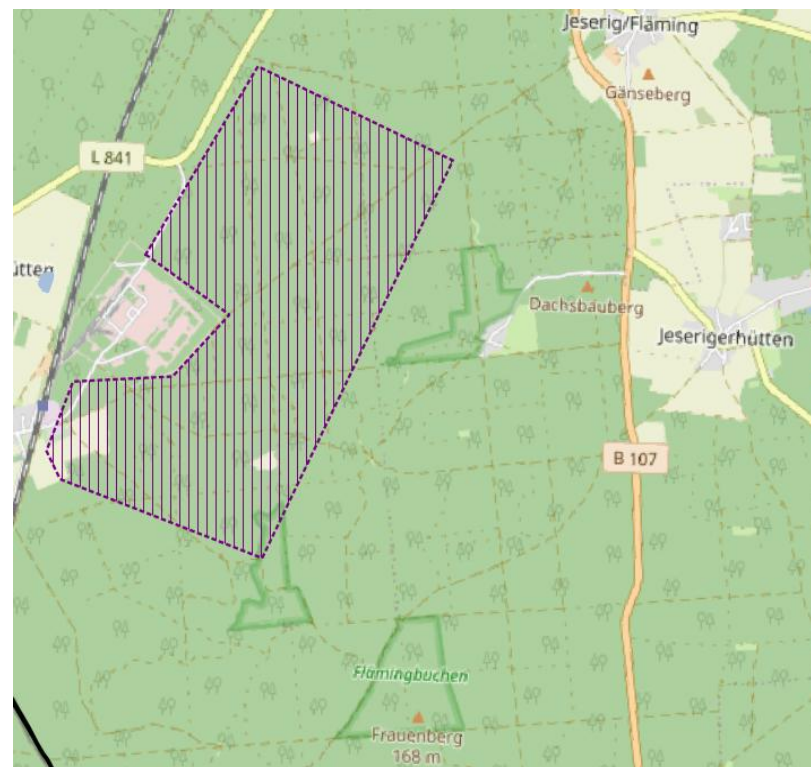


„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiel LBGR-Vorschlagsänderung Medewitz-Ost als VB

Vorschlag 07/2022
vollständig im LSG



Vorschlag 12/2025
**Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG,
Waldfunktionen, Siedlungsnähe**

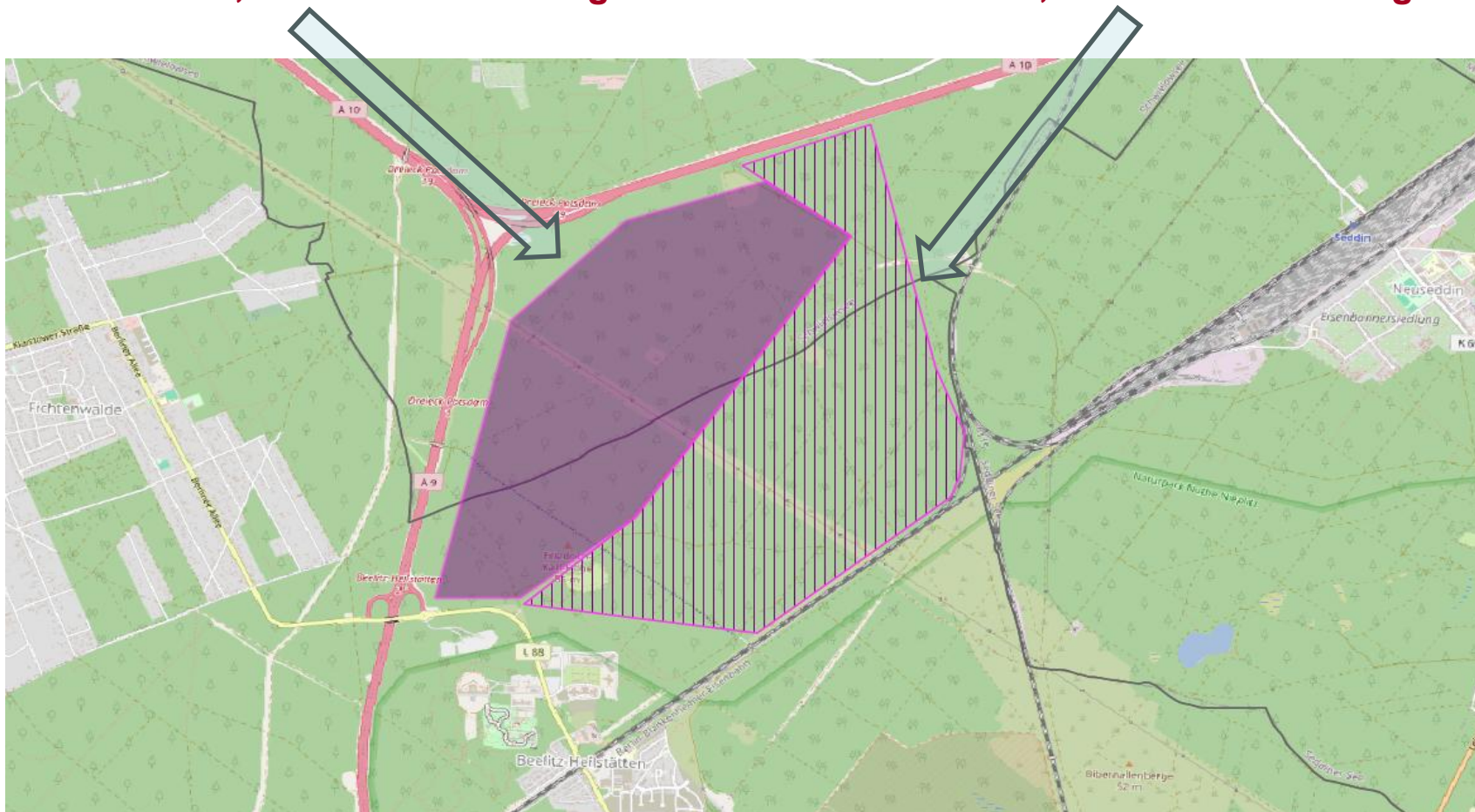




„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VR/VB

Fichtenwalde – Nord **als VR 271 ha**
Waldfunktion, LSG und WSG festgesetzt

Fichtenwalde – Süd **als VB 297 ha**
Waldfunktion, LSG und WSG festgesetzt

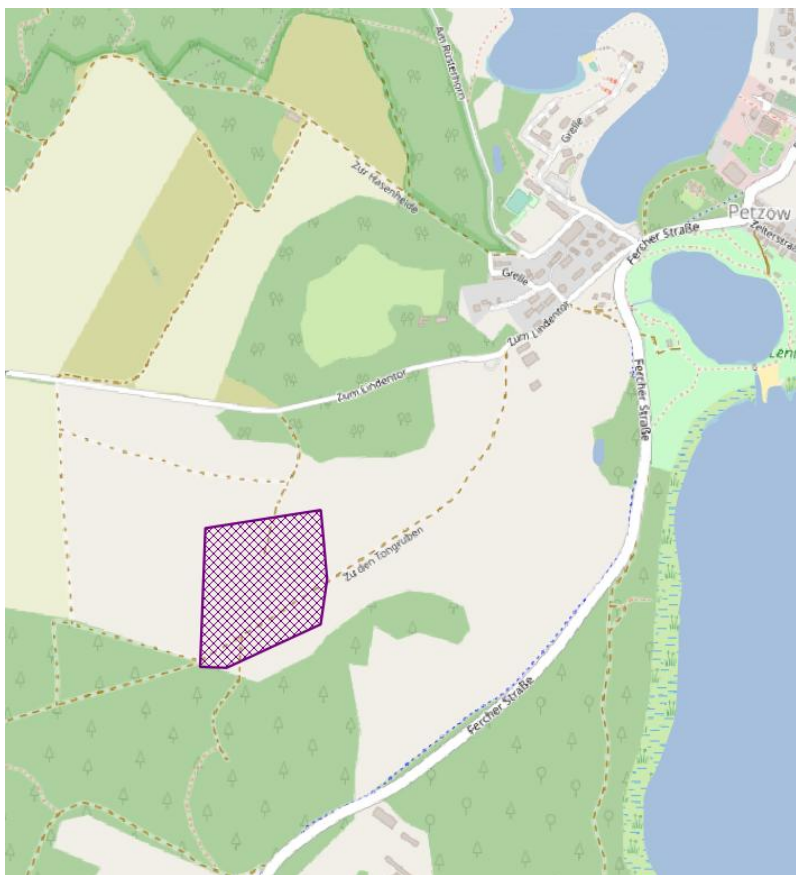




„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiel LBGR-Vorschlagsänderung An den Tongruben Petzow (Glindow) als VR

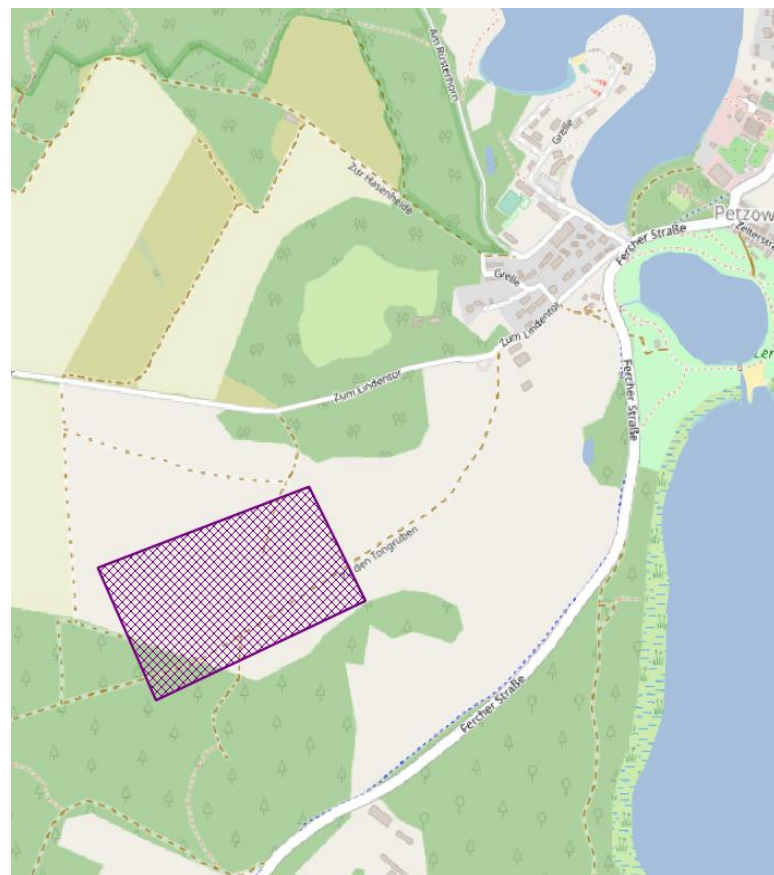
Vorschlag 07/2020

7 ha, vollständig im LSG



Vorschlag 12/2025

15 ha, vollständig im LSG





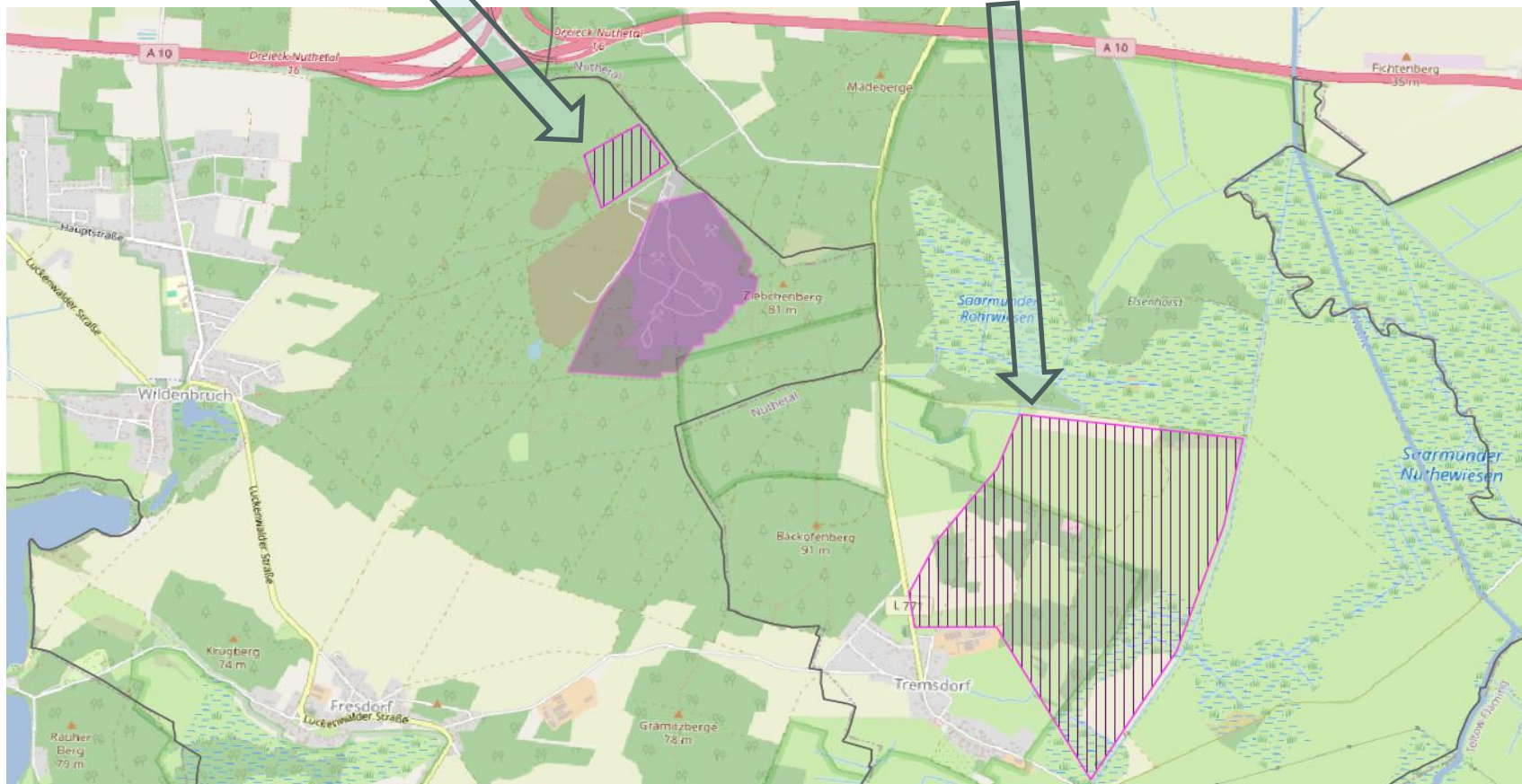
„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VB

Wildenbruch – Nord

**LSG und Realkompensation zum
Vorhaben Fresdorf VR 05**

Tremsdorf

**Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG,
Waldfunktion, FFH, Hochwasser im S**





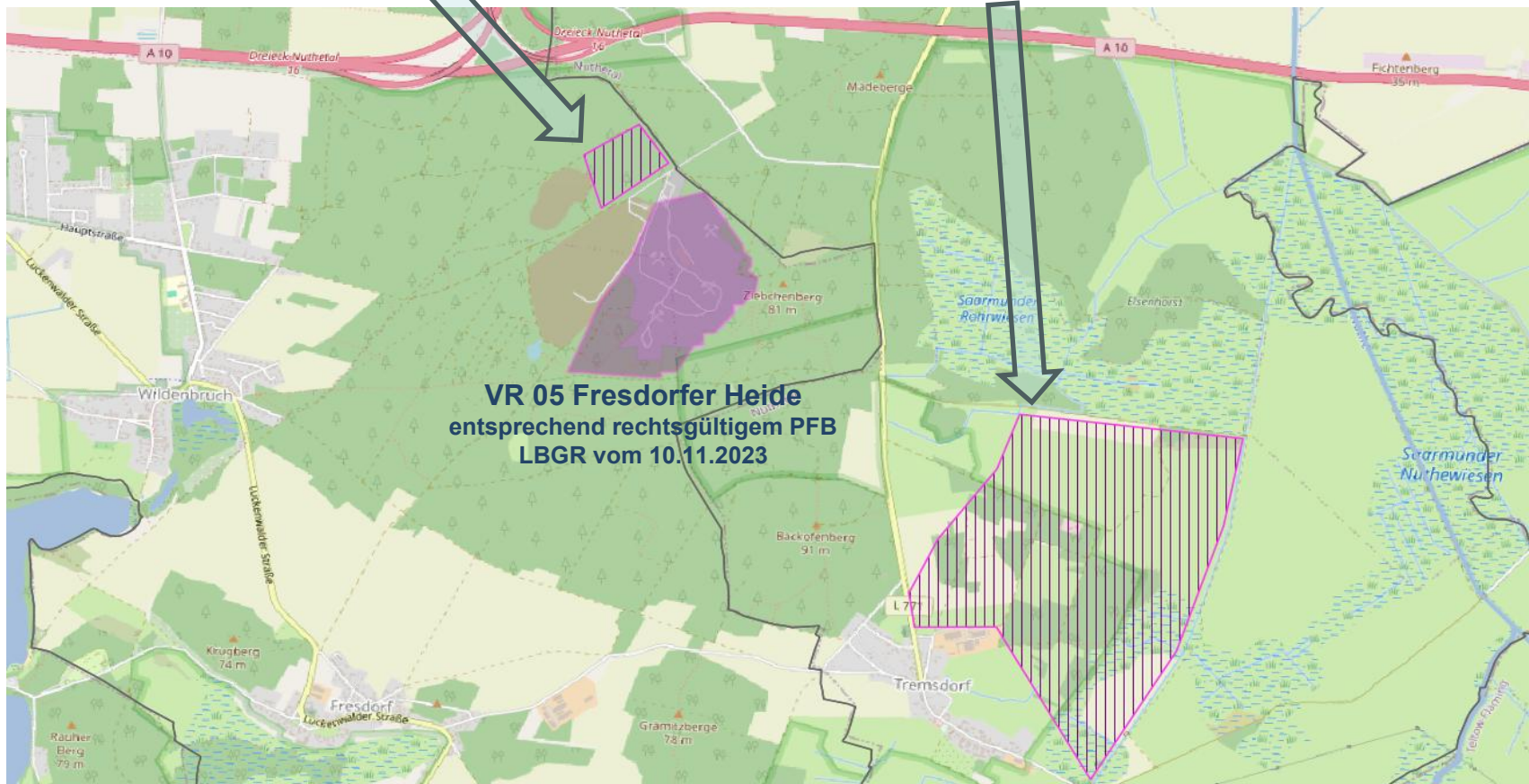
„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VB

Wildenbruch – Nord

**LSG und Realkompensation zum
Vorhaben Fresdorf VR 05**

Tremsdorf

**Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG,
Waldfunktion, FFH, Hochwasser im S**





„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Schwerpunkte Stellungnahme LfU)

Landesamt für Umwelt (LfU):



Landesamt für Bergbau (LBGR):

Anregungen zu **Korrekturen in den Umweltdokumentationen** zu 7 Gebieten (Steckbriefe, Umweltbericht) zum Zwecke des Nachweises der Möglichkeit der voraussichtlichen Minderung von zu erwartenden Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß.

Kompensation der Umweltbelange kann in den Abbauzulassungsverfahren vorgenommen werden.

Einschätzung Planungsstelle:

Die Anregungen des LfU entsprechen dem **Planungskonzept** für die Bestimmung von Flächen als VR und VB und der Ausrichtung auf Gebiete, für die im Falle einer Rohstoffgewinnung zu erwartende Umweltauswirkungen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß zu mindern. Sie werden in den Umweltdokumentationen vervollständigt.

Hinweis: Umfangreiche Änderungen waren bereits im Rahmen des 1. BV erfolgt: LSG, Biotope, Hinweis auf Artenschutz, Kompensationsflächen



„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Forstbelangen (1)

Landesforstbetrieb (LFB):

Die **geplante Größenordnung der potenziellen Waldinanspruchnahme** widerspricht Bundes- und Landeswaldgesetz bzgl. Walderhalt, erforderliche Waldmehrung und Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben.

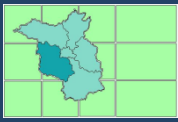


Landesamt für Bergbau (LBGR):

Kompensation aller Waldfunktionen kann in den Abbauzulassungsverfahren vorgenommen werden.

Einschätzung Planungsstelle:

- Das **Planungskonzept** für die Bestimmung von Flächen als VR und VB zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen **bereits darauf, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen**. Über den Umgang mit schutzwürdigen Waldfunktionsflächen kleinräumiger Ausprägung und Waldfunktionsflächen, die ursächlich mit Rohstoffabbau bzw. gewerblicher Nutzung in der Nachbarschaft zusammenhängen (z.B. Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Immissionsschutzwald), kann dagegen in Rahmen- bzw. Abbaubetriebsplänen im Zulassungsverfahren entschieden werden
- Waldinanspruchnahme auf gleichem Niveau, wie im Regionalplan 2020
- Rohstoffgewinnung nicht nur auf unbewaldeten Flächen, dann Konflikte Landwirtschaft und A&E.



„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Forstbelangen (2)

Landesforstbetrieb:

Pauschal: Waldinanspruchnahmen sind Eingriffe nach Naturschutzrecht, die zu vermeiden sind. Eingriffe in den Wald sind durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren, um dem Leitziel der Waldgesetze, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, gerecht zu werden.

Einschätzung Planungsstelle:

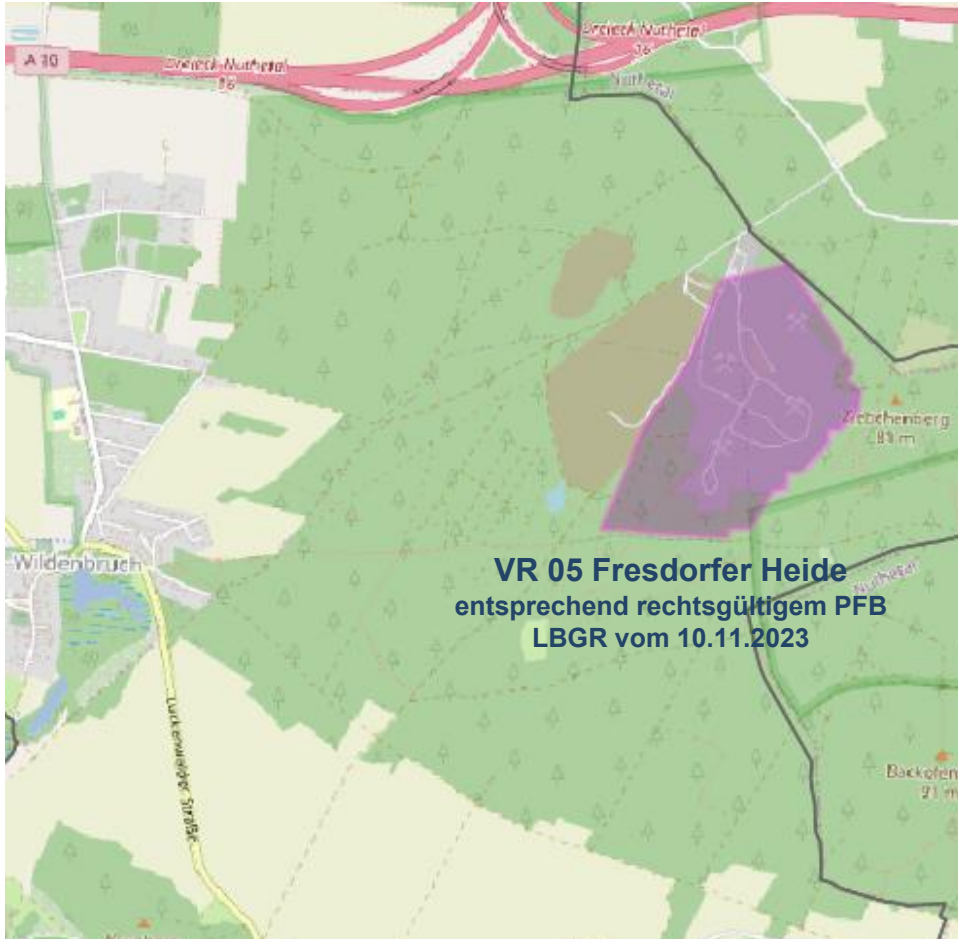
- bzgl. Waldfunktionen Beachtung dieser, wie erläutert
- bzgl. anderer Kiefernnutzwälder kann davon ausgegangen werden, dass festgelegte größere Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb des VR bzw. VB kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald) begonnen werden.
- Hinweis: Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen

Empfehlung, das Planungskonzept wie folgt beizubehalten:

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Beurteilung trifft die Regionale Planungsgemeinschaft je nach Betroffenheit Entscheidungen, die in der **Abwägung von Raumansprüchen gemäß Planungskonzept auf Flächen orientiert, die bei ihrer Inanspruchnahme für eine Rohstoffgewinnung nur noch Umweltauswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können.**



Beteiligung 114 Bürger VR 05 Fresdorfer Heide



Vorgebrachte Sachverhalte:

- Deponievorbereitung
- Rohstoffgewinnung in geringerem Flächenausmaß
- Rechtskraft des PFB
- Verkehrsbelastung
- Bürgerwille
- Landschaftsschutzgebiet
- Natur- und Artenschutz
- Müllvermeidung
- Jagdeinschränkung

VR05 Fresdorfer Heide entsprechend rechtsgültigem PFB des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10.11.23



Tagebau in der Fresdorfer Heide darf vorerst fortgeführt werden – 27/23

Pressemitteilung vom 15.12.2023

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einen Eilantrag des Naturschutzbunds Brandenburg gegen die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide abgelehnt.

In der Fresdorfer Heide südlich der Stadt Potsdam wird seit den 1980er Jahren ein Kiessandtagebau betrieben, der in dem Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ liegt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ließ nach einem mehrjährigen Verfahren mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 2023 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan des beigeladenen Bergbauunternehmens zu. Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung auf der bisherigen Tagebaufläche, die Gewinnung auf einer Erweiterungsfläche von etwa 16 ha sowie die Neuplanung der Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von etwa 50 ha.

Der 11. Senat hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Nach Auffassung des Senats durfte die Behörde dem Bergbauunternehmen eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen. Die naturschutzrechtlichen Belange, etwa zum Schutz eines beim Tagebau nistenden Uhu-Brutpaars, seien berücksichtigt. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Stilllegung des Tagebaus bis zur Entscheidung über die Klage Arbeitsplätze gefährden und den Betrieb des Bergbauunternehmens schädigen könne.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Beschluss vom 15. Dezember 2023 – OVG 11 S 53/23 –

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg



Tagebau in der Fresdorfer Heide darf vorerst fortgeführt werden – 27/23

Pressemitteilung vom 15.12.2023

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einen Eilantrag des Naturschutzbunds Brandenburg gegen die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide abgelehnt.

Mit der Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung wird nicht über die Errichtung einer Deponie entschieden!

Der 11. Senat hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Nach Auffassung des Senats durfte die Behörde dem Bergbauunternehmen eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen. Die naturschutzrechtlichen Belange, etwa zum Schutz eines beim Tagebau nistenden Uhu-Brutpaars, seien berücksichtigt. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Stilllegung des Tagebaus bis zur Entscheidung über die Klage Arbeitsplätze gefährden und den Betrieb des Bergbauunternehmens schädigen könne.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Beschluss vom 15. Dezember 2023 – OVG 11 S 53/23 –

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg



Beteiligung 112 Bürger und 1 Unternehmen VB 26 Plötzin-Ost

Vorgebrachte Sachverhalte:

- Verkehrsbelastung
- Bürgerwille
- Bodenversiegelung
- Trinkwasserschutz
- Vorschlag der Abbauverlagerung in Nachbargemeinde
- Unwirtschaftlichkeit des Abbaus
- Immissionsbelastungen
- Anbau landwirtschaftlicher Kulturen

Hinweise Regionalplanung:

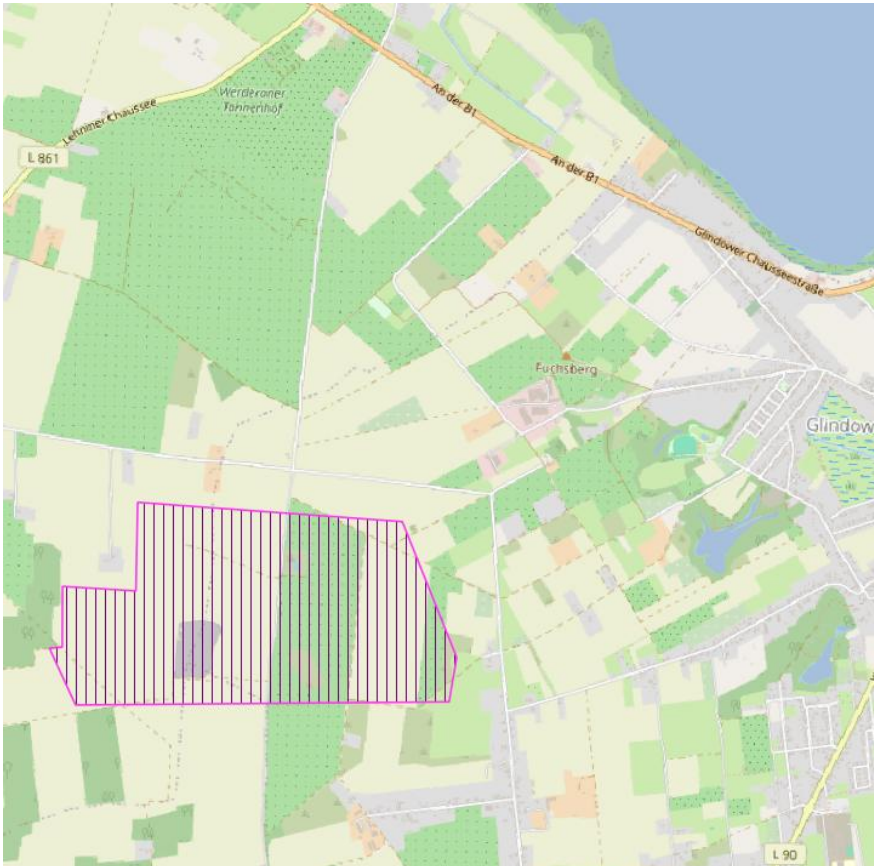
- Standortgebundenheit Rohstoffe
- Eigenschaft „Vorbehaltsgebiet“



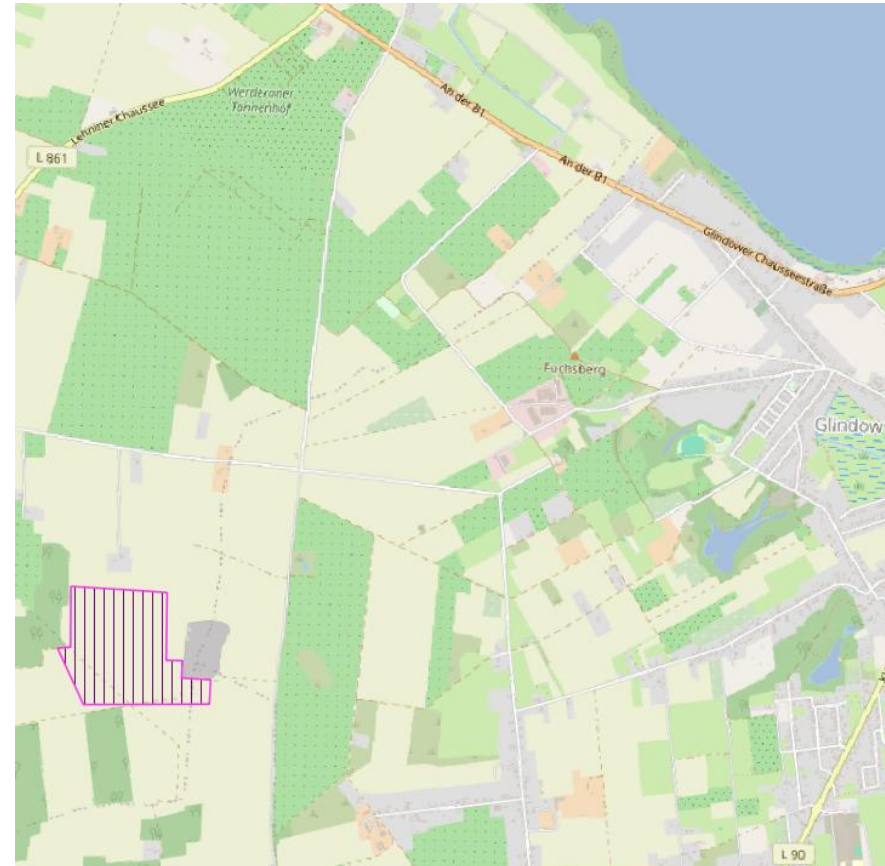


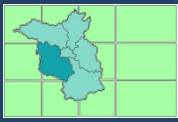
Beteiligung 112 Bürger und 1 Unternehmen VB 26 Plötzin-Ost

LBGR-Vorschlag 07/2022: **140 ha**
geringe Betroffenheit Landschaftsbild
und WSZ III in Planung



Ergebnis 2. Entwurf Regionalplan: **27 ha**
keine hinreichend entgegenstehenden
Belange





Übersicht Änderungen im Ergebnis des 2. Beteiligungsverfahrens:

Festlegungsteil

Textliche Änderungen im Festlegungsteil: **keine**

Änderungen in der Festlegungskarte: **keine**

- Vorranggebiete – es verbleibt bei 24 Vorranggebieten (1.582 ha)
- Vorbehaltsgebiete – es verbleibt bei 23 Vorbehaltsgebieten (1.349 ha)

Korrekturänderungen

- im Begründungsteil (Aktualisierung Statistik zur Bauwirtschaft sowie redaktionell von „wird wohl in“ auf „wird voraussichtlich in“ (GL – BE-ID 345)),
- in den Steckbriefen des Umweltberichtes zu 7 einzelnen Gebieten (z.B. Benennung geschützter Vogelarten, Kompensationsmaßnahmen (VR 15), Einschätzungsverdeutlichungen) und Aufnahme von Hinweisen auf bekannte Bodendenkmale sowie
- in der zweckdienlichen Unterlage „Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“

Diese Korrekturänderungen entfalten keine Auswirkungen auf Änderungen im Festlegungsteil des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Torsten Naubert
Oderstraße 65
14513 Teltow

Tel: 03328 33540
E-Mail: info@havelland-flaeming.de